

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Beilage zu Heft 4 vom 15. April 1993

Rechtsprechungsbeilage 1993

Rechtsprechung von Kirchengerichten

Die Rechtsprechungsbeilage wird jährlich einmal vom Kirchenrechtlichen Institut der EKD zusammengestellt und im Amtsblatt der EKD veröffentlicht. In neuer Konzeption setzt sie die Reihe der Rechtsprechungsbeilagen im Amtsblatt der VELKD fort.

In der Rechtsprechungsbeilage kommen nur Erkenntnisse kirchlicher Gerichte und Schlichtungsstellen zum Abdruck. Die Entscheidungen werden in vier Abteilungen veröffentlicht: Teil I: Verfassungs- und Organisationsrecht; Teil II: Dienst- und Arbeitsrecht; Teil III: Finanz- und Vermögensrecht; Teil IV: Verschiedenes. Den Entscheidungen sind Leitsätze vorangestellt, die mit entsprechender Angabe entweder von dem jeweiligen kirchlichen Spruchkörper oder von dem Kirchenrechtlichen Institut der EKD formuliert worden sind. Weiter werden in einem eigenen Absatz die in dem betreffenden Erkenntnis angesprochenen gesetzlichen Bestimmungen angeführt.

Ein Fundstellennachweis der in den Jahren 1981 – 1990 *veröffentlichten* Entscheidungen und Gutachten der evangelischen Kirchengerichte und sonstiger kirchlicher Spruchkörper ist in der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 35 (1990) S. 427 ff. publiziert worden.

Das Kirchenrechtliche Institut der EKD, Goßlerstraße 11, 3400 Göttingen 1, bittet darum, ihm über das Kirchenamt der EKD oder die Amtsstellen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Abschriften aller einschlägigen Entscheidungen zu übersenden und dabei gegebenenfalls zu vermerken, ob die betr. Entscheidungen rechtskräftig sind.

Es wird empfohlen, die Rechtsprechungsbeilage wie folgt zu zitieren : RsprB ABl. EKD 1993.

Die Rechtsprechungsbeilage kann *gesondert* vom sonstigen Bezug des Amtsblattes beim Verlag des Amtsblattes der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21, zum Preis von 3,50 DM – einschließlich Mehrwertsteuer – zuzüglich Versandkosten bestellt werden.

**Kirchenordnung (Verfassung),
Gemeinden und höhere Verbände,
kirchliches Mitgliedschaftsrecht, Patronatsrecht**

1.

Presbyterium, Auflösung

1. Die Bestätigung eines Beschlusses des Kreissynodalausschusses über die Auflösung eines Presbyteriums durch die Kirchenleitung ist für dessen Rechtswirksamkeit erforderlich. Sie stellt eine anfechtbare Aufsichtsmaßnahme auch gegenüber der durch das Presbyterium geleiteten Kirchengemeinde dar.

2. Die Bestätigung des Auflösungsbeschlusses bedarf der Begründung, damit das kirchliche Verwaltungs- und Aufsichtshandeln nicht nur im Ergebnis, sondern auch bzgl. Sinn, Zweck und Ausmaß erkennbar ist.

3. Ein Presbyterium ist dann i. S. v. Art. 134 KO arbeitsunfähig, wenn dauernd die Beschlußfassung nicht im gegenseitigen Vertrauen und unter gegenseitiger Achtung und Respektierung in sachbezogener Atmosphäre erfolgt.

4. Die Bestätigung eines Auflösungsbeschlusses i. S. v. Art. 134 KO der Ev. Kirche im Rheinland ist ermessensfehlerhaft, wenn sie kurz vor einer Presbyteriumsneuwahl erfolgt, im übrigen auch dann, wenn sie ohne eingehende Beratung der Kirchenleitung im Umlaufverfahren vorgenommen wird (Leitsätze der Redaktion).

Art. 83 I, 88 I, 104 I, 105, 106, 115 I und IV; 118 I, 119 I, 120, 134, 137 II, 192 III, 193 KO der Ev. Kirche im Rheinland; § 2 I des KG zur Durchführung der ev. Militärseelsorge im Gebiet der Ev. Kirche im Rheinland vom 18.1.1963 (KABl. S. 77); §§ 2 I, 10 III, 31 VerwaltungskammerG - VwKG - vom 16.1.1976 (KABl. S. 23), geänd. durch KG vom 10.1.1986 (KABl. S. 11); § 39 VwVfG-NW.

Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland, Urteil vom 16.11.1992 - VK 3/1992 -

Antragsteller (Ast.) ist das Presbyterium der Kirchengemeinde X. In ihm gab es seit Jahren erhebliche Spannungen, insbesondere auch im Verhältnis zu Pfarrer A. In der Presbyteriumssitzung vom ... 1991, in der der Vorsitz neu zu wählen war, war keiner der Pfarrer und Nichttheologen zur Kandidatur bereit bzw. die Mehrheit lehnte Pfarrer A als Vorsitzenden ab. Daraufhin wurde Militärpfarrer B, der zu bedenken gab, daß dies seitens der Ev. Kirche im Rheinland nicht gewollt sei, zum Vorsitzenden gewählt. Die Spannungen hielten in der Folgezeit an.

Infolgedessen beschloß der Kreissynodalvorstand am ... 1992 u. a. die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit des Ast., die Einsetzung eines Bevollmächtigtenausschusses und die Verschiebung der kurz bevorstehenden Presbyterwahl. Noch am selben Tage bestätigte die Kirchenleitung (Antragsgegnerin - Ag. -) im Umlaufverfahren diesen Beschluß. Ebenfalls mit Datum dieses Tages teilte der Ev. Kirchenkreis Y dem Ast. ohne Begründung schriftlich mit, der Kreissynodalvorstand habe die Auflösung des Presbyteriums beschlossen und die Kirchenleitung habe dies bestätigt.

Der Ast. legte gegen die Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes und der Ag. am ... 1992 Widerspruch ein, den die Ag. mit Hinweis auf die Arbeitsunfähigkeit des Ast. zurückwies. Gegen diesen Widerspruchsbescheid rief der Ast. insofern erfolgreich das VK zur Entscheidung an, als dieses den Bestätigungsbeschluß der Ag. vom ... 1992 und den Widerspruchsbescheid der Ag. vom ... 1992 aufhob.

Aus den Gründen:

Der Antrag hat Erfolg. Er ist zulässig.

Er ist nach § 2 I S. 1 VwKG statthaft, weil er eine »Beschwerde« gegen einen Beschluß der kirchlichen Aufsicht gegenüber einer Kirchengemeinde im Sinne der genannten Vorschrift darstellt.

Die in Art. 134 S. 2 KO geforderte Bestätigung des Auflösungsbeschlusses des Kreissynodalvorstandes nach Art. 134 S. 1 KO durch die Bekl. ist als eine Aufsichtsmaßnahme nach § 2 I S. 1 VwKG aufzufassen; denn die Bestätigung hat eine eigene Überprüfung des Auflösungsbeschlusses und damit der Auflösungs Voraussetzungen des Art. 134 S. 1 KO zum Gegenstand.

Handelt es sich danach auch primär um eine Aufsichtsmaßnahme gegenüber dem Kirchenkreis, so übt die Ag. im Rahmen des Bestätigungsbeschlusses aber auch Aufsichtsbefugnisse gegenüber der Kirchengemeinde aus. Denn die Ag. muß über Art. 134 S. 2 KO auch ihrerseits zu der Überzeugung gelangen, daß das Presbyterium dauernd beschluß- oder arbeitsunfähig ist. Damit wird aber das Presbyterium nicht nur vom Kreissynodalvorstand, sondern auch von der Ag. in Bezug auf seine Beschluß- oder Arbeitsfähigkeit überprüft. Erst der Bestätigungsbeschluß verleiht dem Auflösungsbeschluß nämlich Rechtswirksamkeit.

Daß darin eine Aufsichtsmaßnahme gegenüber der Kirchengemeinde liegt, ergeben auch die folgenden Erwägungen: Dem Presbyterium obliegt nach Art. 104 I S. 1 KO die Leitung der Kirchengemeinde; es ist mithin das zentrale Organ der Gemeinde, das eigenverantwortlich die Geschicke der Kirchengemeinde lenkt (Art. 105 und 106 KO). Zwar können nach Art. 120 KO der Präses, beauftragte Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes, der Superintendent sowie beauftragte Mitglieder des Kreissynodalvorstandes an den Sitzungen des Presbyteriums teilnehmen, Anträge stellen und Ausführungen machen; abstimmungsberechtigt sind sie jedoch nicht. Der Kirchenkreis und die Kirchenleitung haben im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung durch das Presbyterium nur Unterstützungs- und Aufsichtsbefugnisse (Art. 137 II, 192 III, 193 KO). Da die grundsätzliche Leitung der Kirchengemeinde eigenständige Aufgabe des Presbyteriums ist, wird geradezu von einer »presbyterialen« Verfassung der Evangelischen Kirche im Rheinland gesprochen. Wird nun das zentrale Organ der Gemeinde auf Grund eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes nach Art. 134 S. 1 KO und einer diesen Beschluß bestätigenden Maßnahme der Kirchenleitung nach Art. 134 S. 2 KO aufgelöst, so kann dies nur bezüglich der letztgenannten Maßnahme als eine über § 2 I S. 1 VwKG anfechtbare Aufsichtsmaßnahme angesehen werden, weil dadurch erheblich - existentiell - in die Leitungsbefugnisse des Presbyteriums nach Art. 104 I S. 1 KO eingegriffen wird.

Für den Antrag ist auch das Rechtsschutzbedürfnis zu bejahen. Zwar wird das Presbyterium primär durch den Auflösungsbeschluß des Kreissynodalvorstandes betroffen. Da das Presbyterium insoweit aber nach § 2 I VwKG kein Anfechtungsrecht hat, bleibt ihm zum Zwecke des erforderlichen Rechtsschutzes allein die Möglichkeit, den Bestätigungsbeschluß der Ag., der dem Auflösungsbeschluß des Kreissynodalvorstandes erst Rechtswirksamkeit verleiht, anzufechten.

Das Vorverfahren nach § 10 III VwKG ist durchgeführt worden. Schließlich ist der Antrag auch fristgerecht bei der Verwaltungskammer eingegangen.

Der Antrag ist auch begründet.

Der Bestätigungsbeschluß ist rechtswidrig und verletzt dadurch das antragstellende Presbyterium in seinen Rechten (§ 31 VwVG in Verbindung mit § 113 I S. 1 VwGO).

Die Rechtswidrigkeit des Bestätigungsbeschlusses folgt aus seiner verfahrensrechtlichen Fehlerhaftigkeit und daraus, daß er in ermessensfehlerhafter Weise erlassen worden ist.

Zwar fehlt es an Bestimmungen, die ergeben, in welcher verfahrensmäßigen Weise die Maßnahmen des Art. 134 KO zu erlassen sind. Gleichwohl sind aus rechtsstaatlichen Gründen gewisse Mindestvoraussetzungen verfahrensrechtlicher Art einzuhalten. Denn ebenso wie im staatlichen Recht beim Erlaß von Verwaltungsakten muß auch im kirchlichen Aufsichtswesen die Einhaltung eines Mindestmaßes verfahrensrechtlicher Regeln für eine einwandfreie und auch für den Betroffenen verständliche Entscheidungsfindung und Entscheidungsverlautbarung vorhanden sein. Insbesondere muß Vorsorge getroffen werden, um den Betroffenen erkennen zu lassen, aus welchen Gründen gegen ihn vorgegangen wird und mit welchen Rechtsschutzmöglichkeiten er sich wehren kann.

Da der angefochtene Bestätigungsbeschluß die genauen Gründe für seinen Erlaß nicht aufführt, kann er bereits aus verfahrensrechtlicher Sicht keinen Bestand haben. Der Beschluß enthält keine Begründung und ist dem Antragsteller noch nicht einmal förmlich mitgeteilt worden; vielmehr hat der Kreissynodalvorstand dem Ast. lediglich seine Beschlüsse vom ... 1992 im Wortlaut sowie die bloße Nachricht von der Tatsache der Bestätigung durch die Ag. (das Landeskirchenamt) übermittelt. Da der Auflösungsbeschluß des Kreissynodalvorstandes seinerseits ebenfalls keine Begründung aufweist, kann auch nicht unterstellt werden, das Landeskirchenamt hätte sich die Begründung des Kreissynodalvorstandes zu eigen gemacht. Demgegenüber kann ferner nicht berücksichtigt werden, daß die Einladung zur außerordentlichen Sitzung des Kreissynodalvorstandes vom ... 1992 eine ausführliche Begründung des Lösungsvorschlages enthält. Denn zum einen ist mangels einer eigenen Begründung des Auflösungsbeschlusses nicht ersichtlich, daß und in welcher Weise der Beschluß der Vorschlagsbegründung folgt (wenn auch anzunehmen ist, daß er dies in vollem Umfang tut), zum anderen ist nicht erkennbar, ob und wann die Vorschlagsbegründung dem Landeskirchenamt zugänglich gemacht worden ist; insbesondere war dies nicht für den Ast. erkennbar. Erst in dem Bescheid der Ag. vom ... 1992 wird der Ansatz einer Begründung für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit des Ast. gegeben, die aber außer Belehrungen lediglich (unter I 4 des Bescheides) eine Zusammenfassung der Vorschlagsbegründung des Kreissynodalvorstandes vom ... 1992 aufweist.

Diese Verfahrensweise wird den rechtsstaatlichen Anforderungen in Bezug auf die verfahrensmäßige Form belastender Maßnahmen (im staatlichen Recht: belastender Verwaltungsakte) nicht gerecht. Wenn auch im Recht der Evangelischen Kirche im Rheinland die Bestimmung des § 39 I VwVfG NW nicht gilt, nach welcher schriftliche oder schriftlich bestätigte Verwaltungsakte schriftlich zu begründen sind, wobei in der Begründung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen sind, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, so enthält diese Norm doch eine übergeordnete rechtsstaatliche Forderung, die insbesondere auch im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Zwecke der Vermeidung und Verhinderung von Mißbrauch und Willkür Beachtung finden muß. Auch das kirchliche Verwaltungs- und Aufsichtshandeln muß für den Betroffenen nicht nur im Ergeb-

nis, sondern auch bzgl. Sinn und Zweck sowie hinsichtlich des Anlasses erkennbar sein, damit – im vorliegenden Fall des Art. 134 S. 2 KO – das betroffene Presbyterium sich damit auseinandersetzen und prüfen kann, ob die Bestätigung angefochten werden soll.

Freilich enthält § 39 II Nr. 2 VwVfG NW für die staatliche Verwaltung die Regelung, daß eine Begründung nicht nötig ist, wenn dem Betroffenen die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt ist. Auf ein solches Argument kann die Ag. sich jedoch nicht berufen, weil seitens des Kreissynodalvorstandes in der Sitzung vom ... 1991 auf die Auflösung des Presbyteriums wegen der bevorstehenden Presbyteriumswahlen ausdrücklich verzichtet worden ist und danach keine zusätzlichen Gründe für die Maßnahme des Art. 134 KO geltend gemacht worden oder erkennbar geworden sind.

Nach alledem kann der Bestätigungsbeschluß bereits aus verfahrensmäßigen Gründen keinen Bestand haben.

Er ist aber auch in materieller Hinsicht nicht rechtmäßig.

Dies folgt allerdings nicht aus dem objektiven Tatbestand des Art. 134 S. 1 und 2 KO. Insoweit kann derzeit weder festgestellt werden, daß die Auflösungs- und damit die Bestätigungsvoraussetzungen gegeben sind, noch daß diese fehlen.

Da Art. 134 S. 2 KO nicht sagt, nach welchen Kriterien die Bestätigung auszusprechen ist, kann es sich nur um eine Norm handeln, die der Kirchenleitung einerseits aufgibt zu überprüfen, ob der Kreissynodalvorstand zu Recht die Lösungsvoraussetzungen angenommen hat, und ihr andererseits einen nicht näher eingeschränkten Ermessensspielraum einräumt. Weil es bei Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze ein völlig freies Ermessen nicht geben kann, muß sie bei Anwendung der Bestimmung von dem Ermessen in sachgerechter Weise Gebrauch machen.

Nach Art. 134 S. 1 KO ist durch den Kreissynodalvorstand die Beschluß- oder Arbeitsunfähigkeit des Presbyteriums festzustellen, wenn es dauernd beschlußunfähig ist oder sich als arbeitsunfähig erweist.

Da vorliegend keine Beschlußunfähigkeit gegeben war (bis in die letzte Zeit des Presbyteriums wurden Beschlüsse gefaßt), konnte die Maßnahme nur auf eine Arbeitsunfähigkeit gestützt werden. Was »Arbeitsunfähigkeit« bedeutet, wird in der Norm nicht gesagt; eine für Art. 134 KO heranzuziehende Definition durch ein anderes Gesetz oder eine Verordnung ist nicht ersichtlich. Daher muß der Begriff aus sich selbst heraus ausgelegt werden.

Eine Arbeitsunfähigkeit muß man zunächst einmal dann annehmen, wenn die organisatorischen Maßnahmen, die für das Funktionieren der Presbyteriumstätigkeit unerlässlich sind, nicht getroffen werden können. Insoweit könnten im vorliegenden Falle allenfalls Bedenken hinsichtlich der Wahl des Vorsitzenden des Presbyteriums bestehen. Denn der Ast. war (bis zum ... 1991) nicht in der Lage, einen Gemeindepfarrer oder einen Presbyter zum Vorsitzenden zu wählen, weil die Mehrheit die Pfarrer nicht wollte und andererseits kein Mitglied dieser Mehrheit bereit war, den Vorsitz zu führen. Wenn man sich daraufhin auf den Militärpfarrer geeinigt hat, so stellt sich die Frage, ob dieser überhaupt rechtlich geeignet war, den Vorsitz zu führen. Denn nach § 2 I S. 2 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963, KABl. S. 77, sind die Militärpfarrer seinerzeit vom Vorsitz im Presbyterium ausgeschlossen worden. Ob dies aber heute noch gilt, ist deshalb fraglich, weil die genannte Bestimmung auf den turnusmäßigen Wechsel des Vorsitzes abstellt, der nach

Art. 115 I S. 1 KO heute nicht mehr stattfindet. Diese Frage braucht aber auf Grund der folgenden Erwägungen nicht näher geprüft zu werden: Wenn die Wahl des Vorsitzenden nicht gelingt, so bestellt nach Art. 115 IV KO der Kreissynodalvorstand den Vorsitzenden. Da für einen solchen Fall die Kirchenordnung mithin ein eigenes Instrumentarium enthält, kann eine mißglückte Wahl des Vorsitzenden nicht eine Arbeitsunfähigkeit des Presbyteriums dartun.

Da weitere organisatorische Mängel nicht ersichtlich sind, muß der Begriff der »Arbeitsunfähigkeit« inhaltlich ausgelegt werden.

Legt man den Wortsinn zugrunde, so bedeutet »Arbeitsunfähigkeit«, daß das Presbyterium die ihm obliegenden Arbeiten (Aufgaben) nicht (sachgerecht) erfüllen kann. Da es in seiner Gesamtheit im wesentlichen Entscheidungen treffen muß, um die entscheidungsbedürftigen Angelegenheiten zu regeln, ist es arbeitsunfähig, wenn dies – aus welchen Gründen auch immer – nicht (mehr) gelingt. So verstanden bedeutet »Arbeitsunfähigkeit« aber dasselbe wie »Beschlussunfähigkeit«. Denn der letztere Begriff hat ebenfalls zum Inhalt, daß das Presbyterium Entschließungen, Entscheidungen, also Beschlüsse nicht (mehr) treffen bzw. fassen kann. Nach dem reinen Wortsinn mag daher in Bezug auf die Aufgabenbewältigung kein Unterschied zwischen den beiden Begriffen des Art. 134 KO vorhanden sein.

Da die Norm jedoch beides nebeneinander nennt, müssen damit aber gleichwohl unterschiedliche Inhalte der Begriffe gemeint sein. Hierzu führt *Becker* (Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Erläuterungen, Art. 134 Anm. 2) zutreffend, wenn auch ohne nähere Interpretation aus, die Formulierung »arbeitsunfähig« bedeute, daß das Presbyterium seiner Zusammensetzung nach zwar beschlußfähig sei, aber z. B. durch Streit oder sonstige Zerwürfnisse nicht in der Lage sei, die Leitungsaufgaben sachgerecht wahrzunehmen; in der Regel könne man dann von arbeitsunfähig sprechen, wenn ein Presbyterium völlig polarisiert sei und Beschlüsse jeweils nach den Vorstellungen derjenigen Seite gefaßt würden, die etwa zufällig in der Sitzung die Mehrheit habe. Die Verwaltungskammer stimmt diesen Erwägungen zu und ist aus folgenden Gründen der Ansicht, daß ein Presbyterium dann nicht (in sachgerechter Weise) arbeitsfähig ist, wenn bestimmte, für die Presbyteriumserörterungen und die Art und Weise der Beschlußfassung vorgeschriebene Umstände unbeachtet bleiben, selbst wenn dadurch die Fähigkeit, Beschlüsse zu fassen, nicht beeinträchtigt ist. Hier sind die Vorschriften der Art. 104 I S. 3, 118 I S. 2, 119 I, aber auch Art. 83 I S. 1, 88 I S. 1 KO heranzuziehen. Danach soll das Presbyterium sich bemühen, seine Beschlüsse »einmütig« zu fassen (§ 119 I KO). Einmütigkeit bedeutet nicht Einstimmigkeit, sondern hat zum Inhalt, daß die Beschlußfassung im gegenseitigen Vertrauen und unter gegenseitiger Achtung und Respektierung in sachbezogener Atmosphäre erfolgt. Die Verweigerung der Einmütigkeit in diesem Sinne, die einen Verstoß gegen Art. 119 I KO darstellt, indiziert eine Arbeitsunfähigkeit, weil dann eine Aufgabenbewältigung im Presbyterium nicht mehr in der für dieses Gremium zu fordernden Arbeitsatmosphäre, und damit nicht mehr in sachgerechter Weise stattfinden kann. Art. 104 I S. 3 KO spricht von einer gemeinsamen Verantwortung (vgl. auch Art. 83 I S. 1 KO), woraus ebenfalls geschlossen werden kann, daß eine völlige Polarisierung im Presbyterium nicht dem Geist der Kirchenordnung entspricht. Dies folgt auch aus Art. 118 I S. 2 KO, wonach der Vorsitzende darauf zu achten hat, daß Ordnung und Würde nicht verletzt werden, woraus zu schließen ist, daß auch die einzelnen Presbyter oder Presbyter-Gruppen diese Werte beachten müssen, was bei ständigem Streit und Zerwürfnissen im Presbyterium nicht gewährleistet ist.

Wenn das unwürdige Verhalten eines einzelnen Presbyters zu Maßregelungen führen kann (Art. 88 I S. 1 KO), so bedeutet dies ebenfalls, daß alle Presbyter sich würdig verhalten sollen. Offener Streit, unsachliche Argumentation und gegenseitiges Anschreien wird davon nicht mehr gedeckt. Nach alledem folgt die Verwaltungskammer der Auslegung des Begriffs »arbeitsunfähig« durch *Becker* (aaO).

Eine Korrektur ist allerdings insoweit anzubringen, als eine momentane, vorübergehende Arbeitsunfähigkeit von Art. 134 KO nicht gemeint sein kann, selbst wenn sich der Begriffsteil »dauernd« nur auf die Beschlussfähigkeit bezieht. Denn immerhin handelt es sich bei der Maßnahme des Art. 134 KO um eine solche, die das von den Gemeindegliedern gewählte Leitungsorgan der Kirchengemeinde beseitigt und damit in den grundlegenden Organisationsaufbau der Kirchenordnung eingreift. Daraus ist zu folgern, daß nur dann das Fehlen der Arbeitsfähigkeit den Entzug der Leitung der Kirchengemeinde rechtfertigen kann, wenn dieser Zustand längere Zeit andauert. Nur dann ist ein Presbyterium »arbeitsunfähig« im Sinne des Art. 134 KO.

Zwar spricht vieles dafür, daß vorliegend eine Arbeitsunfähigkeit des Ast. im vorstehenden Sinne vorlag. Dies braucht jedoch nicht näher geklärt zu werden, weil der Bestätigungsbeschluß jedenfalls wegen eines Ermessensfehlsgebrauchs aufzuheben ist.

Insoweit ist zunächst anzumerken, daß weder seitens des Kreissynodalvorstandes noch seitens der Ag. Überlegungen darüber angestellt worden sind, ob die von ihnen angenommene Arbeitsunfähigkeit etwa durch ein einfacheres und milderes Mittel, das nicht gleich das zentrale Leitungsorgan der Kirchengemeinde auflöst, beseitigt werden könnte. So hätte man daran denken können, gegen einen oder mehrere Presbyter, auf welche möglicherweise der Vertrauensschwund und die Beeinträchtigung von Einmütigkeit und Würde in den Sitzungen zurückzuführen ist, mit den Mitteln des Art. 88 KO vorzugehen. Ob dadurch die Arbeitsfähigkeit des Ast. hätte wiederhergestellt werden können, ist ohne nähere Aufklärung jedoch wohl nicht feststellbar; eine entsprechende Beweisaufnahme ist aber nicht notwendig, weil die Ag. von dem ihr zustehenden Ermessen aus anderen Gründen nicht sachgerecht Gebrauch gemacht hat.

So war es bereits nicht angemessen, den Bestätigungsbeschluß in einem Umlaufverfahren während der Landessynode zu fassen. Denn immerhin ging es um die Beseitigung des zentralen Leitungsorgans einer Kirchengemeinde und damit um eine wichtige Angelegenheit. Wird über Art. 134 KO in die grundlegende Ordnung der Kirchengemeinde eingegriffen, so muß dies mittels einer eingehenden Prüfung aller maßgeblichen Umstände unter Abwägung der für und gegen die Maßnahme sprechenden Gründe geschehen, was bei einem Umlaufverfahren, das seiner Natur nach ein Schnellverfahren ist, nicht der Fall sein kann. Daher erscheint bereits die Form der Entscheidungsfindung durch ein Umlaufverfahren im Rahmen des Art. 134 KO als ermessensfehlerhaft. Nur nebenbei sei erwähnt, daß die Erklärung in dem Schreiben des Landeskirchenamtes vom ... 1992 an den Vorsitzenden des Ast., der Bestätigungsbeschluß sei »nach eingehender Beratung« gefaßt worden, mit der Tatsache des Umlaufverfahrens kaum in Einklang zu bringen ist. Demgegenüber kann nicht darauf hingewiesen werden, daß die Situation in der Evangelischen Kirchengemeinde X im Landeskirchenamt seit Monaten vor dem Bestätigungsbeschluß besprochen worden sei, so daß der Beschluß nur noch der Schlußpunkt gewesen sei. Denn solche Besprechungen können zeitlich nur vor Erlaß des Auflösungsbeschlusses des Kreissynodalvorstandes durchgeführt worden sein. Dieser Auflösungsbeschluß als die wesentli-

che Maßnahme kann also noch gar nicht Gegenstand der Beratung im Landeskirchenamt gewesen sein; der Umlaufbeschuß erging nämlich am selben Tag wie der Auflösungsbeschuß.

Ermessensfehlerhaft war aber vor allem, daß Auflösung und Bestätigung erfolgt sind, obwohl nur etwa einen Monat später die Presbyteriumswahl anstand, die der Kreissynodalvorstand dann aber – ohne Begründung und ohne Angabe einer Rechtsgrundlage – auf unbestimmte Zeit verschoben hat. Nachdem, nach der Einschätzung des Kreissynodalvorstandes und der Ag. (des Landeskirchenamtes), die Polarisierung im Ast. schon seit acht Jahren bestand, gab es im ... 1992 keinen Anlaß, kurz vor der Neuwahl des Presbyteriums, die allerdings nur die Hälfte der Presbyter betreffen sollte, den Auflösungsbeschuß zu fassen und diesen zu bestätigen. Es hätte abgewartet werden sollen, ob die Wahl hinsichtlich der Zusammensetzung des Presbyteriums und damit bezüglich der Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu stabilen Verhältnissen geführt hätte. Angesichts der von der Ag. selbst erwähnten und in den beigezogenen Vorgängen befindlichen zahlreichen Briefe aus der Kirchengemeinde, die sich u. a. gegen die Mehrheit der Mitglieder des Ast. gerichtet haben, konnte keineswegs als sicher vorausgesetzt werden, die Unzuträglichkeiten im Ast. würden sich auch nach der Wahl fortsetzen, etwa weil die ausscheidenden Presbyter der Mehrheits-Fraktion wiedergewählt würden. Bei dem jahrelangen Zuwarten in Kenntnis der Umstände, die den Kreissynodalvorstand zu der Annahme einer Arbeitsunfähigkeit veranlaßt haben, hätte man die Entscheidung nach Art. 134 KO ohne Schaden auch noch bis zur Wahl im ... 1992 und der Arbeitsaufnahme durch das neugebildete Presbyterium verschieben können; wenn sich die Unzuträglichkeiten dann erneut ergeben hätten, wäre immer noch Zeit für ein Eingreifen – und zwar dann auf sichererer Grundlage – gewesen.

Die unangebrachte Eile seitens des Kreissynodalvorstandes und der Ag. kann zudem Anlaß für – möglicherweise ungerechtfertigte – Mutmaßungen bieten, daß die Presbyteriums-Auflösung im Zusammenhang mit der Aufschiebung der Bitte bis zum ... 1993, das Abberufungsverfahren bzgl. Pfarrer A einzuleiten, den eigentlichen Zweck in der Unterstützung dieses Pfarrers finde, der doch angeblich, im Hinblick auf die Art und Weise seiner Friedensarbeit den Brennpunkt des Streites im Ast. darstellt. Die Verwaltungskammer hat vorliegend nicht zu entscheiden, ob ein solcher Mißbrauch des Art. 134 KO gegeben ist; die Gefahr einer solchen Einschätzung innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde X liegt angesichts des Zeitpunktes der Presbyteriumsauflösung kurz vor der Presbyteriumswahl jedoch nahe. Auch deshalb hätte der Bestätigungsbeschuß zu diesem Zeitpunkt ermessensgerecht nicht ergehen dürfen.

Nach alledem kann der Bestätigungsbeschuß keinen Bestand haben. Damit entfällt auch die Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses des Kreissynodalvorstandes. Anzumerken ist noch, daß schließlich auch die Grundlage für den Bevollmächtigtenausschuß nicht mehr gegeben ist und der Ast. als bisheriges Presbyterium weiter als Leitungsorgan der Kirchengemeinde zu fungieren hat. Jedoch ist die ungerechtfertigte Aufschiebung der Neuwahl des Presbyteriums rückgängig zu machen und die Wahl nachzuholen. Wenn dann allerdings die Streitereien der Vergangenheit sich wiederholen, dürfte die Anwendung des Art. 134 KO (und/oder die Abberufung des Pfarrers A) unumgänglich sein. Alle Mitglieder des Ast. sollten sich aber von der Überlegung leiten lassen, daß ein Presbyterium seine Leitungsaufgaben zum Wohle der Kirchengemeinde unter Beachtung der Werte wahrnehmen soll, die in den Art. 118 I S. 2 und 119 I KO aufgeführt sind, nämlich Würde und Einmütigkeit (s. o.). Demzufolge ist das Presbyterium als Ort politischer Auseinandersetzungen nicht geeignet.

Kirchlicher Dienst, Vorbildung, Rechtsverhältnisse, Versorgung, Dienststrafrecht

2.

Hilfsdienst, Nichtaufnahme

1. Auf die Berufung in das Dienstverhältnis eines Pfarrers auf Probe besteht kein Anspruch.

2. Bei der Beurteilung der Eignung und Befähigung eines Bewerbers und bei der zu treffenden Entscheidung, ob der Bewerber im Rahmen der Stellenplanung der Landeskirche zur Übernahme in das Dienstverhältnis als Pfarrer vorgesehen wird, steht der Kirchenleitung ein nicht justitierbarer Beurteilungsspielraum zu.

3. Die Aufnahme in die sog. Bewerberliste kommt nur in Betracht, wenn die Begründung eines Dienstverhältnisses als Pfarrer auf Probe in Aussicht steht (Leitsätze der Redaktion).

§§ 11, 12 I, 14 II, 15 I KG zur Regelung des Dienstes von Pfarrern und Pfarrern in der VELKD (PfarrerG – PfG – i. d. F. vom 4. 4. 1989 (ABl. VELKD Bd. VI S. 82), geänd. durch KG der VELKD vom 16. 10. 1990 (ABl. VELKD Bd. VI S. 136); § 9 I KG zur Ergänzung des PfG – PfGErgG – vom 14. 12. 1989 (KABl. S. 139); §§ 12 I b, 62 KG der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofverordnung – ReHO –) vom 20. 11. 1973 (KABl. S. 217), zuletzt geänd. durch KG vom 21. 11. 1988 (KABl. S. 164).

Rechtshof der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen, Urteil vom 6.3.1992 – Konf R 6/91 – (rechtskräftig)

Mitgeteilt von OLKR Dr. von Tiling

Das beklagte Landeskirchenamt (Bekl.) lehnte mit Bescheid vom ... 1990 sowohl die Aufnahme der Klägerin (Kl.) in ein Dienstverhältnis als Pfarrerin auf Probe als auch ihre hilfsweise beantragte Aufnahme in die sog. Bewerberliste ab, obwohl die Kl. die Zweite theologische Prüfung bestanden hatte. Dieser Bescheid wurde mit mangelnder persönlicher Eignung für den Pfarrerberuf begründet. Mit dem dagegen gerichteten Einspruch rügte die Kl., der Bekl. habe seinen Beurteilungsspielraum fehlerhaft ausgeübt. Den Einspruch der Kl. wies der Bekl. endgültig mit Bescheid vom ... 1991 zurück.

Die hierauf erhobene Klage hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

II

Die gem. § 12 I b ReHO zulässige Klage muß erfolglos bleiben. Durch die Ablehnung der Anträge, die Kl. in ein Dienstverhältnis als Pfarrerin auf Probe zu übernehmen, hilfsweise, sie in die Bewerberliste aufzunehmen, wird die Kl. nicht in ihren Rechten verletzt.

Einen Rechtsanspruch auf Einstellung als Pfarrerin auf Probe hat die Kl. nicht. § 14 II PfG bestimmt ausdrücklich, daß ein Anspruch auf Berufung zum Pfarrer auf Probe nicht besteht. Hiervon geht auch die Kl. selbst aus; sie hat nur be-

antrag, den Bekl. zur erneuten Bescheidung zu verpflichten. Aber auch dieser Antrag ist unbegründet.

Rechtsgrundlage für das Begehren der Kl., als Pfarrerin auf Probe eingestellt zu werden, ist § 9 I PfGErgG und § 15 I i. V. m. § 11 PFG. Danach kann zum Pfarrer auf Probe berufen werden, wer die Voraussetzungen nach § 11 I Nr. 1, 3–6 und 8 PFG erfüllt – wobei § 11 II und III anzuwenden ist – und im Rahmen der Stellenplanung der Landeskirche zur Übernahme in das Dienstverhältnis als Pfarrer vorgesehen ist und Gelegenheit zum Erwerb der Bewerbungsfähigkeit erhalten soll. Die Einstellung als Pfarrer auf Probe steht somit, wenn die zwingenden Voraussetzungen des § 11 PFG vorliegen, formell in zweifacher Hinsicht im pflichtgemäßen Ermessen der Kirchenleitung: Zum einen »kann« der Antragsteller berufen werden; er hat also keinen Rechtsanspruch auf die begehrte Berufung. Zum anderen hängt die Berufung davon ab, daß der Bewerber zur Übernahme vorgesehen ist und daß ihm die Gelegenheit zur Bewährung im Probendienst (vgl. § 12 I PFG) gegeben werden soll.

Damit wird verdeutlicht, daß der Kirchenleitung in besonderem Maße ein Beurteilungsspielraum in der Frage eingeräumt ist, wer künftig Pfarrer innerhalb der Landeskirche sein soll. Die Rechtslage entspricht derjenigen in anderen evangelischen Landeskirchen (vgl. die Nachweise im Urteil des Rechtshofs vom 17. Mai 1990 – KonfR 1/89⁻¹). Sie ist der Rechtslage bei der Bewerbung um eine Beamtenstelle im staatlichen Recht zumindest vergleichbar (vgl. dazu BVerwGE 68, 109).

Dementsprechend hat die Kl. nur einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihren Einstellungsantrag. Das bedeutet einerseits, daß es der Kirchenleitung verwehrt ist, einen Bewerber willkürlich und unter Mißachtung der aus dem vorausgegangenen Ausbildungs- und Dienstverhältnis abzuleitenden Fürsorgepflicht zurückzuweisen. Die Überprüfung der Ermessensentscheidung des Bekl. ist gem. § 62 ReHO darauf beschränkt, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder ob von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist. Andererseits steht dem Bekl. jedoch bei der Beurteilung der Eignung und Befähigung des Bewerbers und bei der Entscheidung, ob er Pfarrer in der Landeskirche werden soll, ein letztlich nicht justitierbarer Beurteilungsspielraum zu (Urteil des Rechtshofs vom 17. Mai 1990, aaO). Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind Rechtsfehler bei der Ablehnung des Antrages der Kl., sie zur Pfarrerin auf Probe zu berufen, nicht erkennbar.

Die Ablehnung der Übernahme der Kl. in ein Dienstverhältnis als Pfarrerin auf Probe ist mit der fehlenden persönlichen Eignung der Kl. für den Pfarrerberuf begründet worden. Es mangle ihr insbesondere an Selbst- und Fremdwahrnehmung. Die Kl. sei nach der Beurteilung des Bekl. nicht in der Lage, sich hinreichend auf unterschiedliche andere Menschen einzustellen. Es sei deshalb absehbar, daß sie als Pfarrerin scheitern würde. Diese Begründung ist in sich schlüssig und geeignet, die Ablehnung eines Übernahmeantrages zu rechtfertigen. Sie ist auch entgegen der Rechtsauffassung der Kl. nicht derart pauschal, daß sie mit einer fehlenden Begründung gleichzusetzen wäre. Der Bekl. hat gerade nicht auf einzelne Vorkommnisse, sondern auf den Gesamteindruck der Kl., wie er sich im Laufe des Vikariats ergeben hat, abgestellt. Mit dem Hinweis auf Gespräche, die der Ausbildungsdezernent und der Studiendirektor mit der Kl. geführt haben, wird die Beurteilung zudem konkretisiert. Der Brief an die Kl. vom ... 1988 über das

Gespräch am ... 1988 und der Vermerk über das Gespräch am ... 1989, der der Kl. bekannt ist, verdeutlichen, worin der Bekl. sein Urteil über die fehlende Eignung der Kl. für den Pfarrerberuf begründet sieht.

Soweit die Kl. beanstandet, daß sich der Bekl. in den angefochtenen Bescheiden nicht mit dem für sie positiven Vikariatsbericht des Pastor X auseinandersetze, verkennt sie, daß der Bekl. nicht verpflichtet ist, seine Entscheidungsunterlagen in allen Einzelheiten in der Begründung seiner ablehnenden Entscheidung zu würdigen. Tragend für die Ablehnung der Übernahme war hier die auf einem Gesamteindruck beruhende Beurteilung der persönlichen Eignung der Kl. für den Pfarrerberuf. Hierfür bedurfte es zwar der Berücksichtigung aller wesentlicher Erkenntnisquellen, zu denen zweifelsfrei auch der Vikariatsbericht gehört. Anhaltspunkte dafür, daß der Bekl. den Bericht nicht zur Kenntnis genommen und in seine Bewertung nicht mit einbezogen hat, sind aber nicht erkennbar.

Die Eignung und Befähigung eines Bewerbers für den Dienst als Pfarrer zu beurteilen, ist allein Sache der Kirchenleitung. Sie ist der kirchenverwaltungsgerichtlichen Überprüfung entzogen; insoweit steht dem Bekl. ein nicht justitierbarer Beurteilungsspielraum zu. Überprüfbar kann allenfalls sein, ob die Beurteilung auf sachfremden Erwägungen beruht. Derartiges ist hier nicht erkennbar. Die Kl. trägt zwar vor, die an der Entscheidung über ihre Anträge beteiligten Angehörigen des Bekl. begegneten ihr mit Antipathie. Sie hat diesen Vorwurf jedoch nicht näher erläutert. Dem Antrag, Oberkirchenrat Dr. Y als Zeugen zur Behauptung der Kl. zu vernehmen, allein persönliche Antipathie sei dafür ausschlaggebend gewesen, daß die Kl. nicht eingestellt worden sei, war nicht zu entsprechen. Er ist unsubstantiiert und enthält keine einer Beweisaufnahme zugängliche Tatsachenbehauptung, sondern ist in Wirklichkeit ein – unzulässiger – Ausforschungsbeweis. Zudem verkennt die Kl., daß über ihren Antrag nicht von einzelnen Angehörigen des Bekl., sondern – auf der Grundlage des Vorschlags eines Dreier-Gremiums, dem der Ausbildungsdezernent nicht angehört – vom Kollegium des Landeskirchenamtes entschieden worden ist. Dafür, daß sich dieses Kollegium allein von Vorurteilen hat leiten lassen, fehlt es auch nach dem Vortrag der Kl. an jeglichem Anhalt. Die während des Vikariats aufgetretenen Probleme, wie sie beispielsweise in dem Schreiben vom ... 1988 angesprochen sind, bestätigen eher die vom Bekl. getroffene Prognose.

Für den Hilfsantrag auf Aufnahme in die Bewerberliste kann nichts anderes gelten. Auch sie kommt nur in Betracht, wenn die Begründung eines Dienstverhältnisses als Pfarrerin auf Probe in Aussicht steht. Verneint der Bekl. mit einer nicht angreifbaren Begründung die Eignung eines Bewerbers für den Pfarrerberuf, so kann der Bewerber auch nicht in die Bewerberliste aufgenommen werden.

3.

Ordination

1. Eine Bewerberin mit Zweitem Theologischen Examen, die nicht in den Hilfsdienst übernommen worden ist, hat keinen Anspruch auf Zulassung zur Ordination.

2. Über die für die Zulassung zur Ordination vorzunehmende Beurteilung der Eignung und Befähigung entscheidet der Dienstherr nach pflichtgemäßem, vom Gericht nur eingeschränkt überprüfbarem Ermessen (Leitsätze der Redaktion).

¹ RsprB ABl. EKD 1991, S. 5; NVwZ 1991, S. 207.

Art. 16 II Grundordnung der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg – GO –; §§ 3 I, 8 II PfarrerdienstG der EKU – PFDG – i. d. F. d. Bkm. vom 31. 5. 1991 (KABl. S. 126); HilfsdienstG der EKU i. d. F. d. Bkm. vom 16. 3. 1981 (KABl. S. 98), zuletzt geänd. durch KG vom 12. 6. 1990 (KABl. 1991, S. 31); § 12 IV der Verordnung über den VGH der EKU – VO-VGH – i. d. F. vom 31. 3. 1987 (ABl. EKD S. 254).

VGH der EKU – Zweiter Senat –,
Beschluß vom 18. 5. 1992 – VGH 1/91 – *

Mitgeteilt von OKonsR Jennerjahn

Die Klägerin (Kl.) bestand 1983 die Erste und nach dem Vorbereitungsdienst am ... 1987 die Zweite Theologische Prüfung. Die Kirchenleitung (KL) der beklagten Kirche (Bekl.) stellte den Antrag der Kl. auf Ordination zunächst zurück und beauftragte sie mit Pastoralaufgaben in einer Kirchengemeinde. Mit Bescheid vom ... 1989 lehnte sie den Antrag schließlich ab.

Die dagegen gerichtete Klage wies das VG am 9. 11. 1990 im wesentlichen mit der Begründung ab, die Bekl. habe sich bei der Entscheidung in den gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens gehalten.

Die am ... 1991 eingelegte und unbegründet gebliebene Berufung der Kl. hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

II

Die zulässige Berufung der Kl. ist unbegründet.

Der VGH weist sie gem. § 12 IV VO-VGH durch Beschluß zurück, weil er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher gehört worden.

Das VG hat die Klage zutreffend als unbegründet abgewiesen. Die Bekl. hat durch Beschluß der Kirchenleitung vom ... 1988 den Antrag der Kl. auf Zulassung zur Ordination abgelehnt. Ferner hat sie durch Beschluß des Konsistoriums vom ... 1988 den Antrag der Kl. auf Berufung in den Hilfsdienst der Kirche abgelehnt. Im vorliegenden Verfahren hat die Kl. begehrt, das VG möge den Beschluß der Kirchenleitung vom ... 1988 aufheben und die Bekl. verpflichten, sie zur Ordination zuzulassen, hilfsweise, die Bekl. zu verpflichten, sie wegen ihres Antrags auf Zulassung zur Ordination vom ... 1987 neu zu bescheiden. Dieses Klagebegehren kann keinen Erfolg haben. Die Verpflichtungsklage ist unbegründet. Die Kl. hat keinen Anspruch auf Zulassung zur Ordination. Die Entscheidung über die Zulassung zur Ordination steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bekl. Die Bescheidungsklage ist unbegründet. Die Bekl. hat die Zulassung zur Ordination im Rahmen ihres Ermessens ohne Rechtsfehler abgelehnt.

Die Kl. kann ihren Anspruch auf Zulassung zur Ordination nicht aus § 1 b des Hilfsdienstgesetzes herleiten. Nach Satz 1 dieser Vorschrift wird der Pastor im Hilfsdienst ordiniert. Es bedarf nicht der Darlegung, ob diese Vorschrift in ihrem Anwendungsfall einen Anspruch auf Zulassung zur Ordination gewährt. Denn die Voraussetzungen der Vorschrift sind nicht erfüllt. Die Kl. ist nicht Pastorin im Hilfsdienst. Ihr Antrag auf Berufung in den Hilfsdienst ist abgelehnt worden. Zwar hat die Kl. nach ihren Angaben gegen diese Ablehnung Beschwerde eingelegt (vgl. VG-Urteil, S. 6), so daß die Ablehnung nicht bestandskräftig (unän-

fechtbar) zu sein scheint. Die Kl. ist aber jedenfalls gegenwärtig in keinem Hilfsdienstverhältnis.

Die Kl. kann ihren Anspruch auf Zulassung zur Ordination auch nicht aus § 8 PFDG herleiten. Auch diese Vorschrift gewährt – abgesehen von dem hier nicht gegebenen Fall, daß ein Pfarrer, dem die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer zuerkannt worden ist, erstmalig in ein Pfarramt eingeführt wird (§§ 8 II S. 2; 3 I PFDG) –, wie sich aus ihrem weitgefaßten Inhalt ergibt, keinen Anspruch auf Zulassung zur Ordination. Überdies bestimmt Art. 16 II der Grundordnung, daß die Kirche die Personen, die das öffentliche Predigtamt begehren, auf ihre Vorbildung und ihre Eignung zu prüfen hat und erst auf Grund dieser Prüfung (unter Berufung in einen bestimmten Dienst) das Amt eines Pastors durch die Ordination überträgt. Diese verfassungsrechtliche Regelung läßt eindeutig erkennen, daß ein Rechtsanspruch auf Ordination nicht besteht (vgl. Urteil des Senats vom 20. 12. 1982 – VGH 39/81 –¹ für den Fall der Berufung in den Hilfsdienst). Die Entscheidung über den Antrag der Kl. auf Zulassung zur Ordination liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Bekl.

Als eine Ermessensentscheidung unterliegt der angefochtene Beschluß der Kirchenleitung der Bekl. nur einer beschränkten gerichtlichen Kontrolle (§ 15 II VO-VGH, § 17 VwGG). Das Gericht hat lediglich nachzuprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten sind und ob von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Im vorliegenden Fall kann es zweifelhaft sein, ob der Bekl. überhaupt noch ein Ermessen eröffnet war und ob sie nicht bereits aus Rechtsgründen gehalten war, den Antrag auf Zulassung zur Ordination abschlägig zu bescheiden. Nach § 8 II S. 1 PFDG soll nämlich die Ordination in der Regel nur vollzogen werden, wenn die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer beabsichtigt ist. Eine solche Absicht lag hier nicht vor, weil bereits nicht die Absicht bestand, die Kl. in den Hilfsdienst – die Erfüllung der Hilfsdienstpflicht ist Voraussetzung für die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer (§ 3 I S. 2 Buchst. c PFDG) – zu berufen.

Ob im Fall der Kl. eine Ausnahme von der Sollvorschrift des § 8 II S. 1 PFDG zulässig ist oder aber die Begründung eines anderen Dienstes der Wortverkündigung als des Dienstverhältnisses als Pfarrer – etwa eines entsprechenden ehrenamtlichen Dienstes – denkbar und wegen der gegenwärtigen Nichterfüllung der Hilfsdienstpflicht rechtlich überhaupt zulässig wäre, was eine Ermessensausübung nach § 8 II S. 2 PFDG eröffnen würde, läßt der Senat offen. Denn jedenfalls hat die Bekl. eine Ermessensentscheidung getroffen und leidet diese Entscheidung an keinem Rechtsfehler.

Das VG hat zutreffend ausgeführt, daß sich die Entscheidung über die Zulassung zur Ordination ebenso wie die Entscheidung über die Berufung in den Hilfsdienst unter anderem danach richtet, ob der Antragsteller sich im Glauben an das Evangelium gebunden weiß, er die erforderlichen Gaben hat und sich eines Wandels befleißigt, wie er von einem Diener der Kirche erwartet wird (vgl. § 1 II S. 1 HilfsdienstG, § 3 I S. 1 PFDG). Dabei ist zu berücksichtigen, daß die im Rahmen der Ermessensentscheidung vorzunehmende Beurteilung der Eignung und Befähigung ein Akt wertender Erkenntnis ist, der vom Gericht nur darauf zu überprüfen ist, ob die Verwaltung den anzuwendenden Begriff verkannt, der Beurteilung einen unrichtigen Tatbestand zugrunde gelegt, allgemeine Wertmaßstäbe nicht beachtet oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat (vgl. Urteil des Senats vom 20. Dezember 1982 – VGH 39/81 – unter Bezugnahme auf BVerfGE 39, 334 [354]).

* Die somit rechtskräftig gewordene erstinstanzliche Entscheidung des VG der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West), Urteil vom 9. 11. 1990 – VG 13/90 –, ist abgedruckt in ZevKR 37 (1992) S. 185.

¹ Veröff. in RSprB ABl. EKD 1984, S. 5.

Dem Urteil des Dienstherrn über die Eignung des Bewerbers für das öffentliche Amt liegt eine Eignungsprognose zugrunde, die der Beurteilungsermächtigung immanent ist. Das Gericht darf daher die Eignung nicht auf Grund eines eigenen prognostischen Werturteils über die Persönlichkeit des Bewerbers abweichend vom Dienstherrn selbst feststellen (so Urteil des Senats vom 20. Dezember 1982 – VG 39/81 –). Nach diesen auch für den kirchlichen Bereich geltenden Grundsätzen ist das Gericht vorliegend nicht berechtigt, selbständig darüber zu entscheiden, ob die Kl. die Eignungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Ordination erfüllt. Es kann nicht zweifelhaft sei, daß die Kl. bei der Entscheidung über den Antrag der Kl. die Grenzen der Ermessensausübung eingehalten hat. Auch beruht die Entscheidung weder auf sachfremden oder sachwidrigen Erwägungen. Ebenso wenig hat die Kl. ihrer Eignungsprognose einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt. Die Kl. hat in dem Bescheid vom ... 1989 zur Begründung ihres von der Kl. angefochtenen Beschlusses ausgeführt: »Es wurde u. a. bemerkt, daß bei Ihnen eine auffällige Differenz zwischen Ihrer Wahrnehmung von Ereignissen und dem tatsächlichen Geschehen festzustellen ist. Auch ist keine Entwicklung zu erkennen, die hoffen läßt, daß sich bei Ihnen die für die Führung eines Pfarramts erforderliche Eigenständigkeit im theologischen Urteil und im Umgang mit Mitarbeitern in absehbarer Zeit herausbilden wird.«

Die Bekl. hat diese Begründung durch Schriftsatz vom ... 1989 zulässigerweise wie folgt ergänzt: Die Kirchenleitung habe bei ihrer Entscheidung die gesamte Entwicklung berücksichtigt, die im Fall der Kl. bis in den Herbst 1988 hinein zu verzeichnen gewesen sei. Während der Beschäftigung der Kl. bei der Kirchengemeinde X habe sich die Kl. bei verschiedenen Gelegenheiten, vor allem in der Jugendarbeit, als team- und dialogunfähig erwiesen. Auch sei die Kl. nicht in der Lage gewesen, mit den in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeitern und Pfarrern vernünftig zusammenzuarbeiten, was gegen die Eignung als künftige Pfarrerin spreche. Ihr Wirken sowie die Zusammenarbeit mit ihr werde sich, gerade wegen ihrer geringen Frustrationstoleranz, nicht immer sorgenfrei gestalten.

Diese Erwägungen lassen einen Ermessensfehler nicht erkennen. Sie sind weder sachfremd noch sachwidrig oder gar willkürlich. Aus den beigezogenen Personalakten der Kl. ist auch nichts dafür ersichtlich, daß die zugrundegelegten Tatsachen, insbesondere die der Eignungsprognose zugrundegelegten Sachverhalte etwa unrichtig wären oder auf unrichtigen tatsächlichen Feststellungen beruhten. Die zugrundegelegten Tatsachen und Sachverhalte sind durch den Inhalt der Personalakten hinreichend substantiiert und belegt. Daß Pfarrer A von der Kirchengemeinde X und die Begleitung im religionspädagogischen Vikariat, B, zu einer der Kl. günstigeren Eignungsprognose gelangt sind, macht die von der Kl. getroffene Eignungsprognose nicht rechtsfehlerhaft. Der Senat sieht von einer ins einzelne gehenden Darlegung ab, weil die Kl. ihre Berufung nicht begründet hat und deshalb nicht erkennbar ist, in welcher Hinsicht sie das Urteil des VG angreift.

4.

1. Der Übergang von der Anfechtungsklage zur allgemeinen Feststellungsklage stellt keine Klageänderung dar.

2. Die Feststellung, daß die mit der Ordination erworbenen Rechte infolge Entlassung aus dem Dienstverhältnis

nicht erloschen sind, betrifft das Bestehen eines kirchlichen Rechtsverhältnisses und kann Gegenstand einer Feststellungsklage sein.

3. Der Grundsatz der Subsidiarität steht einer derartigen Feststellungsklage dann nicht entgegen, wenn die Behauptung des Klägers dahin geht, die fraglichen Rechte gerade ohne Rücksicht auf eine mit der Verpflichtungsklage zu verfolgende kirchenbehördliche Entscheidung zu besitzen.

4. Für den Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte ist gemäß § 62 I Buchst. a PFG der EKHN neben der Beendigung des Dienstverhältnisses Voraussetzung, daß der Pfarrer oder Pfarrvikar eine nichtkirchliche Tätigkeit übernimmt. Die Nichtausübung einer Tätigkeit steht dem nicht gleich (Leitsätze des Gerichts).

§ 62 Pfarrergesetz der Ev. Kirche in Hessen und Nassau – PFG – i. d. F. d. Bkm. vom 1. 11. 1976 (ABl. S. 153); §§ 3 I, 38 KG über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht – KVVG – i. d. F. d. Bkm. vom 1. 8. 1979 (ABl. S. 119); § 264 Nr. 2 ZPO; §§ 43, 173 VwGO.

Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Ev. Kirche in Hessen und Nassau – Zweite Kammer – Urteil vom 6. 7. 1990 – II 2/90 –

Mitgeteilt vom Gericht

Die Klägerin (Kl.) war von der Kirchenleitung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau (Beklagte – Bekl. –) am ... 1989 wegen mangelnder Eignung für den Pfarrdienst aus dem Dienst entlassen worden. Gleichzeitig teilte die Bekl. mit, es erlöschten auch die mit der Ordination erworbenen Rechte. Den Antrag der Kl., ihr die Ordinationsrechte zu belassen, lehnte die Bekl. mit Bescheid vom ... 1990 ab. Die Kl. klagte daraufhin zunächst auf Aufhebung dieses Beschlusses. Ihr zuletzt gestellter Antrag auf Feststellung, daß mit der Entlassung aus dem Dienstverhältnis nicht auch die Ordinationsrechte erloschen sind, war erfolgreich.

Aus den Gründen:

Die Feststellungsklage ist zulässig und begründet.

Der nunmehr gestellte Feststellungsantrag bedeutet keine Änderung der ursprünglich erhobenen Klage. Dabei kann dahin stehen, inwieweit das konkrete Rechtsschutzbegehren der Kl. bereits dem in der Klageschrift gestellten Antrag zu entnehmen war. Nach §§ 38 KVVG, 173 VwGO, 264 Nr. 2 ZPO ist es nämlich nicht als eine Änderung der Klage anzusehen, wenn ohne Änderung des Klagegrunds der Klageantrag in der Hauptsache erweitert oder beschränkt wird. Hierunter fällt auch der Übergang von der Anfechtungsklage zur allgemeinen Feststellungsklage (vgl. für das staatliche Prozeßrecht *Kopp*, VwGO 1989⁸, § 91, Rdnr. 9).

Die von der Kl. begehrte Feststellung, daß durch ihre Entlassung aus dem Dienstverhältnis als Pfarrvikarin ihre mit der Ordination erworbenen Rechte nicht erloschen sind, betrifft das Bestehen eines kirchlichen Rechtsverhältnisses und kann deshalb Gegenstand einer Feststellungsklage nach § 3 I Nr. 3 KVVG sein. Als Rechtsverhältnis im Sinne dieser Vorschrift kommt nicht nur das Bestehen eines besonderen Pflichtenverhältnisses wie z. B. das des Pfarrvikars in Betracht; feststellungsfähig sind vielmehr – ebenso wie im staatlichen Beamtenrecht (vgl. dazu *Redecker/von Oertzen*, VwGO 1988⁹, § 43, Rdnr. 5) – auch einzelne selbständige Rechte. Hierzu zählen für den Pfarrer oder Pfarrvikar die in § 62 I PFG aufgeführten mit der Ordination erworbenen Rechte.

Die mit der Ordination erworbenen Rechte beruhen zwar – wie die Bekl. vorträgt – nicht auf einem begünstigenden Verwaltungsakt, sondern auf dem gottesdienstlichen Akt der Ordination. Daraus kann aber nicht der Schluß gezogen werden, bei den mit der Ordination erworbenen Rechten handele es sich nicht um subjektive Berechtigungen des Pfarrvikars oder Pfarrers. Die Ordination ist nämlich nicht nur dem geistlich-theologischen Bereich der Kirche zuzuordnen, sie hat vielmehr auch rechtlichen Charakter. Das Kirchenrecht nimmt nämlich den Begriff der Ordination auf, regelt ihre Voraussetzungen, ihren Vollzug und ihre Rechtswirkungen (vgl. Maurer, ZevKR 32 (1987) S. 571 [574 ff]). Dies wird besonders deutlich an Abschnitt X des Pfarrergesetzes, in dessen Bestimmungen die durch die Ordination verliehene Ermächtigung ausdrücklich als Rechte qualifiziert werden und zugleich bestimmt wird, unter welchen Voraussetzungen diese erlöschen, belassen, aufgegeben, zum Ruhen gebracht oder erneut übertragen werden können.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Feststellungsbegehren der Kl. sind gegeben. Da die Kl. der Auffassung ist, durch ihre Entlassung aus dem Dienstverhältnis als Pfarrvikarin seien ihre mit der Ordination erworbenen Rechte nicht erloschen, und die Bekl. dies bestreitet, hat die Kl. ein berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses. Sie liefe andernfalls Gefahr, sich durch unberechtigte Ausübung dieser Rechte disziplinarischen Sanktionen auszusetzen (zur kirchenrechtlichen Einbindung der nicht im Pfardienst stehenden Ordinierten vgl. Maurer, ZevKR 32 (1987) S. 571 [576, Fn. 10]).

Auch der Grundsatz der Subsidiarität der Feststellungsklage (§§ 38 KVVG, 43 II VwGO) steht vorliegend dem Rechtsschutzbegehren der Kl. nicht entgegen. Die Feststellungsklage ist danach nämlich nur dann ausgeschlossen, wenn durch Gestaltungs- oder Leistungsklage Rechtsschutz in zumindest gleichem Umfang und mit gleicher Effektivität wie durch eine Feststellungsklage erreicht werden kann. Dies wäre hier aber nicht der Fall, da die Kl. behauptet, die mit der Ordination erworbenen Rechte gerade ohne Rücksicht auf eine mit einer Verpflichtungsklage zu verfolgende kirchenbehördliche Entscheidung zu besitzen (vgl. zu entsprechenden Gestaltungen im staatlichen Verfahrensrecht Kopp, VwGO, 1989⁸, § 43, Rdnr. 29).

...

Die sonach zulässige Klage ist auch begründet. Mit der von der Bekl. am ... 1989 beschlossenen Entlassung der Kl. aus dem Dienstverhältnis als Pfarrvikarin sind ihre mit der Ordination erworbenen Rechte nicht erloschen.

Gem. § 62 I Buchst. a) PfG ist hierfür neben der Beendigung des Dienstverhältnisses Voraussetzung, daß der Pfarrvikar eine nichtkirchliche Tätigkeit übernimmt. Nach den von der Kl. in der mündlichen Verhandlung wiederholten Angaben, an deren Richtigkeit zu zweifeln die Kammer keinen Anlaß hat, übt sie zur Zeit keine Tätigkeit aus. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Bestimmung fehlt es damit an einer Voraussetzung für das Erlöschen der mit der Ordination erworbenen Rechte.

Die Kammer ist im Hinblick auf die klare sprachliche Fassung und den systematischen Aufbau der Bestimmung der Auffassung, daß diese weder einer Auslegung noch einer Analogie in dem von der Bekl. vorgetragenen Sinne zugänglich ist. Dabei zieht das Gericht die Überlegung der Bekl., die Ordination sei grundsätzlich an einen konkreten Auftrag zur öffentlichen Wortverkündung und Sakramentsverwaltung gebunden, keineswegs in Zweifel. Dieser Gedanke hat aber in der gegenwärtigen Fassung des § 62 I

Buchst. a) PfG nicht in dem von der Bekl. behaupteten Sinne Ausdruck gefunden. Zwar kann nur ein Ordinierte in das Pfardienstverhältnis berufen werden (vgl. § 9 II VorbG). Auch können die Rechte aus der Ordination erst wahrgenommen werden, wenn sie durch einen konkreten Amts- oder Dienstauftrag aktualisiert werden (Maurer, ZevKR 32 (1987) S. 572 [576]). Doch ist das Bestehen eines derartigen konkreten Amts- oder Dienstauftrags nur der Regelfall, nicht aber notwendige Voraussetzung für das Innehaben der Rechte aus der Ordination.

Dies wird besonders deutlich bei einem Vergleich zwischen § 62 I Buchst. a) PfG und Buchst. b) der Bestimmung. Während im letztgenannten Fall bereits das Ausscheiden aus dem Dienst zum Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte führt, ist dies bei der sonstigen Beendigung des Dienstverhältnisses gerade nicht der Fall. Hier ist vielmehr weitere Voraussetzung, daß der Pfarrer oder Pfarrvikar eine nichtkirchliche Tätigkeit übernimmt.

Die Kammer vermag der Vorschrift keine Anhaltspunkte dahingehend zu entnehmen, daß es nicht auf die Übernahme einer nichtkirchlichen Tätigkeit, sondern vielmehr auf die Nichtübernahme einer kirchlichen Tätigkeit ankommen solle. Auch die Bekl. selbst geht hiervon letztlich nicht aus, sondern fordert weiter, daß die Ordinierte eine dem Pfardienst vergleichbare kirchliche Tätigkeit übernimmt, andernfalls die mit der Ordination erworbenen Rechte erlöschen.

Da der kirchliche Gesetzgeber die unterschiedlichen Möglichkeiten der Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer oder Pfarrvikar bei Verabschiedung des Pfarrergesetzes gesehen und den Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte an unterschiedliche tatbestandliche Voraussetzungen geknüpft hat, ist es der Kammer mangels anderweitiger Gesichtspunkte verwehrt, diese gesetzgeberische Entscheidung im Wege der Auslegung oder analogen Anwendung der Bestimmung zu korrigieren.

Die Kammer weist zur Klarstellung darauf hin, daß durch diese Feststellung weder ihre frühere Entscheidung über die Entlassung der Kl. modifiziert noch die Kl. aus dem Anwendungsbereich des § 62 I Buchst. a) PfG ausgenommen wird. Sollte die Kl. in Zukunft eine nichtkirchliche Tätigkeit übernehmen, würden damit ihre mit der Ordination erworbenen Rechte erlöschen mit der Folge, daß die Bekl. danach auf einen entsprechenden Antrag der Kl. erneut darüber zu befinden hätte, ob diese Rechte unter dem Vorbehalt des Widerrufs belassen werden können.

5.

Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens, Verfahren

1. Einem Pfarrer, der gem. § 85 ff. PfG der VELKD n. F. versetzt werden soll, sind vor einer Entscheidung das konkrete Ergebnis der abgeschlossenen Ermittlungen und die Tatsachen im einzelnen mitzuteilen, auf die der Mangel gedeihlichen Wirkens gestützt werden soll, und die Gelegenheit zu geben, auch die ihn entlastenden Gesichtspunkte in das Verfahren einzubringen. Die Möglichkeit, in einem vorangegangenen Rechtsstreit Stellung zu nehmen, reicht nicht aus.

2. Eine Heilung des fehlerhaften Verfahrens durch Nachholung der Anhörung ist nur bis zur Klageerhebung bzw. bis zum Abschluß des Vorverfahrens möglich (Leitsätze der Redaktion).

⁸ § 86 PfarrerG der VELKD – PfG – vom 4. 4. 1989 (ABl. VELKD Bd. VI S. 82); § 47 KirchengengerichtsO des Kirchengengerichts der ev-

luth. Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg – KGO – (GVOBl. 1974, S. 65); § 45 I Nr. 2 VwVfG.

Kirchengericht der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Urteil vom 26. 3. 1992 – KG-NELK 3/90 – (rechtskräftig)

Der Kläger (Kl.), Pfarrer der Kirchengemeinde X, wendet sich gegen die von der beklagten Kirchenleitung (Bekl.) angeordnete Versetzung in den Wartestand.

Langjährige, wachsende Spannungen zwischen den Pastoren, Mitarbeitern und dem Kirchenvorstand der Gemeinde X führten dazu, daß der Kirchenvorstand in einer Sitzung am ... 1988, von der die Pastoren ausgeschlossen wurden, beschloß, die Versetzung des Kl. mangels gedeihlichen Wirkens zu beantragen. Mit Bescheid vom ... 1988 teilte die Bekl. dem Kl. u. a. mit, daß sie die Einleitung des Versetzungsverfahrens nach §§ 73, 74 Pfarrergesetz (PFG) a. F. beschlossen habe.

Da Zweifel an der Rechtmäßigkeit des ohne die Pastoren im Kirchenvorstand gefaßten Antrages bestanden, beschloß der Kirchenvorstand unter Beteiligung der Pastoren am ... 1988 erneut den Antrag auf Versetzung des Kl.

Nach Stellungnahmen von Bischof, Propst und Pastorenvertretung ordnete die Bekl. am ... 1988 die Versetzung des Kl. aus seiner Gemeinde an. Die nach erfolglosem Widerspruch hiergegen gerichtete Klage wurde übereinstimmend für erledigt erklärt, als die Bekl. am ... 1990 den Bescheid vom ... 1988 und den Widerspruchsbescheid aufhob.

Am selben Tag versetzte die Bekl. den Kl. unter Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde X in den Wartestand. Der hiergegen am ... 1990 gerichtete Einspruch des Kl. wurde am ... 1990 von der Bekl. zurückgewiesen. Die auf Aufhebung dieser beiden Bescheide gerichtete Klage hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Anfechtungsklage ist gem. § 47 KGO zulässig. Soweit die Klage auch einen Verpflichtungsantrag dergestalt enthält, dem Kl. die Ausübung des Dienstes in der Kirchengemeinde X zu gestatten, schließt die Aufhebung der angefochtenen Bescheide auch die darin enthaltene Aufhebung der vorläufigen Dienstuntertragung mit ein.

Die Anfechtungsklage ist auch begründet.

Das von der Bekl. betriebene Versetzungsverfahren, das zu dem Bescheid vom ... 1990 und zum Widerspruchsbescheid vom ... 1990 geführt hat, leidet an einem schweren Mangel, der die Rechtswidrigkeit beider Bescheide zur Folge hat.

Nachdem die Bekl. den bereits früher ergangenen Versetzungsbescheid vom ... 1988 und den Widerspruchsbescheid vom ... 1989 aufgehoben hatte, war für die erneute Entscheidung das inzwischen geänderte Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 4. April 1989 (abgekürzt Pfarrergesetz n. F.) anzuwenden. Nach § 86 Pfarrergesetz n. F. i. V. m. § 53 des Anwendungs- und Ausführungsgesetzes des Pfarrergesetzes der VELKD ist der Gang des Verfahrens zur Versetzung eines Pfarrers aus der Gemeinde mangels gedeihlichen Wirkens zwingend vorgeschrieben. Danach setzt das Verfahren zunächst einen Beschluß der Kirchenleitung über die Einleitung und Durchführung des Versetzungsverfahrens voraus. Danach sind zur Feststellung des Sachverhalts die erforderlichen Erhebungen zu führen und abzuschließen. Im Anschluß daran sind vor Erlaß des Versetzungsbescheids der Pfarrer und die übrigen Anhörungsbeteiligten zu dem Ergebnis der Erhebungen und zu den konkreten Tatsachen anzuhören, die zu der Schlußfolgerung führen, ein gedeih-

liches Wirken des Pfarrers in der Kirchengemeinde sei nicht mehr gewährleistet. Diesen zwingend vorgeschriebenen Verfahrensablauf hat die Beklagte nicht eingehalten.

Entgegen der Auffassung des Kl. liegt allerdings ein noch nach altem Recht ergangener wirksamer Beschluß über die Einleitung und Durchführung des Versetzungsverfahrens vor ... (wird ausgeführt)

Der Beschluß über die Anordnung und Durchführung des Versetzungsverfahrens ist auch nicht durch den Beschluß der Bekl. vom ... 1990, der Grundlage des angefochtenen Bescheides vom ... 1990 ist, hinfällig geworden. Aus dem Beschluß ergibt sich ohne jeden Zweifel, daß nicht das gesamte bisherige Verfahren aufgehoben und erneut durchgeführt werden sollte, sondern daß die Bekl. lediglich die fehlerhaften Beschlüsse vom ... 1988 und ... 1989, die Gegenstand des Vorprozesses waren, »nachbessern« wollte.

Entscheidend ist jedoch, daß dem Kl. vor Erlaß des angefochtenen Versetzungsbescheids vom ... 1990 das konkrete Ergebnis der durchgeführten Erhebungen nicht mitgeteilt und er, wie auch die übrigen Anhörungsbeteiligten, entgegen der zwingenden Vorschrift des § 86 II S. 2 Pfarrergesetz n. F. dazu nicht angehört wurde.

Der Hinweis der Bekl., dem Kl. seien wiederholt Gespräche und rechtliches Gehör angeboten worden, er habe davon jedoch keinen Gebrauch gemacht, führt zu keiner anderen Beurteilung: Sämtliche von der Bekl. in ihrem Schriftsatz vom ... 1991 geschilderten Gespräche haben vor der Einleitung des Versetzungsverfahrens stattgefunden und ersetzen deshalb die vorgeschriebene Anhörung nach Abschluß der Ermittlungen nicht. Sinn und Zweck des in § 87 Pfarrergesetz n. F.* festgelegten Verfahrensablaufs ist es, dem von einer Versetzung mit derart weitreichenden persönlichen und beruflichen Folgen bedrohten Pfarrer ein kirchenrechtlich einwandfreies Verfahren zu sichern, daß ihn in die Lage versetzt, noch vor der Entscheidung über eine Versetzung auch die ihn entlastenden und für ein Verbleiben in der Gemeinde sprechenden Gesichtspunkte in das Verfahren einzubringen. Dieses setzt jedoch voraus, daß dem Pfarrer zuvor das konkrete Ergebnis der Erhebungen und insbesondere die Tatsachen im einzelnen mitgeteilt werden, auf die der Mangel gedeihlichen Wirkens in der Kirchengemeinde gestützt werden soll, um ihm so auch Gelegenheit zu geben, diese Tatsachen ggf. zu bestreiten oder abweichend zu würdigen. Die Bekl. hat erstmals mit dem angefochtenen Bescheid vom ... 1990 die die Versetzung des Kl. begründenden Tatsachen im einzelnen benannt. Deshalb kommt es rechtlich auch nicht darauf an, daß der Kl. in dem vorangegangenen Rechtsstreit die Möglichkeit hatte, zu seiner Versetzung Stellung zu nehmen. Dieses reicht als Gewährung rechtlichen Gehörs nicht aus. Die seinerzeit vom Kl. angefochtenen Bescheide der Bekl. vom ... 1988 und ... 1989 waren hinsichtlich des zugrundegelegten Sachverhalts und der Schlußfolgerungen in bezug auf einen Mangel gedeihlichen Wirkens derart pauschal, daß sie für den Kl. weitgehend nicht einlassungsfähig waren. Demgemäß hatte der Kl. in jenem Verfahren auch darauf bestanden, die konkreten Tatsachen mitgeteilt zu bekommen, auf denen die Versetzungsentscheidung beruht. Dieser Mangel der seinerzeit in dem Vorprozeß angefochtenen Bescheide hat schließlich auch zu deren Rücknahme durch die Bekl. mit der Folge der Beendigung jenes Rechtsstreits geführt.

Die Verletzung der zwingend vorgeschriebenen Anhörung führt grundsätzlich zur Fehlerhaftigkeit eines kirchenrechtlichen Verwaltungsakts mit der Folge seiner gerichtlichen Aufhebung.

* Gemeint wohl: § 86 PFG n. F.

Eine Heilung des fehlerhaften Verfahrens durch Nachholung der Anhörung des Betroffenen ist in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Regelung des § 45 I Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz grundsätzlich nur bis zur Klageerhebung bzw. bis zum Abschluß des Vorverfahrens möglich. Es genügt insbesondere auch nicht, daß der Betroffene im gerichtlichen Verfahren ausreichend Gelegenheit zur Äußerung erhält und die Behörde aufgrund des von ihm Vorgetragenen den Verwaltungsakt nochmals selbst und in eigener Verantwortung überprüft (vgl. Kopp, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz 1991⁵, zu § 45 Randbem. 26).

Die Entscheidung steht auch nicht im Widerspruch zur Entscheidung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD vom 8. November 1983 (RVG 1/83)¹. Diese Entscheidung ist noch nach altem Recht ergangen und berücksichtigt deshalb den nunmehr in § 86 Pfarrergesetz n. F. zwingend vorgeschriebenen Verfahrensgang nicht.

6.

Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens

1. § 35 a I lit. c PFG ist eine gültige Bestimmung des kirchlichen Rechts.

2. a) Die Feststellung nach § 35 a I lit. c PFG setzt voraus, daß es zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kirchenleitung an einer gedeihlichen Amtsführung fehlt und die hierfür maßgeblichen Umstände die Einschätzung tragen, daß dies auch künftig nicht anders sein wird.

b) Bei dem Merkmal der gedeihlichen Amtsführung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Voraussetzungen vom Gericht voll zu überprüfen sind.

c) Ob auch die Zukunftsprojektion uneingeschränkter gerichtlicher Kontrolle unterliegt, bleibt dahingestellt.

d) Der gerichtlichen Überprüfung ist der Sachverhalt zu Grunde zu legen, wie er sich zum Zeitpunkt der Beschlußfassung der Kirchenleitung darstellt.

3. Wenn der Kirchenvorstand aus nachvollziehbaren und einsichtigen Gründen das für ein gedeihliches Wirken in der Gemeinde erforderliche Vertrauens- und Gemeinschaftsverhältnis zwischen dem Kirchenvorstand und dem Pfarrer nicht mehr für gegeben erachtet, so ist damit dem Pfarrer angesichts der umfassenden Kompetenzen des Kirchenvorstandes für Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung sowie das gesamte Gemeindeleben ein fruchtbares Wirken verwehrt, sofern das Zerwürfnis vom Kirchenvorstand nicht treuwidrig herbeigeführt oder festgestellt worden ist.

4. Zu einer Versetzung gem. § 35 a I lit. c PFG bedarf es weder eines Antrags noch der Zustimmung des betroffenen Pfarrers. Erforderlich ist aber die Bereitschaft des Pfarrers zum Dienst in einer anderen Gemeinde und zu einem neuen Amt.

5. Auch im kirchlichen Bereich sind Verwaltungsakte und die in ihnen getroffenen Ermessensentscheidungen zu begründen (Leitsätze des Berichterstatters).

Art. 2 I, 6 I und II, 7 I und II lit. a) - h), 14 II und III, 15 I Ordnung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau - KO -; §§ 26 I und II, 52 I Kirchengemeindeordnung - KGO -; Abschnitt III Nr. 4 S. 2 Lebensordnung - LO -; §§ 35 I, 35 a I lit. c), 39 Pfarrergesetz - PFG -; § 14 III S. 2 Pfarrstellengesetz - PfStG -; § 18 I KG über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht - KVVG -.

VuVG der EKHN, Urteil vom 9.8.1991 - II 13/90 -*

Mitgeteilt von RiVGH Dr. Schneider und OKR Dr. Till

Die Klägerin (Kl.), die sich gegen ihre Versetzung in den Wartestand wendet, wurde ... ordiniert und ... zur Pfarrerin auf Lebenszeit ernannt. Seit ... ist sie Inhaberin der Pfarrstelle W im Dekanat Z, der die Kirchengemeinden X und Y zugeordnet sind.

Seit ... beanstanden die Kirchenvorstände beider Gemeinden, daß die Kl. sowohl im Gottesdienst als auch im Unterricht abweichend von der 1971 von der Kirchensynode empfohlenen und seitdem in X und Y üblichen ökumenischen Fassung des apostolischen Glaubensbekenntnisses die früher gebräuchliche Übersetzung mit der Formulierung »Auferstehung des Fleisches« statt »Auferstehung der Toten« verwendet. Zudem wird die Amtsführung der Kl. im Bereich der Verkündigung, der Gemeindegemeinschaft, der Verwaltung und der Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen in einer Reihe von Punkten kritisiert.

Am ... wurde auf einer gemeinsamen Sitzung beider Kirchenvorstände zusammen mit Propst, Dekan und Vertretern der Kirchenverwaltung über die Probleme in der Zusammenarbeit zwischen der Kl. und den Kirchenvorständen gesprochen: Die hauptsächlichsten Kritikpunkte waren neben der Diskussion um das ökumenische Glaubensbekenntnis die mangelnde Verständlichkeit der Predigten der Kl., ihr fehlendes Engagement in der Altenarbeit, der zurückgegangene Gottesdienstbesuch von Jugendlichen, die fehlende Mitwirkung im Kindergottesdienst sowie Probleme in der pfarramtlichen Verwaltung. Außerdem wurde die Kommunikationsfähigkeit der Kl. bemängelt.

Am ... stellten die Kirchenvorstände mit einstimmigen Beschlüssen fest, daß eine gedeihliche Zusammenarbeit mit der Kl. nicht mehr gegeben sei, und ersuchten den Propst, dafür Sorge zu tragen, daß die Kl. bis zum ... einen anderen Dienst finde.

Mit Schreiben vom ... wurde der Kl. mitgeteilt, daß die Kirchenleitung die Einleitung eines Verfahrens zur Versetzung in den Wartestand beschlossen habe. Die Kl. wurde auf ihren Wunsch von der Kirchenleitung im Beisein dreier Beistände sowie des Vorsitzenden des Pfarrerausschusses in der Sitzung am ... angehört. Der Dekanatssynodalvorstand des Dekanats Z kam nach Anhörung der beiden stellvertretenden Kirchenvorstandsvorsitzenden in seiner Sitzung vom ... zu dem Schluß, ein gedeihliches Wirken der Kl. sei nicht mehr möglich. Die Kirchenvorstände von X und Y bestätigten am ... auf einer gemeinsamen Sitzung einstimmig ihren früheren Ungedeihlichkeitsbeschluß und baten gleichzeitig um die Beurlaubung der Kl.

In ihrer Sitzung am ... beurlaubte die Kirchenleitung der EKHN (Bekl.) die Kl. gem. § 37 PFG bis zu einer Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet. Am ... beschloß die Bekl., die Kl. mit Wirkung vom ... in den Wartestand zu versetzen, und ordnete den Sofortvollzug dieser Entscheidung an. Gegen die Wartestandsversetzung hat die Kl. Klage beim VuVG der EKHN erhoben und gleichzeitig einen Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung gestellt.

Am ... beschloß der Pfarrerausschuß, den die Kirchenverwaltung mit Schreiben vom ... an die Abgabe seiner Stellungnahme erinnert hatte, der Versetzung der Kl. in den Wartestand nicht zu widersprechen. Mit Beschluß vom ...

¹ RsprB ABl. EKD 1987, S. 12.

* Auch abgedruckt in ZevKR 37 (1992) S. 193.

hat das Gericht den Antrag der Kl. auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der mit Bescheid der Kirchenverwaltung vom ... mitgeteilte Beschluß der Kirchenleitung vom ... ist nicht rechtswidrig und verletzt die Kl. nicht in ihren Rechten. Die Bekl. hat weder das geltende Kirchenrecht unzutreffend angewandt noch die Grenzen ihres pflichtgemäßen Ermessens nicht eingehalten, noch ist sie von irrigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen (§ 18 I KVVG).

Gem. §§ 35 a I lit. c, 39 PfG kann ein Pfarrer, wenn festgestellt ist, daß eine gedeihliche Amtsführung nicht mehr zu erwarten ist und sich eine Versetzung als undurchführbar erweist, in den Wartestand versetzt werden. Die Voraussetzungen dieser Bestimmungen hat die Bekl. zu Recht bejaht.

Von der Kl. ist in den Kirchengemeinden X und Y eine gedeihliche Führung ihres Amtes nicht mehr zu erwarten.

§ 35 a I lit. c PfG, der diese Bedingung für die Wartestandsversetzung normiert, ist eine gültige Bestimmung des kirchlichen Rechts (KVVG, Beschluß vom 14. 1. 1991 – I 9/90 –¹). Sie stellt im Interesse einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Kirchengemeinde eine Ausnahme von der grundsätzlichen Unversetzbarkeit des Pfarrers dar. Sie knüpft dabei nicht an ein Fehlverhalten des Amtsinhabers an und trägt keinerlei disziplinarischen Charakter. Sie läßt eine Versetzung auch dann zu, wenn die Gründe, die zur Feststellung der Ungedeihlichkeit führen, nicht in der Person des Pfarrers begründet sind. Entscheidend ist allein, daß eine tiefgreifende Zerrüttung gegeben ist, die es der Kirchengemeinde unmöglich macht, ihrem Auftrag als Gemeinde Jesu Christi (Art. 2 I KO) nachzukommen.

Die Feststellung nach § 35 a I lit. c PfG setzt voraus, daß es zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kirchenleitung an einer gedeihlichen Amtsführung fehlt und die hierfür maßgeblichen Umstände die Einschätzung tragen, daß dies auch künftig nicht anders sein wird. Diese Feststellung hat die Bekl. ohne Rechtsfehler getroffen.

Bei dem Merkmal »gedeihliche Führung seines Amtes« handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Voraussetzungen vom Gericht voll zu überprüfen sind (vgl. VGH EKU, Urteil vom 27. 2. 1984, RsprB ABI. EKD 1985, S. 8 [9]; Urteil vom 10. 12. 1984, RsprB ABI. EKD 1986, S. 9 [10]; offen gelassen von VuVG VELKD, Urteil vom 20. 7. 1984, RsprB ABI. EKD 1988, S. 16 [17]; Urteil vom 14. 3. 1988, RsprB ABI. EKD 1989, S. 10 [11]). Der Kirchenleitung kommt insoweit ein nur beschränkt gerichtlich überprüfbarer Beurteilungsspielraum nicht zu. Das Pfarrergesetz hat die Zuordnung des Einzelfalls zu dem unbestimmten Rechtsbegriff der »Ungedeihlichkeit« nicht ausdrücklich allein der Entscheidung der Kirchenleitung überlassen. Auch aus Sinn und Zweck der Regelung kann nicht entnommen werden, daß der Bekl. eine behördliche Beurteilungsprärogative eingeräumt werden sollte. Die Feststellung der »Ungedeihlichkeit« stellt kein persönlichkeitsbedingtes Werturteil des Dienstherrn über den Pfarrer dar, das ähnlich einer Eignungsfeststellung notwendig nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle zugänglich wäre. Gegenstand der Ungedeihlichkeitsfeststellung ist kein Persönlichkeitsurteil, sondern ein objektiver Befund. Dies zeigt sich bereits daran, daß eine Versetzung auch dann erfolgen darf, wenn die Gründe für die Ungedeihlichkeit nicht in der Person des Pfarrers wurzeln.

¹ Nicht veröffentlicht.

Der gerichtlichen Überprüfung ist der Sachverhalt zu Grunde zu legen, wie er sich zum Zeitpunkt der letzten behördlichen Maßnahme, mithin hier dem Tag der Beschlußfassung der Kirchenleitung darstellte (vgl. VGH EKU, Urteil vom 27. 2. 1984, RsprB ABI. EKD 1985, S. 8 [11]).

Die Bekl. hat für diesen Zeitpunkt zu Recht die Ungedeihlichkeit der Amtsführung der Kl. bejaht. Sie durfte sich hierfür maßgeblich auf die einstimmigen Ungedeihlichkeitsbeschlüsse der Kirchenvorstände von X und Y vom ... und ... stützen, da die Beschlüsse Ausdruck des tiefgreifenden Zerwürfnisses zwischen den Kirchenvorständen und der Kl. sind, der Verlust des Vertrauensverhältnisses zwischen den Kirchenvorständen und der Kl. einem weiteren gedeihlichen Wirken der Kl. entgegensteht und Anhaltspunkte für ein rechtsmißbräuchliches Verhalten der Kirchenvorstände nicht gegeben sind.

In den mit einigem zeitlichen Abstand wiederholten Beschlüssen zeigt sich – ohne daß es in Anbetracht ihrer Einstimmigkeit hierzu einer Beweisaufnahme bedurft hätte – die Zerrüttung des Verhältnisses zwischen der Kl. auf der einen und den übrigen Kirchenvorstandsmitgliedern auf der anderen Seite.

Die Beschlüsse sind Ergebnis eines sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinziehenden Konflikts. Die Kirchenvorstände haben sie weder leichtfertig noch übereilt getroffen und sich überdies vor ihrer Entscheidung der Beratung und Hilfe der zuständigen Stellen bedient. Obwohl der Konflikt um das Credo bereits seit ... schwelte und das Verhalten der Kl. seitdem immer wieder für Unmut, Verärgerung oder Unverständnis in den Kirchenvorständen sorgte, haben diese erstmals am ... einen Ungedeihlichkeitsbeschluß gefaßt, nachdem die Situation in einer Sitzung mit Propst und Dekan sowie Vertretern der Kirchenverwaltung am ... erörtert worden war und die Kl. in einer weiteren Sitzung am ... im Beisein des Dekans Gelegenheit hatte, sich zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auch dem zweiten Beschluß vom ... gingen intensive Gespräche voraus. Er wurde erst gefaßt, nachdem auch der Dekanats-synodalvorstand des Dekanats Z am ... die Auffassung des Kirchenvorstandes bestätigt hatte.

Das zerrüttete Verhältnis zwischen der Kl. und den beiden Kirchenvorständen läßt angesichts von Stellung, Bedeutung und Funktion des Kirchenvorstandes ein geordnetes Gemeindeleben und folglich ein gedeihliches Wirken der Kl. nicht mehr zu.

Nach der Ordnung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau ist der Kirchenvorstand das die Gemeinde leitende Organ. Er trägt Verantwortung für das gesamte Gemeindeleben (Art. 6 I S. 1 KO). Ihm ist im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung die Entscheidung über alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde anvertraut (Art. 7 I KO). Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde und die Mitverantwortung für die Seelsorge (Art. 7 II lit. b und c KO). Über diese religiösen Aufgaben hinaus kommt ihm eine umfassende Verwaltungszuständigkeit zu (Art. 7 II lit. a und d – h).

Bereits diese grundlegenden, für das Selbstverständnis der Kirche konstitutiven Normen zeigen, daß die Tätigkeit von Kirchenvorstand und Pfarrer auf Zusammenarbeit angelegt ist. Nur wenn ein Zusammenwirken zwischen Pfarrer und Kirchenvorstand möglich ist, können die vielgestaltigen Aufgaben des Kirchenvorstandes wirksam wahrgenommen werden. Dies findet in der Verpflichtung der Kirchenvorsteher, für ihren Pfarrer zu beten und ihn mit Gottes Wort zu

trösten und zu stärken, zu mahnen und zu warnen (Art. 6 II S. 1 KO), seinen sinnfälligen Ausdruck.

Umgekehrt ist auch der Pfarrer auf ein fruchtbares Zusammenwirken mit dem Kirchenvorstand und dessen Mitgliedern angewiesen. Dies versteht sich für die Führung der kirchengemeindlichen Verwaltung, wenn der Pfarrer – wie hier – den Vorsitz führt, von selbst. Es gilt aber für die pfarramtliche Verwaltung sowie Seelsorge und Verkündigung in gleichem Maße. Auch bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist der Pfarrer nicht auf sich allein gestellt. Er steht bei seinem Dienst vielmehr »in der Gemeinschaft aller Mitarbeiter«, wie es im Ordinationsvorhalt (Art. 14 II KO) ausgesagt wird.

Wenn der Kirchenvorstand aus nachvollziehbaren und einsichtigen Gründen das für ein gedeihliches Wirken in der Gemeinde erforderliche Vertrauens- und Gemeinschaftsverhältnis zwischen dem Kirchenvorstand und dem Pfarrer nicht mehr für gegeben erachtet, so ist damit für den Pfarrer ein gedeihliches Wirken nicht mehr möglich (vgl. VuVG VELKD, Urteil vom 12. 11. 1969, ZevKR 15 [1970] S. 407 [409]; Urteil vom 20. 7. 1984, RsprB ABl. EKD 1988, S. 16 [17]).

Ohne ein vertrauensvolles Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Pfarrer ist ein geordnetes Gemeindeleben nicht denkbar. Angesichts der umfassenden Kompetenzen des Kirchenvorstandes für Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung sowie das gesamte Gemeindeleben ist dem Pfarrer ein fruchtbares Wirken verwehrt, wenn die Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstand fehlt. Die wohlüberlegte, nach Konsultation aller zuständigen Stellen erfolgte Beschlußfassung des Kirchenvorstandes über die Ungedeihlichkeit stellt deshalb zwar kein notwendiges, wohl aber regelmäßig ein hinreichendes Merkmal dar, das geeignet ist, die Ungedeihlichkeitsfeststellung der Kirchenleitung zu tragen.

Die von der Kl. unter Berufung auf die Rechtsprechung des VGH der EKV (vgl. VGH EKV, Beschluß vom 14. 9. 1981, RsprB ABl. EKD 1989, S. 9 [10]; Urteil vom 27. 2. 1984, RsprB ABl. EKD 1985, S. 8 [9]) vertretene Meinung, ein Zerwürfnis zwischen Pfarrer und Kirchenvorstand stehe einem gedeihlichen Wirken dann nicht entgegen, wenn der Konflikt auf den Bereich des Kirchenvorstandes beschränkt bleibe und nicht in die Gemeinde hineinwirke, verkennt nach Auffassung der Kammer diese umfassende Zuständigkeit des Kirchenvorstandes für das Gemeindeleben, die es ausschließt, daß die Auswirkungen eines gravierenden Konflikts zwischen Pfarrer und Kirchenvorstand ohne Auswirkungen auf das Gemeindeleben bleiben. Auf die im Aussetzungsverfahren mit Schriftsatz vom ... sowie in der Klageerwiderung vom ... von der Bekl. vortragene Umstände für ein Hinübergreifen des Konflikts in die Gemeinden der Kl. kommt es deshalb nicht an. Das Gericht braucht somit auch nicht zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Bekl. die dort genannten Vorfälle bei ihrer Entscheidung hinreichend gewürdigt hat.

Die Kammer ist sich bewußt, daß eine derartige Betrachtungsweise die Gefahr in sich birgt, die Rechtsstellung des Pfarrers nicht unerheblich zu schwächen. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, daß dem Pfarrer die grundsätzliche Unversetzbarkeit deshalb von § 35 I PFG zuerkannt ist, damit er sich in seinem Dienst bei Bindung an Ordinationsgelübde sowie Bekenntnis und Ordnung seiner Gemeinde allein durch Gottes Wort leiten lassen kann (Art. 15 S. 1 KO). Diese Freiheit ist ihm aber nicht um seiner selbst willen, sondern – mit den Worten des Ordinationsversprechens – zum »Besten der Gemeinde« (Art. 14 III KO) verliehen. Ist das Wohl der Gemeinde infolge eines tiefgrei-

fenden Zerwürfnisses mit dem Kirchenvorstand in Gefahr, müssen die individuellen Rechte des Pfarrers zurücktreten.

Grenzen für die Berücksichtigung eines Konflikts mit dem Kirchenvorstand ergeben sich zum einen aus § 52 I KGO. Nach dieser Bestimmung kann ein Kirchenvorstand, der beharrlich seine Pflichten verletzt, nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstandes von der Kirchenleitung aufgelöst werden. Liegt die beharrliche Pflichtverletzung in der grundlosen und damit willkürlichen Verweigerung der Zusammenarbeit mit einem Pfarrer, so entspricht regelmäßig die Auflösung des Kirchenvorstandes und nicht die Versetzung des Amtsinhabers pflichtgemäßem Ermessen. Aber auch im Vorfeld der Bestimmung sind Fälle denkbar, in denen die Berücksichtigung eines Ungedeihlichkeitsbeschlusses nicht sachgerecht wäre. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die Beschlußfassung als Rechtsmißbrauch darstellt (vgl. VuVG VELKD, Urteil vom 14. 3. 1988, RsprB ABl. EKD 1989, S. 10 [11]).

Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß die Beschlüsse der beiden Kirchenvorstände, mit denen die Ungedeihlichkeit der Amtsführung der Kl. zum Ausdruck gebracht wurde, rechtsmißbräuchlich erfolgt sein könnten, sieht die Kammer nicht. Es sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, daß die Beschlußfassung der Kirchenvorstände treuwidrig oder sonst willkürlich gewesen wäre.

Hierfür ist es unerheblich, ob die gegen die Kl. erhobenen Vorwürfe sämtlich zutreffend sind. Deshalb waren entgegen der Auffassung der Kl. keine weiteren Ermittlungen der Bekl. erforderlich. Die Versetzung wegen Ungedeihlichkeit hat nämlich – wie bereits erwähnt – keinerlei sanktionierenden oder disziplinierenden Charakter.

Dies bedeutet allerdings entgegen der Meinung, die die Bekl. im Anschluß an die Rechtsprechung des VuVG der VELKD (vgl. VuVG VELKD, Urteil vom 20. 7. 1984, RsprB ABl. EKD 1988, S. 16 [17]; Urteil vom 14. 3. 1988, RsprB ABl. EKD 1989, S. 10 [11]) vertreten hat, nicht, daß es überhaupt nicht darauf ankomme, ob die Auffassung des Kirchenvorstandes durch Tatsachen belegt ist, weil die Überprüfung der Willensbildung des Kirchenvorstandes mit seiner kirchenrechtlichen Stellung als gewähltes Gemeindeorgan unvereinbar sei. Entscheidend ist zwar nicht, ob und gegebenenfalls welches Fehlverhalten der Kl. zur Last fällt, sondern allein der Umstand eines tiefgreifenden Zerwürfnisses mit dem Kirchenvorstand. Dieses darf aber nicht treuwidrig herbeigeführt oder festgestellt worden sein. Insoweit hat das Gericht auch die Meinungsbildung des Kirchenvorstandes inzident einer Kontrolle zu unterziehen.

Die Beschlüsse der Kirchenvorstände beruhen hier nach Überzeugung der Kammer in ihrem Kern auf nachvollziehbaren und einsichtigen Gründen und sind deshalb nicht rechtsmißbräuchlich gefaßt.

Dies gilt zunächst für die Haltung der Kl. zur ökumenischen Fassung des Apostolicums. Obwohl die Kl. mehrfach von den Kirchenvorständen sowie anderen kirchlichen Stellen gebeten worden war, diese von der Kirchensynode 1971 empfohlene und in X und Y seitdem übliche Übersetzung zu benutzen, hat sie sich dem beharrlich verweigert. Da es gem. § 26 I und II KGO Aufgabe des Kirchenvorstandes ist, für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung zu sorgen und einer willkürlichen Änderung der in der Gemeinde bestehenden bekenntnismäßigen und gottesdienstlichen Ordnungen zu wehren, kann es nicht als rechtsmißbräuchlich angesehen werden, wenn der Kirchenvorstand nach Ausschöpfung aller Beratungs- und Gesprächsmöglichkeiten in einem sorgfältigen Meinungsbildungsprozeß eine fruchtbare Zusammenarbeit mit der Kl. nicht mehr für möglich hält.

Das Gericht befindet damit nicht über die theologische Berechtigung der Position der Kl. Hierauf kommt es nämlich nicht an. Selbst wenn es sich bei der von der Kl. aufgeworfenen Frage um eine solche des Bekenntnisses handeln würde, wäre es nicht Sache der Kl. als Gemeindepfarrerin, sondern Sache des Kirchenvorstandes, in Wahrnehmung seiner ihm nach Art. 7 II lit. b KO, § 26 II KGO zukommenden Kompetenz über eine Änderung des Bekenntnisses in der Gemeinde zu entscheiden. Dies gilt erst recht, wenn man die Frage als Problem der gottesdienstlichen Ordnung begreift. Auch deren Änderung ist im Rahmen der geltenden Richtlinien (Abschnitt III Nr. 4 S. 2 LO) ausschließliche Angelegenheit des Kirchenvorstandes.

Ein weiterer nachvollziehbarer und einsichtiger Konfliktgrund liegt nach der Überzeugung der Kammer in den von den Kirchenvorständen bemängelten Defiziten in der Kommunikationsfähigkeit der Kl. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß derartige Einschränkungen in der Wahrnehmungsfähigkeit Konfliktenstehung begünstigen und Konfliktabbau erschweren. Daß Einschränkungen in der Kommunikationsfähigkeit bei der Kl. vorhanden sind, steht für das Gericht auf Grund seines in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks fest. Die Kl. hat dort ein ähnliches Verhaltensmuster gezeigt, wie es in dem Vermerk der Kirchenverwaltung vom ... über die Anhörung der Kl. durch die Kirchenleitung beschrieben ist.

Vor dem Hintergrund der rechtsfehlerfrei gewonnenen Feststellung, daß der Kl. ein gedeihliches Wirken nicht mehr möglich war, ist die weitere Feststellung der Bekl., daß ein gedeihliches Wirken auch für die Zukunft nicht zu erwarten sei, ebenfalls nicht zu beanstanden.

Das Gericht läßt dahingestellt, ob hinsichtlich dieser Zukunftsprojektion ebenfalls die volle gerichtliche Überprüfung greift oder der Bekl. – wie diese meint – insoweit ein Beurteilungsspielraum zuzubilligen ist (so VGH EKV, Urteil vom 27. 2. 1984, Rspr ABl. EKD 1985, S. 8 [11]; a. A. Urteil vom 10. 12. 1984, Rspr ABl. EKD 1986, S. 9 [10]) mit der Folge eingeschränkter Kontrollbefugnis des Gerichts. Hierfür könnte sprechen, daß dieser Teil der Entscheidung eine Voraussage für die Zukunft erfordert und deshalb in seinem Kern unvertretbar ist (vgl. hierzu für das staatliche Recht BVerwGE 39, 197 [203]). Die Frage kann jedoch offenbleiben, da die Entscheidung der Bekl. auch bei umfassender Kontrolle rechtmäßig ist.

Für die Prognose genügt allerdings nicht die Feststellung, daß zwischen der Kl. und den beiden Kirchenvorständen ein Zerwürfnis besteht. Für die Zukunft kann dies nämlich nicht nur durch die Versetzung der Kl., sondern auch durch einen personellen Wechsel im Kirchenvorstand behoben werden. Diese Überlegung liegt um so näher, als zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kirchenleitung der Termin zur Kirchenvorstandswahl am ... bereits nahe herangerückt war. Voraussetzung für eine maßgeblich auf das gestörte Verhältnis zum Kirchenvorstand abstellende Einschätzung der künftigen Entwicklung ist deshalb nach Auffassung der Kammer, daß die Gründe, die zu den Spannungen geführt haben, den Schluß rechtfertigen, daß ähnliche Probleme auch mit einem anders zusammengesetzten Kirchenvorstand zu befürchten wären. Dies ist hier angesichts der erörterten Ursachen für den Konflikt mit dem Kirchenvorstand der Fall.

Schließlich ist auch die Annahme der Bekl., eine Versetzung der Kl. sei nicht durchführbar, im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

Allerdings ist die Bekl. bei ihrer Entscheidung von einem unzutreffenden Verständnis des Begriffs der Undurchführbarkeit der Versetzung ausgegangen. Zu einer Versetzung

gem. § 35 a I lit. c PfG bedarf es nämlich weder eines Antrags noch der Zustimmung des betroffenen Pfarrers. Die Kammer vermag deshalb der Begründung, die die Kirchenverwaltung in dem angefochtenen Bescheid für die Undurchführbarkeit der Versetzung gegeben hat, nicht zu folgen, zumal § 14 III S. 2 PfStG der Kirchenleitung das Recht einräumt, die Liste der Bewerber um eine Pfarrstelle zu ergänzen.

Dies führt gleichwohl nicht zur Aufhebung der Entscheidung, da sich diese aus anderen Gründen als zutreffend erweist. Um eine derartige Maßnahme nämlich sinnvoll und fruchtbar werden zu lassen, bedarf es zu ihrer Durchführung zumindest der Bereitschaft des Betroffenen zum Dienst in einer anderen Gemeinde und zu einem neuen Amt (KVVG, Urteil vom 26. 1. 1990 – II 7/1989 –²; Beschluß vom 14. 1. 1991 – I 9/90 –). Hieran fehlt es bei der Kl.

Zwar hat die Kl. in ihrem Schreiben an die Kirchenverwaltung vom ... erklärt, sie sei »bereit zu gehen, wenn es nötig ist«. Aus den Gesamtumständen ergibt sich indessen für die Kammer die Überzeugung, daß dieser verbalen Bekundung letztlich keine wirkliche Bereitschaft der Kl. zum Wechsel des Amtes entsprach. Bereits aus dem Zusammenhang der Äußerung folgt, daß die Kl. eindeutig dem Verbleiben in ihrem bisherigen Pfarramt Priorität einräumte. Auch ihr Verhalten im Versetzungsverfahren zeigt, daß der Kl. – unbeschadet ihrer Rechtsposition – trotz des offensichtlichen und schwerwiegenden Zerwürfnisses mit dem Kirchenvorstand der Wille und die Freiheit zu einem Neubeginn fehlten.

Zudem wäre zumindest in einem anderen Gemeindepfarramt im Hinblick auf die Ursachen für den Konflikt in ihrem jetzigen Amt ein gedeihliches Wirken der Kl. nicht zu erwarten gewesen. Hierauf hat die Bekl. zutreffend hingewiesen.

Letztlich ist auch die Ermessensausübung der Bekl. nicht zu beanstanden. Allerdings ist dem angegriffenen Bescheid nicht zu entnehmen, daß sich die Bekl. bei ihrer Entscheidung des ihr eingeräumten Ermessens bewußt gewesen wäre. Auch läßt der Bescheid keinen Aufschluß darüber zu, von welchen Überlegungen sich die Bekl. bei ihrer Entscheidung hat leiten lassen.

Dies führt grundsätzlich zur Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsakts. Auch im kirchlichen Bereich sind Verwaltungsakte und die in ihnen getroffenen Ermessensentscheidungen zu begründen. Die Pflicht zur Begründung einer Verwaltungsentscheidung stellt ein wesentliches Erfordernis eines jeden rechtsstaatlichen, mithin auch des kirchlichen Verwaltungsverfahrens dar (KVVG, Urteil vom 12. 5. 1989 – II 1/89 –³). Es ist vorliegend auch kein Grund dafür ersichtlich, weshalb die Kirchenleitung insoweit von einer Begründung des Bescheids abgesehen hat.

Vorliegend bleibt dies jedoch rechtlich ohne Auswirkung. Zwar sehen weder § 35 a noch § 39 PfG bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen in jedem Fall das Eintreten der dort genannten Rechtsfolgen vor. Der Bekl. ist diesbezüglich vielmehr ein Ermessenspielraum eingeräumt. Auch im Fall der Kl. geht die Kammer nicht von einer »Ermessensreduzierung auf Null« aus. Doch intendieren die Bestimmungen bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen grundsätzlich die dort genannten Rechtsfolgen. Es würde Sinn und Zweck der Vorschriften widersprechen, bei einem Pfarrer, dessen gedeihliches Wirken nicht mehr gegeben ist, ohne in seiner Person oder der Gemeindesituation begrün-

² Nicht veröffentlicht.

³ Nicht veröffentlicht.

dete, besondere Umstände von einer Versetzung oder Wartestandsversetzung abzusehen. Unter diesen Umständen wäre es eine bloße Förmelerei, den Bescheid wegen fehlender Begründung der Ermessensentscheidung aufzuheben, zumal sich diese in der Feststellung erschöpfen würde, daß besondere Umstände für ein Absehen von der Versetzung weder vorgetragen noch sonst ersichtlich seien.

So liegt es hier. Es sind keine sich aus der Person der Kl. oder der Situation der Gemeinde ergebenden Umstände dargestellt oder sonst erkennbar, die der Bekl. hätten Anlaß bieten können, von der getroffenen Maßnahme abzusehen. Unter diesen Umständen war das Unterlassen der Begründung für die getroffene Ermessensentscheidung unschädlich.

7.

1. Die Unmöglichkeit der gedeihlichen Führung eines Pfarramtes i. S. v. § 49 I Buchst. b PfdG der EKV liegt bereits dann vor, wenn der Pfarrer und das Presbyterium auf Grund eines endgültigen Zerwürfnisses die gemeinsame Aufgabe zur Leitung der Kirchengemeinde nicht mehr erfüllen können und wenn die Streitigkeiten in die Gemeinde hineinwirken.

2. Dies ist schon dann der Fall, wenn die gemeinsame Wahrnehmung der Leitungsverantwortung nicht mehr möglich ist, weil der Pfarrer das Presbyterium autoritär leiten will.

3. Die Erwartung, daß auch mit einem neu gewählten Presbyterium dauerhaft keine sachgerechte Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinde möglich sein wird, ist nicht zu beanstanden, wenn die Gründe für das Zerwürfnis in der Person des Pfarrers liegen (Leitsätze der Redaktion).

Art. 69, 70, 104 I KirchenO der Ev. Kirche im Rheinland – KO – i. d. F. d. Bkm. vom 20. 1. 1979 (KABl. S. 41); §§ 49 I Buchst. b, 50 PfarrerdienstG der EKV – PfdG – i. d. F. d. Bkm. vom 1. 4. 1991 (ABl. EKD S. 237); §§ 2 II und III, 10, 14, 31 VerwaltungskammerG – VwKG – vom 16. 1. 1976 (KABl. S. 23), geändert durch KG vom 10. 1. 1986 (KABl. S. 11).

Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland, Urteil vom 1. 6. 1992 – VK 13/1991 –

Mitgeteilt von LKR Dehnen

Der Antragsteller (Ast.) ist Pfarrer und wendet sich gegen die Abberufung aus seiner Pfarrstelle. Anfang 1990 traten in seiner Gemeinde X sieben der acht Presbyter mit der Begründung zurück, es gebe seit längerer Zeit zwischen ihnen und dem Ast. erhebliche Differenzen, so daß es unmöglich geworden sei, hinsichtlich einer einvernehmlichen Gemeindeleitung einen Konsens zwischen dem Ast. und der Mehrheit der Presbyter herzustellen. In der Gemeinde sei inzwischen erhebliche Unruhe entstanden.

Nach Anhörung des Ast., der zurückgetretenen Presbyter und des Kreissynodalvorstandes teilte die Kirchenleitung (Antragsgegnerin – Ag. –) dem Ast. durch Bescheid vom ... 1991 die Abberufung aus seiner Pfarrstelle im Interesse des Dienstes mit. Der hiergegen gerichtete Widerspruch des Ast. wurde zurückgewiesen. Ein zwischenzeitlich neu gewähltes Presbyterium wählte den Ast. zum Vorsitzenden.

Der Antrag des Ast. an das Gericht wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Gem. § 14 VwKG kann die VK ohne erneute mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten damit einverstanden sind.

Der Antrag ist nach §§ 2 II und III sowie 10 VwKG und § 50 IV S. 2 PfdG zulässig.

Er ist jedoch nicht begründet.

Die Abberufungsentscheidung in der Gestalt des Widerspruchsbescheides ist gem. § 31 VwKG i. V. m. § 113 I S. 1 VwGO rechtmäßig und verletzt daher den Ast. nicht in seinen Rechten.

Die Entscheidungen der Ag. finden ihre Rechtsgrundlage in § 49 I Buchst. b PfdG. Danach kann ein Pfarrer im Interesse des Dienstes aus seiner Pfarrstelle abberufen werden, wenn ein Tatbestand vorliegt, der dem Pfarrer die gedeihliche Führung des Pfarramtes in seiner Gemeinde unmöglich macht.

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Abberufung sind erfüllt. Da nach § 50 I PfdG die Abberufung u. a. auch von Amts wegen beschlossen werden kann, kommt es auf die von den Beteiligten im Vorverfahren erörterte Frage, ob Presbyter, die zurückgetreten sind, den Antrag auf Abberufung stellen können, nicht an. Folglich sind auch die weiteren Zweifel, ob der Rücktritt vom ... 1989 wirksam war und ob die Rücktrittserklärung zurückgenommen werden kann, unerheblich. Nach der genannten Norm war die Ag. für die Abberufungsentscheidung zuständig. Entsprechend § 50 II PfdG sind die anhörungsberechtigten Personen gehört worden. Schließlich ist auch die Bestimmung des § 50 III PfdG beachtet worden.

Die materiellen Anforderungen an die Abberufungsentscheidung gem. § 49 I Buchst. b PfdG sind ebenfalls erfüllt. Denn es liegt ein Tatbestand vor, der dem Ag. die gedeihliche Führung des Pfarramtes unmöglich macht. Dies ergibt sich aus dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Verbindung mit dem Akteninhalt der beigezogenen Vorgänge der Ag.

Zwar kann die VK nicht mit der für die Entscheidung erforderlichen Sicherheit feststellen, daß derartige Unzuträglichkeiten aufgetreten seien, die das Gemeindeleben – praktisch – zum Erliegen gebracht hätten. Insbesondere kann für die vorliegende Entscheidung nicht von Bedeutung sein, daß möglicherweise inzwischen auf Grund des Abberufungsverfahrens eine Polarisierung in der Gemeinde eingetreten ist; nicht das Abberufungsverfahren selbst, sondern der davor liegende Sachverhalt muß, um die Abberufung zu rechtfertigen, die gedeihliche Amtsführung in Frage stellen. – Ferner kann vorliegend dahinstehen, ob – wie von den als Zeugen oder als Partei vernommenen Personen verschiedentlich erwähnt wurde – Gemeindeglieder nicht mehr in den Gottesdienst des Ast. gegangen sind und sich dies nur deshalb zahlenmäßig nicht ausgewirkt hat, weil X eine Zugzugsgemeinde sei. – Schließlich kann die VK auch nicht feststellen, daß die von den ehemaligen Presbytern und den Bescheiden erwähnten Einzelfälle erkennen lassen, daß der Ast. derartige Schwierigkeiten mit Gemeindegliedern gehabt habe, die auf eine Unmöglichkeit einer gedeihlichen Amtsführung in der Zukunft schließen ließen; denn diese Einzelfälle sind bei einer summarischen Überprüfung weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit geeignet, die Möglichkeit einer gedeihlichen Amtsführung durch den Ast. endgültig in Abrede zu stellen. Die VK hält ein weiteres Eingehen auf diese Einzelfälle für entbehrlich, weil die Abberufung aus anderen Gründen gerechtfertigt ist.

Sie leitet die Unmöglichkeit einer gedeihlichen Amtsführung durch den Ast. nämlich aus seinem Verhalten im Presbyterium und seinem schlechten Verhältnis zu der Mehrheit der ehemaligen Presbyter her.

Dabei steht – insbesondere auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme – fest, daß er mit der Mehrheit der ehemaligen Mitglieder des Presbyteriums der Kirchengemeinde nicht mehr sachlich, gedeihlich und die Interessen der Gemeinde berücksichtigend zusammenarbeiten konnte. Die Auseinandersetzungen im Jahre 1990 – insbesondere auch im Hinblick auf das vorliegende Abberufungsverfahren – ließ eine solche Zusammenarbeit nicht mehr erwarten.

Dies allein reicht jedoch nicht aus, um den Tatbestand des § 49 I Buchst. b PFDG als erfüllt ansehen zu können. Denn die Norm stellt nicht auf das Presbyterium ab, sondern auf das Pfarramt in der Gemeinde. Dementsprechend haben auch verschiedene Kirchengerichte entschieden, daß es auf Zerwürfnisse im Presbyterium nicht ankommt, daß es dem Pfarrer trotz solcher Zerwürfnisse u. U. möglich sein kann, das Pfarramt in der Gemeinde gedeihlich zu führen (vgl. z. B. VGH der EKU, Urteil vom 27. Februar 1984, RsprB ABl. EKD 1985, S. 8), daß allerdings dann, wenn die Streitigkeiten zwischen dem Pfarrer und dem Presbyterium (Gemeindekirchenrat) in die Gemeinde hineinwirken und deren Verhältnis zum Pfarrer zerrütten, eine gedeihliche Führung des Pfarramtes nicht mehr möglich ist.

Dies kann allerdings nicht schon deshalb angenommen werden, weil auch das Presbyterium Teil der Gemeinde ist. Denn in ihrer Eigenschaft als Presbyter sind diese Gemeindeglieder vordringlich in der Leitung und Führung der Kirchengemeinde tätig; sie sind in dieser Eigenschaft weniger als solche Personen betroffen, denen gegenüber das Pfarramt in der Gemeinde ausgeübt wird.

Andererseits ist zu beachten, daß der Pfarrer nach der für die Evangelische Kirche im Rheinland geltenden presbyterialen Kirchenverfassung nicht allein bestimmungs- und führungsbefugt ist, sondern daß er gem. Art. 69 III KO in seinem Dienst zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Kirchengemeinde verpflichtet ist. Nach Art. 104 I KO obliegt die Leitung der Kirchengemeinde dem Presbyterium, nicht dem Pfarrer allein, der im Rahmen der kirchlichen Ordnung in seiner Amtsführung nur als Diener am Wort und als Seelsorger selbständig ist (Art. 70 KO). Dies bedeutet, daß ein endgültiges Zerwürfnis zwischen Pfarrer und Presbyterium durchaus eine solche Dimension erhalten kann, daß die gedeihliche Führung des Pfarramtes, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung der Leitungsaufgaben, nicht mehr möglich ist. Denn die Führung der Gemeinde ist im Rahmen der presbyterialen Kirchenverfassung, wonach alle Presbyteriums-Mitglieder den Dienst der Leitung in gemeinsamer Verantwortung ausüben (Art. 104 I S. 2 KO), von ganz besonderer Bedeutung für das kirchliche Leben in der Gemeinde und damit auch für die von dem Pfarrer in Ausführung der Leitungsbeschlüsse des Presbyteriums vorzunehmenden gedeihlichen Führung seines Pfarramtes. Steht Mißhelligkeiten im Presbyterium können deshalb nicht ohne negative Auswirkungen auf die Führung des Pfarramtes bleiben, wenn es sich um ein endgültiges Zerwürfnis handelt und ein solches für die Zukunft, auch bei einem neugewählten Presbyterium, wiederum zu erwarten (und zu befürchten) ist.

Dementsprechend kann der Ast. in der Kirchengemeinde X als Gemeindepfarrer nicht belassen werden, weil nicht zu erwarten ist, daß zwischen ihm und dem neugebildeten Presbyterium auf Dauer eine sachgerechte Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinde erfolgen wird. Es muß leider erwartet und befürchtet werden, daß eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen ihm und dem Presbyterium auf Grund seines Persönlichkeitsbildes, seines autoritären Führungsanspruchs keinen Bestand haben wird, was – wie gesagt –

zwangsläufig negative Rückwirkungen auf die Pfarramtsführung haben muß, die dann nicht mehr als gedeihlich zu bezeichnen sein wird.

Daß eine solche Negativerwartung besteht, hat die Beweisaufnahme gezeigt; sie ergibt sich aus der Person des Ast., wie sie in der Beweisaufnahme in Erscheinung getreten ist, wonach der Ast. offenbar zu einer dauernden Zusammenarbeit mit anderen Personen nicht in der Lage und nicht bereit ist, wenn diese eigene Ideen einbringen, die mit den Ansichten des Ast. nicht übereinstimmen.

So wird durch die Mehrheit der ehemaligen Presbyter – ausdrücklich oder dem Sinne nach – darüber geklagt, der Ast. sei sehr selbstbewußt, überheblich, eigenwillig und z. T. starrsinnig. Insoweit ist auf die Bekundungen ... sowie auf die schriftlichen Äußerungen ... vom ... 1990 zu verweisen. Man wirft ihm vor, daß er die Presbyter übergehe, sie von oben herab behandle, bisweilen auch ihnen gegenüber persönlich werde und rechthaberisch auftrete. Dies zeigt sich in den Aussagen ... sowie in den schriftlichen Äußerungen ... vom ... 1990. Untermuert werden diese Vorwürfe dadurch, daß der Ast. die ehemaligen Presbyter z. T. wegen einer Abstimmung gerügt hat, die nicht seinem Vorschlag gefolgt war; überhaupt soll er, wenn er nicht Recht bekam, pikiert gewesen sein (vgl. die Aussagen ...). Es braucht nicht näher ausgeführt zu werden, daß diese Umstände, die in der Person des Ast. liegen, die sachgerechte, im Interesse der Gemeinde liegende Arbeit im Presbyterium schwer belasten. Ergänzt wird dieses negative Bild durch die von Presbyteriums-Mitgliedern ... bemängelte Unaufrichtigkeit des Ast., die bisweilen erkennbar gewesen sei, und die seitens des Herrn Z dem Ast. vorgeworfene fehlende Kritikfähigkeit sowie die von den Zeugen ... mitgeteilte und beklagte Emotionalität der Darlegungen in den Presbyteriums-Sitzungen (die allerdings wohl auf beiden Seiten gegeben war), wodurch diese Sitzungen einen übermäßigen Zeitaufwand erforderten (...), insbesondere wenn um Geringfügigkeiten ausdauernd gestritten wurde. Dies zeigt sich z. B. an der Sitzung des Presbyteriums vom ... 1989, in welcher der Ast. trotz – zweimaliger – Beendigung eines Punktes die Sache immer wieder ausgiebig erörterte. Abgerundet werden die Vorwürfe gegen den Ast. dadurch, daß das Presbyterium z. T. nicht ausreichend informiert wurde (Bekundungen ... und ...) und daß bemängelt wird, der Ast. habe wiederholt Presbyteriums-Beschlüsse nicht oder nicht richtig ausgeführt, was die Aussagen ... dartun. Auf Grund der allgemeinen Schwierigkeit der Zusammenarbeit mit dem Ast., welche die früheren Presbyteriums-Mitglieder ... und ..., aber auch das Presbyteriums-Mitglied ... bestätigten (vgl. auch die schriftlichen Äußerungen ... vom ... 1990), ist verständlich, daß zwischen dem Ast. und der Mehrzahl der ehemaligen Presbyter ein gespanntes Verhältnis entstanden ist, das in früherer Zeit sogar zur Abhaltung einer Freizeit mit dem Ziel, die Spannungen zu beseitigen, geführt hat (vgl. die Aussagen ... und ...). Es ist weiter nicht von der Hand zu weisen, daß diese Belastungen der Presbyter, die z. T. bis in den persönlichen Bereich gingen (Aussagen ...; schriftliche Äußerungen ... vom ... 1990), zum Nachteil der kirchengemeindlichen Belange ein schlechtes Arbeitsklima im Presbyterium zur Folge hatten, so daß die notwendigen Führungsaufgaben des Presbyteriums – jedenfalls teilweise – nicht mehr im kirchlichen Geiste bewältigt werden konnten.

Besonders unerfreulich ist nach den Bekundungen ..., ... und ... (vgl. auch die schriftlichen Äußerungen ... und ..., aaO) gewesen, daß der Ast. den Pastor Y in seiner Arbeitsweise so eingeschränkt hat, daß diesem ein sachgerechtes, eigenständiges Arbeiten unmöglich war. Auch dies zeigt die eigenwillige, überhebliche Einstellung des Ast., der neben

seiner Ansicht keine andere duldet. Auf einem solchen Boden kann eine fruchtbare Zusammenarbeit nicht zustandekommen.

Demgegenüber ist unerheblich, daß einige wenige ehemalige und jetzige Presbyter die Zusammenarbeit mit dem Ast. als gut angegeben haben (Aussagen ..., ... und – bzgl. der Mitarbeiter – ...). Denn auf eine sachgerechte Arbeitsweise im Presbyterium kann nicht geschlossen werden, wenn ein Presbyteriums-Mitglied – aus welchen Gründen auch immer – keine Schwierigkeiten gehabt hat.

Bedenken gegen die Glaubhaftigkeit der Bekundungen sowie die Glaubwürdigkeit der Zeugen und der als Partei vernommenen Personen bestehen nicht. Sie haben sich bei der Vernehmung um äußerste Sachlichkeit bemüht und auch die positiven Umstände, die für den Ast. sprechen, nicht unterdrückt, sondern z. T. ausdrücklich angesprochen (vgl. die Aussagen ...).

Zusammenfassend erscheint der Ast. auf Grund der Beweisaufnahme als ein Pfarrer, der autoritär das Presbyterium leiten will und abweichende Meinungen nicht (gern) toleriert. Auf Grund der Bekundungen kann leider auch für die Zukunft, selbst bei anderer Besetzung des Presbyteriums, keine Veränderung zum Positiven hin erwartet werden, nachdem die Polarisierung im vorherigen Presbyterium alle Presbyter bis auf ein Mitglied erfaßt hat. Der Grund dafür kann nicht in unglücklichen Zufällen liegen, sondern muß in der Person des Ast. gesucht werden.

Daß über die Zusammenarbeit im derzeitigen Presbyterium keine negativen Erkenntnisse bestehen, ist unerheblich. Einerseits existiert das neugebildete Presbyterium noch nicht so lange, daß gesicherte Feststellungen über die Zusammenarbeit möglich wären. Andererseits haben auch die ehemaligen Presbyter z. T. bekundet, daß anfangs eine sachgerechte, fruchtbare Arbeit im Presbyterium stattfand, die sich aber im Laufe der Zusammenarbeit verschlechtert und zu einem endgültigen Zerwürfnis geführt hat (Aussagen ..., eingeschränkt auch ... und ...). Demzufolge kann aus der gegenwärtigen Situation, aus einer etwaigen derzeitigen sachgerechten Zusammenarbeit im Presbyterium zu Gunsten des Ast. nichts hergeleitet werden.

Auf Grund der somit bestehenden Negativerwartung des § 49 I Buchst. b PfdG ist daher die Abberufungsentscheidung nicht zu beanstanden, so daß der Antrag erfolglos bleiben muß.

8.

Versetzung, einstweiliger Rechtsschutz

1. Die Regelung des § 62 IV PfdG der Ev. Kirche der Pfalz, nach der Rechtsbehelfe gegen einen Versetzungsbeschuß keine aufschiebende Wirkung haben und § 10 VerfVerwGG insoweit keine Anwendung findet, schließt die gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen einen Versetzungsbeschuß in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht aus.

2. Das Recht der Ev. Kirche der Pfalz sieht einen vollständigen Ausschluß vorläufigen Rechtsschutzes nicht vor (Leitsätze der Redaktion).

§ 62 IV PfarrerdienstG der Ev. Kirche der Pfalz – PfdG – vom 15. 2. 1985 (ABl. S. 57); §§ 3 III, 10, 28 I des Gesetzes über das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der pfälzischen Landeskirche – VerfVerwGG – vom 17. 10. 1959 (ABl. S. 171), zuletzt geändert durch KG vom 28. 4. 1989 (ABl. S. 81); Art. 19 IV und Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 III WRV; §§ 80, 123 VwGO.

VGH der EKU – Zweiter Senat –, Beschluß vom 15. 2. 1991 – VGH 11/90 –

Der Antragsteller (Ast.) ist Pfarrer. Im Hauptsacheverfahren verfolgt er durch Klage die Aufhebung eines Bescheides der Kirchenleitung (Antragsgegnerin – Ag. –), mit dem seine Versetzung aus der Gemeinde X verfügt worden ist.

Auf den Antrag des Ast. ordnete der Vorsitzende des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Pfälzischen Landeskirche durch Beschluß vom ... 1990 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Versetzungsverfügung an. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Ag. war erfolglos.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde der Ag. gegen den Beschluß des Vorsitzenden des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der pfälzischen Landeskirche vom ... 1990 ist gem. § 28 I des Gesetzes über das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der pfälzischen Landeskirche – VerfVerwGG – statthaft und auch im übrigen zulässig. Sie ist jedoch unbegründet. Zu Recht hat der Vorsitzende des Gerichts dem Ast. vorläufigen Rechtsschutz gegen den Versetzungsbeschuß vom ... 1990 gewährt.

Die Beschwerde macht geltend, nach § 62 IV S. 2 des Pfarrerdienstgesetzes – PfdG – sei vorläufiger Rechtsschutz im Versetzungsverfahren generell ausgeschlossen. Dieser Auffassung folgt der Senat in Übereinstimmung mit dem VG nicht.

Das VerfVerwGG enthält keine besonderen Vorschriften über den vorläufigen Rechtsschutz.

§ 10 VerfVerwGG bestimmt lediglich, daß für das Verfahren vor dem Gericht die Bestimmungen der VwGO gelten. Vorläufiger Rechtsschutz in kirchlichen Verwaltungsstreitigkeiten ist deshalb grundsätzlich in (entsprechender) Anwendung der §§ 80 und 123 VwGO zu gewähren. Wendet sich – wie im vorliegenden Fall – der Ast. mit der Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt einer kirchlichen Amtsstelle, so kommt vorläufiger Rechtsschutz nur nach § 80 VwGO in Betracht. Nach § 80 I S. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung, sofern diese nicht nach Abs. II der Vorschrift entfällt. In den Fällen des Abs. II kann das VG jedoch gem. Abs. V auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen oder wiederherstellen.

Gegenüber dieser allgemeinen Regelung enthält das Pfarrerdienstgesetz in seinem § 62 IV eine besondere Regelung für das Versetzungsverfahren. Satz 1 bestimmt, daß Rechtsbehelfe gegen den Versetzungsbeschuß keine aufschiebende Wirkung haben. Nach Satz 2 findet § 10 VerfVerwGG insoweit keine Anwendung.

Als Spezialregelung geht § 62 IV PfdG der allgemeinen Regelung vor. Das bedeutet im Hinblick auf § 62 IV S. 1 PfdG, daß er die Anwendung des § 80 I S. 1 VwGO ausschließt: Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Versetzungsverfügung haben – entgegen § 80 I S. 1 VwGO – keine aufschiebende Wirkung. Eine weitergehende Aussage enthält § 62 IV S. 1 PfdG dagegen nicht. Insbesondere werden durch Satz 1 nicht auch weitere Regeln des § 80 VwGO – etwa sein Abs. V – ausgeschlossen. Dies ist auch die Rechtsauffassung der Ag. Sie meint jedoch, aus § 62 IV S. 2 PfdG ergebe sich, daß vorläufiger Rechtsschutz im Versetzungsverfahren gänzlich ausgeschlossen sei. Diese Auslegung von Satz 2 der Vorschrift hält der Senat für unzutreffend.

Bereits der Wortlaut des § 62 IV S. 2 PfdG spricht gegen die Auffassung der Ag. Er schließt nämlich nicht generell die Anwendung des § 10 VerfVerwGG und damit konkret die Anwendung des § 80 VwGO aus; vielmehr findet § 10 VerfVerwGG nur »insoweit« keine Anwendung. Mit dem Wort »insoweit« nimmt Satz 2 auf Satz 1 Bezug. Nur im Hinblick auf Satz 1 soll § 80 VwGO nicht anwendbar sein. In § 62 IV S. 1 PfdG geht es jedoch, wie bereits dargelegt, allein um die kraft Gesetzes (nicht) eintretende aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen, also um den Inhalt des § 80 I S. 1 VwGO, nicht dagegen um die Frage, ob die aufschiebende Wirkung vom Gericht angeordnet werden darf, also nicht um den Regelungsbereich des § 80 V VwGO. Die Auffassung der Ag., Satz 2 beziehe sich nicht auf den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung, sondern stelle weitergehend klar, daß die Verweisung auf die VwGO im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes keine Anwendung finde, beachtet nicht hinreichend, daß Satz 2 mit dem Wort »insoweit« schon nach seinem Wortlaut nicht an einzelne Worte des Satzes 1 (»Rechtsbehelfe gegen den Versetzungsbescheid«), sondern an den gesamten Satz 1 anknüpft.

Auch der erkennbare Zweck des § 62 IV PfdG, den Vollzug von Versetzungsanordnungen zu beschleunigen, um den Frieden in der betroffenen Kirchengemeinde möglichst schnell wiederherzustellen, gebietet nicht, § 62 IV S. 2 PfdG als eine § 80 V VwGO ausschließende Vorschrift zu verstehen. Das staatliche Recht begnügt sich bei vergleichbaren Fallgruppen, in denen nach der Wertung des Gesetzgebers oder nach der Wertung der den Verwaltungsakt erlassenden Behörde ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht (vgl. § 80 II VwGO), mit dem Ausschluß der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs, schließt jedoch die Anrufung des VG durch den betroffenen Bürger zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Einzelfall nicht aus. Diesem Vorbild entspricht die Regelung des § 62 IV S. 1 PfdG. Versteht man § 62 IV S. 2 PfdG als eine lediglich klarstellende Vorschrift, so steht die Gesamtregelung des § 62 IV PfdG deshalb gleichwohl nicht im Widerspruch zu dem genannten Ziel, Versetzungen möglichst schnell zu verwirklichen.

Soweit die Ag. geltend macht, es sei der Wille des kirchlichen Gesetzgebers gewesen, für die Versetzungsanordnungen den vorläufigen Rechtsschutz völlig auszuschließen, fehlt ihrem Vorbringen die erforderliche Substantiierung. Dagegen spricht ferner – worauf das VG zutreffend hinweist –, daß § 62 IV PfdG bei der Novellierung des Gesetzes im Jahre 1985 unverändert übernommen worden ist, obwohl das VG schon die gleichlautende Vorschrift des § 66 IV PfdG a. F. anders verstanden hatte (vgl. Beschluß vom 29. August 1983 – XIII 102/09-38¹).

Die Auslegung des § 62 IV PfdG durch die Ag. begegnet schließlich auch systematischen Bedenken. Zwar ist zweifelhaft, ob die Ag. rechtlich verpflichtet wäre, auch für Versetzungsverfahren vorläufigen Rechtsschutz zumindest entsprechend der Regelung des § 80 V VwGO zur Verfügung zu stellen. Die Ag. weist zutreffend darauf hin, daß sie nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 III S. 1 WRV ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig ordnet und verwaltet. Eine verfassungskonforme Auslegung des § 62 IV PfdG oder gar eine Durchbrechung dieser Vorschrift wegen eines Verstoßes gegen das Grundgesetz, etwa gegen das im Rechtsstaatsprinzip und in Art. 19 IV GG begründete Gebot effektiven Rechtsschutzes (vgl. dazu BVerfG, Beschluß vom 13. Juni 1979 – 1 BvR 699/77 – NJW 1980, 35 [36]), wäre nicht geboten, weil die Ag. bei der Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten nicht

den Vorschriften des Grundgesetzes unterworfen ist. Andererseits ist aber daran zu denken, daß auch die Kirchen gehalten sind, die Grundprinzipien des Rechtsstaates, zu denen auch die Gewährung effektiven Rechtsschutzes gehören könnte, zu beachten. Dieser Frage braucht jedoch nicht weiter nachgegangen zu werden. Selbst wenn der kirchliche Gesetzgeber berechtigt wäre, den vorläufigen Rechtsschutz allgemein oder für bestimmte Bereiche in vollem Umfang auszuschließen, so würde dies doch angesichts der innerkirchlichen Rechtslage zumindest eine klare und eindeutige Regelung erfordern. Denn auch dem Recht der Ev. Kirche der Pfalz läßt sich der Grundsatz entnehmen, daß gegenüber Verwaltungsakten kirchlicher Amtsstellen regelmäßig effektiver Rechtsschutz gegeben sein soll. Daß der kirchliche Gesetzgeber von der grundsätzlichen Überprüfbarkeit kirchenbehördlicher Verwaltungsakte durch die kirchlichen Verwaltungsgerichte ausgeht, ergibt sich aus § 3 III S. 3 VerfVerwGG, nach dem grundsätzlich selbst dann die Anrufung des VG möglich sein soll, wenn ältere kirchliche Gesetze dies ausgeschlossen hatten, und aus der generellen Verweisung auf die VwGO in § 10 VerfVerwGG. Der vollständige Ausschluß vorläufigen Rechtsschutzes gegenüber Versetzungsanordnungen wäre mit dieser Tendenz nur schwer vereinbar. Denn eine zu Unrecht angeordnete und deshalb durch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung später aufgehobene Versetzung könnte in tatsächlicher Hinsicht kaum rückgängig gemacht werden, wenn sie über einen mehr als kurzfristigen Zeitraum (vorläufig) vollzogen worden ist. Eine jeglichen vorläufigen Rechtsschutz ausschließende Regelung – ihre Zulässigkeit unterstellt – würde deshalb zumindest eine klare und eindeutige gesetzliche Formulierung erfordern. § 62 IV S. 2 PfdG erfüllt diese Voraussetzung nicht, wie oben ausgeführt worden ist.

In entsprechender Anwendung des § 80 V i. V. m. II Nr. 3 VwGO kann das VG deshalb die aufschiebende Wirkung der Klage gegen einen Versetzungsbeschluß der Kirchenregierung anordnen. Seiner Entscheidung hat es, sofern der Erfolg oder Mißerfolg der Klage nicht bereits offensichtlich erkennbar ist, eine Interessenabwägung zugrunde zu legen. Im vorliegenden Fall ist das VG entsprechend verfahren. Seiner – von der Beschwerde nicht angegriffenen – Einschätzung, daß die Klage jedenfalls nicht offensichtlich aussichtslos ist, schließt sich der Senat an. In einem solchen Fall überwiegt das Interesse des Ast., jedenfalls bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren in seiner bisherigen Gemeinde bleiben zu können, das Interesse der Ag. an einer schnellen Bereinigung der vorhandenen Mißbelligkeiten. Denn müßte der Ast. seine Gemeinde bereits jetzt verlassen und den Dienst in einer anderen Gemeinde aufnehmen, so wäre ihm eine spätere Rückkehr selbst dann aus tatsächlichen Gründen erheblich erschwert oder gar unmöglich, wenn er im Klageverfahren erfolgreich sein sollte.

9.

1. Die Bestimmung des § 35 a I Buchst. c Pfg der Ev. Kirche von Hessen und Nassau, nach der eine Versetzung auch dann zulässig ist, wenn die Gründe nicht in der Person des Pfarrers liegen, ist nicht unverhältnismäßig.

2. Ist ein Versetzungsbescheid nicht offensichtlich rechtswidrig und der Ausgang des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens nicht mit großer Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, so müssen für die Frage des Sofortvollzuges die Interessen des Pfarrers, seinen Dienst zunächst fortzuführen, gegen die Interessen der Kirchengemeinde abgewogen werden (Leitsätze der Redaktion).

¹ Nicht veröffentlicht.

Art. 6 I Ordnung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau – KO – i. d. F. vom 21. 4. 1966 (ABl. S. 89); §§ 35 a I, 39 PfarrerG der Ev. Kirche in Hessen und Nassau – PfG – i. d. F. d. Bkm. vom 1. 11. 1976 (ABl. S. 153); § 18 I KG über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht – KVVG – i. d. F. d. Bkm. vom 1. 8. 1979 (ABl. S. 119).

Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Ev. Kirche in Hessen und Nassau – Erste Kammer –, Beschluß vom 14. 1. 1991 – I 9/90 –

Die Kirchenleitung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau (Antragsgegnerin – Ag. –) leitete gegen den Antragsteller (Ast.), einem Pfarrer der Gemeinde X, auf mehrfaches Bitten des Kirchenvorstandes am ... 1990 ein Versetzungsverfahren nach § 35 a I Buchst. c ein. Nach Anhörung des Ast. versetzte die Ag. mit Bescheid vom ... 1990 den Ast. in den Wartestand und ordnete gleichzeitig die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses an.

Der Ast. erhob gegen diesen Beschluß Anfechtungsklage. Sein parallel auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung gerichteter Antrag wurde abgewiesen.

Aus den Gründen:

II

Der Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung konnte keinen Erfolg haben. Der Beschluß der Kirchenleitung (KL), den Ast. in den Wartestand zu versetzen, ist – beurteilt nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand – keineswegs offensichtlich rechtswidrig.

Die Entscheidung der KL wurde dem Ast. ordnungsgemäß bekannt gemacht. Der dem Ast. zugestellte Bescheid der Kirchenverwaltung, die ausführendes Organ der KL ist, ist auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet und hat damit die Rechtsnatur eines Verwaltungsaktes. Der Wortlaut des Beschlusses der KL brauchte darin nicht wiedergegeben zu werden.

§ 35 a I Buchst. c) PfG ist eine gültige Bestimmung des kirchlichen Rechts. Aus der »Verfassung« gegen diese Bestimmung abgeleitete Zweifel sind unbegründet. Die Tatbestandsmerkmale des § 35 a I Buchst. c) PfG sind nicht zu unbestimmt. »Gedeihliche Amtsführung« ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, wie er in Gesetzen der verschiedensten Art oft vorkommt. Die Regelung des § 35 a I Buchst. c) PfG ist auch nicht unverhältnismäßig. Die Bestimmung, daß eine Versetzung auch dann zulässig ist, wenn die Gründe nicht in der Person des Pfarrers liegen, hat keinen Strafcharakter. Es ist dem Beruf des Pfarrers immanent, daß ein Pfarrer sich nicht an seiner Pfarrstelle in einer Gemeinde festklammern darf, wenn er – aus welchen Gründen auch immer – in der Gemeinde nicht mehr gedeihlich zu wirken vermag.

Die auf einer Zukunftsprognose beruhende Feststellung der KL, daß von dem Ast. eine gedeihliche Führung seines Amtes in X nicht mehr zu erwarten ist, weil zwischen dem Ast. und dem Kirchenvorstand das Vertrauen zerstört und eine irreversible Verhärtung eingetreten und die Gemeinde gespalten sei, kann keinesfalls als eine eindeutig verfehlt Beurteilung angesehen werden.

Die nach § 39 PfG i. V. m. § 35 a I Buchst. c) PfG erfolgte Versetzung in den Wartestand statt in ein anderes Pfarramt ist schon deshalb nicht offensichtlich fehlerhaft, weil der Ast. eine Bereitschaft, in eine andere Pfarrstelle überzuwechseln, bisher nicht erkennen ließ.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wurde auch, wie es erforderlich ist, hinreichend begründet.

Ob der angegriffene Verwaltungsakt im Hauptverfahren endgültigen Bestand haben wird, kann jedoch derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Es bedarf einer weiteren Aufklärung, ob die Prognose, daß eine gedeihliche Amtsführung von dem Ast. nicht mehr zu erwarten sei, einer Überprüfung, soweit sie das Gericht vornehmen kann (§ 18 I KVVG), standhält. Da im vorliegenden Fall das Zerwürfnis zwischen dem Kirchenvorstand und dem Ast. im Vordergrund steht, könnte möglicherweise die im ... 1991 stattfindende Kirchenvorstandswahl und vielleicht schon der durch eine obligatorische Gemeindeversammlung ergänzbare Wahlvorschlag von Bedeutung sein. Zur weiteren Aufklärung in dieser Richtung ist am ... 1991 eine die mündliche Verhandlung der Hauptsache vorbereitende Anordnung ergangen.

Wenn ein angefochtener Verwaltungsakt nicht offensichtlich rechtswidrig ist, eine weitere Klärung erforderlich erscheint und der Ausgang des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens noch nicht mit großer Wahrscheinlichkeit vorauszu-sehen ist, muß die Frage des Sofortvollzugs auf Grund einer Interessenabwägung beantwortet werden. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, daß die Interessen des Ast., seinen Dienst zunächst fortzuführen, gegen die kirchlichen Interessen, hier insbesondere gegen die Interessen des Kirchenvorstandes und der Kirchengemeinde abzuwägen sind.

Bei dieser Abwägung räumt das Gericht den Interessen des Kirchenvorstandes, der nach Art. 6 I der Kirchenordnung die Gemeinde leitet und für das gesamte Gemeindeleben verantwortlich ist, den Vorrang ein. Das Spannungsverhältnis zwischen dem Kirchenvorstand und dem Ast. hat sich zu einem Grad gesteigert, in dem der Frieden in der Kirchengemeinde durch die entstandene Polarisierung und Gruppenbildung gefährdet ist. Wenn der Ast. in der derzeitigen Situation seinen Dienst in der Gemeinde wiederaufnehmen könnte, würde dies nach der Überzeugung des Kirchengengerichts zu einer weiteren Eskalation der Auseinandersetzungen führen, die dem Gemeinwohl abträglich wäre. Der Ast. muß daher, auch wenn er auf zahlreiche ihm zugelegte und für ihn eintretende Gemeindeglieder hinweisen kann, seine eigenen Interessen an der Fortführung seines Dienstes und Ausübung seines Amtes im gegenwärtigen Verfahrensstadium zurückstellen. Er muß auch nicht befürchten, seine Dienstwohnung zum ... 1991 (drei Monate nach Beginn des Wartestandes) räumen zu müssen, da die Kirchenverwaltung in ihrem Schriftsatz vom ... 1991 erklärt hat, sie werde insoweit § 41 PfG nicht ausschöpfen.

Das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht hielt es somit in Abwägung der beiderseitigen Interessen für geboten, die sofortige Vollziehung der Versetzung in den Wartestand zu bestätigen.

10.

Wartestand, Hemmung

1. Die Übertragung des Amtes eines Militärgeistlichen durch den Militärbischof, zu deren Zweck ein Pfarrer im Wartestand von der ihn beauftragenden Landeskirche beurlaubt wird, steht der Übertragung eines Pfarramtes der betreffenden Landeskirche nicht gleich.

2. Aus dem Fortfall der Einschränkung der Dienstbezeichnung »i. W.«, wenn ein Pfarrer im Wartestand einen pfarramtlichen Beschäftigungsauftrag erhält, folgt nicht, daß der Pfarrer in den aktiven Dienst zurückgekehrt ist.

3. Der Wartestand wird durch die – auch nur kurzfristige – Übernahme von dem Amt eines Pfarrers entsprechenden

Aufträgen durch den Pfarrer i. W. nicht unterbrochen, sondern lediglich gehemmt.

4. *Beschäftigungsaufträge, die keinem vollen Dienst entsprechen, hemmen die Wartestandsfrist nicht* (Leitsätze der Redaktion).

§§ 11 II, 19 II und III, 59 I, 66, 67, 68 I, 69, 70 I PfarrerdienstG der Lippischen Landeskirche – PfdG – vom 5. 6. 1973 (GVBl. Bd. 9, S. 43)*; §§ 6, 16 KG zur Regelung der ev. Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland – MilitärseelsorgeG – vom 8. 3. 1957 (ABl. EKD S. 257); Art. 2, 3, 4, 6, 8, 18 I, 19 I, 25 Vertrag der EKD mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der ev. Militärseelsorge – MilitärseelsorgeV – vom 22. 2. 1957 (BGBl. II S. 702); § 217 BGB.

VGH der EKU – Zweiter Senat –, Beschluß vom 10. 7. 1991 – VGH 9/90 –

Der Kläger (Kl.) ist Pfarrer der beklagten Landeskirche (Bekl.). Er wurde mit besoldungsrechtlicher Wirkung vom ... 1983 in den Wartestand versetzt. Bis zum ... 1984 wurde der Kl. mit der Wahrnehmung verschiedener Aufgaben als Seelsorger im Nebenamt beauftragt. Vom ... 1985 bis ... 1988 war er für eine hauptamtliche Tätigkeit als Militärgeistlicher beurlaubt.

Mit Schreiben vom ... 1989 und Bescheid vom ... 1989 teilte die Bekl. dem Kl. mit, daß sein Wartestand während der Beurlaubung fortbestand und die Frist nicht mit seinem Ausscheiden bei der Militärseelsorge erneut begonnen habe.

Die Beschwerde des Kl. wies die Bekl. mit Bescheid vom ... 1990 zurück. Seine Klage hat das VG als unbegründet abgewiesen.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

II

Die zulässige Berufung des Kl. ist unbegründet. Der VGH weist sie gem. § 12 IV der Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union i. d. F. v. 31. März 1987 (ABl. EKD 1987, S. 254) – VO-VGH – durch Beschluß zurück, weil er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher gehört worden. Das Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht als unbegründet abgewiesen.

Der Senat geht in Übereinstimmung mit den Parteien und dem VG davon aus, daß die Klage zulässig ist. Zwischen den Parteien ist streitig, ob – erstens – der am ... 1983 (besoldungsrechtliche) eingetretene Wartestand des Kl. mit der Anstellung des Kl. als Militärgeistlicher im Hauptamt beendet worden ist, verneinendenfalls, ob – zweitens – mit der Anstellung des Kl. als Militärgeistlicher im Hauptamt die Fünf-Jahres-Frist, nach deren Ablauf ein Pfarrer im Wartestand in den Ruhestand zu versetzen ist (§ 68 I PfdG), unterbrochen worden ist mit der Folge, daß die Fünf-Jahres-Frist des § 68 I PfdG mit Beendigung der Tätigkeit als Militärgeistlicher neu zu laufen begonnen hat, verneinendenfalls, ob – drittens – die Tätigkeit des Kl. als Militärgeistlicher im Hauptamt und ggf. seine während seines Wartestandes im Nebenamt ausgeübten Tätigkeiten lediglich zu einer Hemmung der Fünf-Jahres-Frist des § 68 I PfdG geführt haben mit der Folge, daß sich diese Frist im Ergebnis um die Zeiten solcher Tätigkeiten verlängert. Das mit sämtlichen Anträgen übereinstimmend verfolgte Ziel der Klage

kann der Kl. mit einer – die Aufhebung der angefochtenen Bescheide einschließenden – Feststellungsklage geltend machen. Die Klage dient der Klärung der gegenwärtigen Rechtsstellung des Kl. und führt zugleich zur Klärung der Frage, ob der Kl., sofern die weiteren Voraussetzungen des § 68 I PfdG gegeben sind, am ... 1991, wie die Bekl. meint, oder erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand zu versetzen ist.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Die Rechtsauffassung des VG, daß der Eintritt des Kl. in den Dienst der Evangelischen Militärseelsorge nicht zu einer Beendigung oder Unterbrechung des Wartestandes, sondern lediglich zu einer Hemmung geführt hat, ist zutreffend. Über die Begründung des Verwaltungsgerichts hinaus ergibt sich dies aus dem Sinn und der Systematik der den Wartestand regelnden Vorschriften des Pfarrerdienstgesetzes der beklagten ... Landeskirche.

1. Die Aufnahme der Tätigkeit des Kl. als Militärgeistlicher im Hauptamt hat nicht zur Beendigung seines Wartestandes geführt.

Auszugehen ist davon, daß die Versetzung in den Wartestand zwar nicht das Dienstverhältnis des Pfarrers beendet, jedoch zum Verlust der von ihm bekleideten Stelle führt (§ 66 PfdG). Dieser für den Pfarrer und für die Landeskirche gleichermaßen unbefriedigende Zustand soll nach Möglichkeit dadurch behoben werden, daß dem Pfarrer i. W. eine neue Pfarrstelle übertragen wird (vgl. § 69 Buchst. a PfdG). Ihm kann deshalb gestattet werden, sich um eine freie Pfarrstelle zu bewerben (§ 67 I PfdG). Das Gesetz formuliert die Bewerbung um eine andere Pfarrstelle nur deshalb nicht als Pflicht, weil die Gründe, die zur Versetzung in den Wartestand geführt haben, im Einzelfall (vgl. auch § 59 I PfdG) zumindest vorübergehend der erneuten Übernahme einer Pfarrstelle entgegenstehen können. In den Zusammenhang dieser Vorschriften gehört auch § 68 I PfdG, nach dem der Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen ist, wenn er binnen fünf Jahren keine Wiederverwendung in einem pfarramtlichen Dienst gefunden hat.

Erst wenn sich ergeben hat, daß dieses Ziel nicht erreichbar ist – wobei nach dem Recht der bekl. Landeskirche ein Zeitraum von fünf Jahren abzuwarten ist –, ist der Wartestand durch Versetzung in den Ruhestand zu beenden (vgl. § 69 Buchst. b PfdG). Aus alledem folgt, daß die Beendigung des Wartestandes nach § 69 Buchst. a PfdG an die Wiedereingliederung des Pfarrers – seine »Wiederverwendung« (§ 68 I PfdG) – in den aktiven pfarramtlichen Dienst der ... Landeskirche durch die Übertragung einer Pfarrstelle geknüpft ist. Damit ist eine nur am Wortlaut des § 69 Buchst. a PfdG ansetzende Auslegung, nach der die Übertragung einer jeden Pfarrstelle – auch einer Pfarrstelle außerhalb der Landeskirche – den Wartestand beendet, nicht vereinbar. Vielmehr wird, wenn dem Pfarrer eine Pfarrstelle außerhalb der Landeskirche übertragen wird, regelmäßig zugleich das Dienstverhältnis mit der bekl. Landeskirche beendet, so daß der Wartestand dann nach § 69 Buchst. c PfdG endet.

Die Übernahme des Kl. in den Dienst der Evangelischen Militärseelsorge erfüllt danach nicht die Voraussetzungen des § 69 Buchst. a PfdG, weil ihm keine Pfarrstelle der bekl. Landeskirche übertragen worden ist. Die Militärseelsorge wird zwar im Auftrag der Gliedkirchen der EKD (vgl. Art. 2 I MilitärseelsV), nicht aber von diesen selbst ausgeübt. Dementsprechend wird der Militärgeistliche zwar im Einverständnis mit der Gliedkirche, aber nicht bei ihr und nicht durch sie in den Militärseelsorgedienst eingestellt (vgl. Art. 18 I S. 1 MilitärseelsV) und nach der Erprobungszeit in das Beamtenverhältnis berufen (Art. 19 I MilitärseelsV). In Übereinstimmung hiermit ist dem Kl. durch den Militär-

* Inzwischen einschlägig geändert durch KG vom 25. 6. 1991 (GVBl. Bd. 10, S. 9).

bischof (nicht durch die Bekl.) mit Urkunde vom ... 1986 das Amt eines Standortpfarrers, nämlich des Standortpfarrers in X, und nicht etwa ein Pfarramt der beklagten Landeskirche übertragen worden. Mit dem Eintritt in die Evangelische Militärseelsorge ist der Kl. allerdings auch nicht i. S. v. § 69 Buchst. c PfdG aus dem Dienstverhältnis der beklagten Landeskirche ausgeschieden. Vielmehr ist er nach dem Beschluß des Landeskirchenrats vom ... 1985 auf seinen Antrag hin gem. § 19 II und III PfdG unbefristet und ohne Bezüge beurlaubt worden. Auch daraus wird deutlich, daß der Kl. damit nicht eine Pfarrstelle der ... Landeskirche erhalten hat; denn eine Beurlaubung erfolgt nach § 19 II PfdG »zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen«.

Aus dem Umstand, daß dem Kl. in der Zeit seiner Beurlaubung für die Evangelische Militärseelsorge gestattet worden ist, die Amtsbezeichnung »Pfarrer« ohne den Zusatz »im Wartestand« zu führen, folgt keineswegs, daß die Bekl. selbst angenommen habe, dem Kl. sei eine Pfarrstelle i. S. v. § 69 Buchst. a PfdG übertragen worden. Nach § 11 II S. 2 PfdG entfällt die Einschränkung der Dienstbezeichnung, wenn ein Pfarrer im Warte- oder Ruhestand im pfarramtlichen Dienst beschäftigt wird oder einen pfarramtlichen Beschäftigungsauftrag erhält. Der Sinn der Vorschrift besteht darin, den Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand nach außen hin einem Pfarrer im aktiven Dienst gleichzustellen, um ihm seinen Dienst zu erleichtern. Dieser Gedanke rechtfertigt es, die Vorschrift auch für pfarramtliche Tätigkeiten außerhalb der ... Landeskirche anzuwenden. Die Vorschrift trifft aber nicht die Aussage, daß der Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand im dienstrechtlichen Sinne wieder in den aktiven Dienst der Bekl. zurückgekehrt sei. Es liegt auf der Hand, daß beispielsweise die Übertragung eines pfarramtlichen Beschäftigungsauftrages ungeeignet ist, den Eintritt in den Ruhestand nach § 70 I PfdG rückgängig zu machen. Vielmehr setzt § 11 II S. 2 PfdG gerade das Fortbestehen des Wartestandes oder des Ruhestandes voraus.

Zu Unrecht beruft sich der Kl. darauf, daß der Pfarrer nach seiner Rückkehr von einem Dienst, zu dem er beurlaubt worden war, ggf. in den Wartestand zu versetzen ist (Nr. 1 der Erläuterung zu § 19 II S. 1 und IV PfdG). Diese Erläuterung gilt für den Regelfall, daß ein im aktiven Dienst der Bekl. stehender Pfarrer beurlaubt wird. Für einen beurlaubten Pfarrer im Wartestand bedarf es der (erneuten) Versetzung in den Wartestand nicht, weil die Beurlaubung den Wartestand nicht beendet (vgl. § 69 PfdG). Die Formulierung in der Erklärung der Bekl. vom ... 1985, daß der Kl. darauf hingewiesen worden sei, er werde, wenn er nicht wieder in eine Pfarrstelle berufen werden könne, zunächst in den Wartestand und danach in den Ruhestand »versetzt« werden, ist ungenau und hinsichtlich des Wartestandes unzutreffend. Aber auch ein möglicherweise falscher Hinweis der Bekl. ist jedenfalls nicht geeignet, die materielle Rechtslage zu ändern.

Soweit der Kl. aus Regelungen des MilitärseelsorgeV und des MilitärseelsorgeG ableitet, das Amt eines Standortpfarrers sei i. S. d. § 69 Buchst. a PfdG mit einem Pfarramt (der Bekl.) gleichzusetzen, kann ihm nicht gefolgt werden. § 6 MilitärseelsorgeG, nach dem die Ordnungen der Gliedkirchen auf die Militärkirchengemeinden entsprechende Anwendung finden, soweit das MilitärseelsorgeG nichts anderes bestimmt, belegt gerade, daß die Militärkirchengemeinden keine Kirchengemeinden der Gliedkirchen sind; andernfalls wäre die Regelung überflüssig und die nur analoge Anwendung der Ordnungen der Gliedkirchen – zudem unter dem Vorbehalt des MilitärseelsorgeG – nicht verständlich. Art. 2, 3, 4, 6 und 8 MilitärseelsorgeV, auf die sich der

Kl. ausdrücklich beruft, enthalten überhaupt keine einschlägigen Aussagen. Artikel 2 I MilitärseelsorgeV, nach dem die Militärseelsorge Teil der kirchlichen Arbeit ist und im Auftrag und unter Aufsicht der Kirche ausgeübt wird, macht nur deutlich, daß die Militärseelsorge keine Angelegenheit (allein) des Staates ist, sondern von ihm in enger Zusammenarbeit mit den Kirchen ausgeübt wird. Die dienstrechtliche Stellung der Militärpfarrers ergibt sich insbesondere aus § 16 MilitärseelsorgeG; danach bleiben die Militärgeistlichen zwar Geistliche ihrer Gliedkirchen, jedoch ruht ihre Bindung an die Weisungen der Vorgesetzten ihrer Gliedkirchen. Artikel 25 IV S. 1 MilitärseelsorgeV, nach dem der kirchliche Dienstherr die vollen Versorgungsbezüge auszu zahlen hat, bestimmt allein, welche Kasse für die Auszahlung von Versorgungsbezügen derjenigen Pfarrer zuständig ist, die sowohl im Dienst der Kirche als auch im Dienst der Militärseelsorge tätig waren. Die interne Aufteilung der erforderlichen Mittel regelt dagegen Artikel 25 II MilitärseelsorgeV nach den Anteilen der ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten. Somit kommt gerade auch in Artikel 25 MilitärseelsorgeV zum Ausdruck, daß für die Dienstzeit des Pfarrers als Militärgeistlicher nicht der kirchliche Dienstherr, sondern der Bund verantwortlich ist.

2. Die Aufnahme der Tätigkeit als Militärpfarrer hat auch nicht die Fünf-Jahres-Frist des § 68 I PfdG unterbrochen mit der Folge, daß mit dem Ende dieser Tätigkeit die Fünf-Jahres-Frist erneut von Anfang an neu in Gang gesetzt worden wäre. Das Pfarrerdienstrecht der Bekl. regelt zwar nicht ausdrücklich, welche Wirkungen die Aufnahme einer Tätigkeit während des Wartestandes auf diesen und auf die Fünf-Jahres-Frist hat. Die Annahme des Kl., der Wartestand werde – im rechtstechnischen Sinne (vgl. § 217 BGB) – unterbrochen, verbietet sich jedoch, weil sie zu einer Umgehung des § 68 I PfdG führen könnte und in der Praxis sogar häufig dazu führen müßte. Denn nach § 67 II PfdG ist der Pfarrer i. W. verpflichtet, einen ihm angetragenen kirchlichen Dienst oder eine seiner Vorbildung und dem Amt des Pfarrers entsprechende Aufgabe zu übernehmen. Der Pfarrer i. W. soll also auch während des Wartestandes nach Möglichkeit nicht untätig bleiben, sondern muß eine ihm zumutbare Tätigkeit – die entgegen der Rechtsauffassung des Kl. auch außerhalb der Landeskirche liegen kann – übernehmen. Würde jede Tätigkeit – zumindest dann, wenn sie die volle Arbeitskraft des Pfarrers beansprucht – den Wartestand unterbrechen, so könnte der Wartestand durch die gelegentliche – auch nur kurzfristige – Übernahme von Aufträgen im Ergebnis auf unbefristete Zeit verlängert werden. Eine solche Auslegung verbietet sich nach dem Sinn und Zusammenhang der Regelungen des Wartestandes im Pfarrerdienstrecht der Bekl. Daß das Pfarrerdienstrecht anderer Landeskirchen für den hier zu beurteilenden Fall keine Unterbrechung, sondern lediglich eine Hemmung der Frist vorsieht, bestätigt die Interpretation des Pfarrerdienstgesetzes der Bekl., daß die Aufnahme einer anderen Tätigkeit als die Übernahme eines Pfarramtes der Bekl. den Wartestand nicht unterbricht.

In dem Schreiben der Bekl. vom ... 1989 ist allerdings davon die Rede, daß die Fünf-Jahres-Frist nach § 68 I PfdG um die Zeit »unterbrochen« gewesen sei, die der Kl. als Militärgeistlicher im Dienst der Evangelischen Militärseelsorge gestanden habe. Daß mit dieser Formulierung jedoch nicht eine Unterbrechung im rechtstechnischen Sinne, sondern eine Hemmung gemeint ist, ergibt sich aus eben diesem Satz des Schreibens. Denn die Hauptaussage besteht in der Mitteilung, daß der Anspruch auf Wartestandsbezüge am ... 1991 ende. Mit ihr ist eine »Unterbrechung« mit erneutem Fristbeginn nicht vereinbar, wie der Kl. auch zutreffend erkannt hat (vgl. den Schriftsatz seines Anwalts vom ...).

3. Das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung für die Aufnahme einer Tätigkeit während des Wartestandes wirft allerdings die Frage auf, ob eine solche Tätigkeit zu einer Hemmung der Fünf-Jahres-Frist des § 68 I PfdG führt. Diese Frage ist in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung der Bekl. für den Fall der Aufnahme einer vollen Tätigkeit zu bejahen. Als Alternative käme nämlich nach Ablauf von fünf Jahren nur die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 69 Buchst. b PfdG in Betracht. Eine solche Auslegung des Pfarrerdienstrechts der Bekl. würde zu einem unangemessenen Ergebnis führen. Sie würde insbesondere bei einer Beurlaubung des Pfarrers im Wartestand diesen in unbilliger Weise benachteiligen. Zu Recht hat die Bekl. deshalb den Zeitraum, währenddessen der Kl. in der Evangelischen Militärseelsorge im Hauptamt tätig war, nicht auf die Fünf-Jahres-Frist angerechnet, den Wartestand des Kl. also im Ergebnis um diesen Zeitraum verlängert.

Dagegen verbietet es sich, auch die Zeiten, in denen der Kl. in den Jahren 1983 und 1984 Beschäftigungsaufträge als Militärseelsorger und als Gefängnisseelsorger wahrgenommen hat, anzurechnen. Beide Aufträge hatten nebenamtliche Tätigkeiten zum Inhalt, wie zweifelsfrei aus den Vorgängen der Bekl. hervorgeht. Die laut Vertrag vom ... 1983 im Nebenamt erbrachten Dienste als Militärseelsorger wurden einzeln vergütet. Bei dem Beschäftigungsauftrag in der Justizvollzugsanstalt Y hat die Bekl. angenommen, daß er etwa 25 % des Umfangs eines vollbeschäftigten Pfarrers ausmache.

Auch wenn der Kl., wie er im ersten Rechtszug vorgetragen hat (Schriftsatz vom ... 1990), mangels eines Hauptamtes den Dienst »vollschichtig«, also möglicherweise mit einem größeren zeitlichen Aufwand geleistet hat, bleibt es dabei, daß ihm – anders als im Rahmen seiner Tätigkeit als Militärseelsorger in den Jahren 1985 bis 1988 – keine volle Stelle übertragen worden ist.

Beschäftigungsaufträge, die keinem vollen Dienst entsprechen, hemmen die Fünf-Jahres-Frist des § 68 I PfdG nicht. Auch dies ergibt sich aus dem Sinn der Regelungen über den Wartestand im Pfarrerdienstgesetz der Bekl. Derartige Aufträge sind nämlich schon von ihrem Umfang her mit dem normalen Dienst eines Pfarrers nicht vergleichbar. Der Pfarrer im Wartestand ist zwar nach § 67 II PfdG verpflichtet, auch kleinere Beschäftigungsaufträge während der Wartestandszeit zu übernehmen. Insoweit kommt er jedoch nur dem Gebot nach, zumutbare Dienste zu übernehmen. Er erbringt jedoch nicht die Dienstleistung eines aktiven Pfarrers, so daß die typische Situation des Wartestandes, der nicht länger als fünf Jahre andauern soll, erhalten bleibt. Der Kl. hat zwar während der Dauer dieser Beschäftigungsaufträge statt der Versorgungsbezüge im Wartestand die vollen Bezüge eines aktiven Pfarrers erhalten; ein Anspruch darauf mag sich aus § 67 IV PfdG ergeben haben. Daraus kann er jedoch keine weitergehenden Rechte ableiten, weil er gleichwohl nicht in vollem Umfang tätig gewesen ist.

Die Berufung muß nach alledem erfolglos bleiben.

11.

Beihilfe

1. Die Gewährung von Beihilfe über den Regelsatz des § 14 I Nr. 3 BVO hinaus kommt gem. § 14 VI BVO nur in besonderen Härtefällen in Betracht, deren Vorliegen die Beihilfestelle nach pflichtgemäßem Ermessen feststellt.

2. Ist der gem. § 14 VI Nr. 3 BVO Beihilfeberechtigte auch sozialhilfeberechtigt, verstößt die Beschränkung auf den

nicht kostendeckenden Regelsatz nicht gegen den Nachranggrundsatz der Sozialhilfe (Leitsätze der Redaktion).

§ 1 I KG über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 29. 10. 1975 (KGVBl. 1976, S. 1); § 14 I Buchst. a und b KG über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit – KiVwGO – vom 16. 4. 1970 (KGVBl. S. 53) i. d. F. vom 20. 10. 1989 (KGVBl. S. 234); §§ 9, 14, 1 und VI VO des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfeverordnung – BVO –) vom 12. 3. 1986 (GBl. S. 67) i. d. F. vom 17. 3. 1988 (GBl. S. 114) und 22. 10. 1990 (GBl. S. 335); § 2 BSHG.

Verwaltungsgericht der Ev. Landeskirche in Baden, Urteil vom 22. 11. 1991 – 4/90 – (rechtskräftig)

Mitgeteilt von OKR Dr. Winter

A, Sohn eines verstorbenen Pfarrers, der infolge eines frühkindlichen Hirnschadens behindert ist, lebt in einer Behindertenwohngruppe in der Anstalt X und besucht eine Werkstatt. Als Vollwaise hat A einen eigenen Beihilfeanspruch, den der klagende Landeswohlfahrtsverband (Kl.) auf sich überleitete.

Vom ... 1985 bis ... 1988 gewährte die beklagte Landeskirche (Bekl.) dem Kl. für die Unterbringung des A kostendeckende Beihilfe. Seit dem ... 1988 gewährte die Bekl. gem. ihrer Bescheide vom ... 1989 und ... 1990 nur noch Beihilfe i. H. des Regelbemessungssatzes von 80 % der Aufwendungen, weil Zahlungen über den Regelsatz Ermessenssache der Beihilfestelle seien und nur in besonderen, hier nicht vorliegenden Härtefällen in Betracht kämen. Eine dagegen gerichtete Beschwerde des Kl. wurde mit Bescheid vom ... 1990 zurückgewiesen. Die am ... 1990 erhobene Klage hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig. Die sachliche Zuständigkeit des Kirchlichen VG ist gegeben (§ 14 I Buchst. a und b KiVwGO). Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Kl. hat keinen Anspruch darauf, daß die Bekl. über die gewährte Beihilfe in Höhe von 80 % hinaus kostendeckende Beihilfe nach § 14 VI BVO gewährt.

Nach § 1 I des kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen finden für Mitarbeiter und Versorgungsempfänger der Bekl. die Beihilfevorschriften des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung. Danach ist Rechtsgrundlage für den vorliegenden Fall die BVO, zu der das Finanzministerium Verwaltungsvorschriften erlassen hat.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit dem angegriffenen Bescheid vom ... 1989 Beihilfe in Höhe von ... DM für den Kl. überwiesen unter Zugrundelegung eines Bemessungssatzes von 80 %, der für beihilfeberechtigte Waise gilt (§ 14 I Nr. 3 BVO), und sich darauf berufen, daß es sich bei § 14 VI BVO um eine Kannbestimmung handele, »von welcher wir keinen Gebrauch machen müssen«. Im Bescheid vom ... 1990 wird vom Evangelischen Oberkirchenrat diese Auffassung bestätigt und noch darauf verwiesen, daß nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über Hinweise zur Beihilfeverordnung vom 5. 10. 1987 (GABl. S. 953 ff.), hier zu § 14 VI Nr. 1, eine Erhöhung des Bemessungssatzes nicht schon deshalb in Betracht komme, weil Sozialhilfe gewährt werde. Im Beschwerdebescheid des Landeskirchenrates vom ... 1990 ist die Ablehnung der Erhöhung des Bemessungssatzes einmal damit begründet worden, daß zu keiner Zeit ein Beihilfeanspruch des A bestanden habe, den der Kl. auf sich hätte überleiten können. Eine

kostendeckende Beihilfe könne schon deshalb nicht gewährt werden. Zum anderen hat der Landeskirchenrat die Ablehnung damit begründet, daß, wenn ein Beihilfeanspruch bestanden habe, es dann jedenfalls schon deshalb zu keiner Ermessensentscheidung nach § 14 VI BVO komme, weil es an den Voraussetzungen fehle. Bei Anlegung eines strengen Maßstabes liege kein besonderer Härtefall vor.

Diese, zwar erst in der Beschwerdeentscheidung deutlich gegebene Begründung trägt die Ablehnung der Erhöhung des Bemessungssatzes.

Die Beklagte hat seit der Unterbringung des A in der Anstalt X, seit dem ... 1976, Beihilfe mit dem Bemessungssatz von 80 % gezahlt, einem Bemessungssatz, der u. a. für Waise, die als solche beihilfeberechtigt sind, gilt (§ 14 I Nr. 3 BVO). Es kann dahinstehen, ob die Bekl. gar nicht verpflichtet war, Beihilfe zu leisten, weil, wie sie vorträgt, die Unterbringung des A in einer Anstalt wegen Pflegebedürftigkeit nicht notwendig war (§ 9 I BVO). Die Bekl. hat es jedenfalls ohne Rechtsfehler abgelehnt, den Beihilfesatz nach § 14 VI BVO auf 100 % zu erhöhen.

Nach § 14 VI BVO kann der Bemessungssatz bei Anlegung eines strengen Maßstabes in besonderen Härtefällen, insbesondere wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind, erhöht werden. Das hier vom Verordnungsgeber eröffnete Ermessen wird durch die Begriffe »Anlegung eines strengen Maßstabes« und »in besonderen Härtefällen« außerordentlich eingengt. Die Vorschrift hat damit nicht den Charakter einer allgemeinen Aufgangsvorschrift für nicht gedeckte Kosten, wie der Kl. meint. Hier liegt kein »besonderer Härtefall« vor, so daß die Erhöhung des Bemessungssatzes schon an einer Voraussetzung für die Ermessensausübung scheitert.

Durch die Beihilfe werden die Kosten für die Unterbringung des A nicht voll gedeckt. Der Rest wird – der Kl. erwähnt ein Defizit von ... DM für den Zeitraum vom ... 1988 bis ... 1989 – von der Sozialhilfe getragen. Der Kl. vertritt die Auffassung, daß bevor die Sozialhilfe einspringe, der Bemessungssatz der Beihilfe notfalls auf 100 % erhöht werden müsse, da anderenfalls der Nachranggrundsatz der Sozialhilfe (§ 2 BSHG) unterlaufen werde. Die äußerst restriktiven Voraussetzungen für die Anwendung des § 14 VI BVO verbieten es jedoch, von der Vorschrift schon dann Gebrauch zu machen, wenn Kosten nicht gedeckt sind oder wenn anders der Nachranggrundsatz der Sozialhilfe gefährdet wäre. Vielmehr hebt die Vorschrift auf die ganz persönlichen Umstände bei dem Betroffenen ab. Das wird auch deutlich in den Hinweisen des Finanzministeriums zur Beihilfeverordnung, die sich nach Auffassung des Gerichts im Rahmen des Beihilferechts halten. So heißt es zu Abs. VI des § 14 BVO: 1. »Ein besonderer Härtefall setzt voraus, daß besonders hohe Krankheitskosten entstanden sind, die der Beihilfeberechtigte trotz der Regelbeihilfe und Leistungen aus einer zumutbaren Versicherung ... nicht zu bestreiten vermag, ohne den Lebensunterhalt für sich ... zu gefährden. Es sind alle zu Gebote stehenden Entlastungsmöglichkeiten in bezug auf den ungedeckten Teil der Krankheitskosten zu berücksichtigen, z. B. mögliche Steuererleichterungen. Eine Erhöhung kommt nicht schon deshalb in Betracht, weil Sozialhilfe gewährt wird.« Der außerordentlich zurückhaltende Gebrauch der Vorschrift wird auch im Hinweis des Finanzministeriums Nr. 3 zu Abs. VI des § 14 BVO deutlich, wonach »auch in ganz außergewöhnlichen Fällen« der Bemessungssatz insgesamt 90 % nicht übersteigen soll. Die Kosten für die Unterbringung werden abgedeckt durch die Beihilfe und die Sozialhilfe. A gerät durch seine Krankheit nicht in eine wirtschaftlich ausweglose Notlage. Die Bekl. ist daher mit Recht davon ausgegangen, daß kein »besonderer Härtefall« vorliegt.

12.

Dienstwohnungen

1. Für einen Pfarrer besteht die grundsätzliche Pflicht, die für ihn bestimmte Dienstwohnung zu beziehen. Fragen der Zweckmäßigkeit des Wohnens können die gesetzliche Regelung des § 45 I S. 2 PFG nicht in Frage stellen.

2. Eine Befreiung von der Pflicht zum Bewohnen der Pfarrerdienstwohnung kommt nur in Betracht, wenn im dienstlichen oder persönlichen Bereich des Pfarrers Umstände eintreten, die ein Verlassen der Dienstwohnung gebieten. Stützt der Pfarrer sein Befreiungsgesuch auf persönliche Gründe, ist ein Ausnahmefall i. S. v. § 45 I S. 3 PFG in aller Regel nur gegeben, wenn andernfalls eine menschliche Härte für ihn entstände, in die er ohne sein Zutun geriete (Leitsätze der Redaktion).

§ 45 I S. 2 und 3 Pfarrergesetz (PFG) der VELKD.

Rechtshof der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen – Senat für Verwaltungssachen –, Urteil vom 6. 9. 1990 – Konf R 4/90 – (rechtskräftig)*

Mitgeteilt von OLKR Dr. Sperling

Der Kläger (Kl.) ist Pfarrer und begehrt die Freistellung von der Verpflichtung, die Pfarrerdienstwohnung in seiner Gemeinde zu bewohnen.

Seit ... ist der Kl. in der A-Kirchengemeinde in B tätig. Er hatte die Pfarrerdienstwohnung der Gemeinde bezogen. Diese Dienstwohnung befindet sich auf dem Grundstück der Gemeinde in der Nähe des Friedhofs in B. Das Grundstück liegt im Außenbereich und ist mit Ausnahme der Straßenseite von Feldern umgeben. Diese Flächen wurden bis an die Grundstücksgrenze von den Landwirten auch im üblichen Rahmen bearbeitet. Die Lage des Pfarrhauses war seinerzeit gewählt, um das Pfarrhaus in den geographischen Mittelpunkt der Gemeinde zu stellen.

Im Frühjahr ... stellte der Kl. den Antrag, aus der Dienstwohnung ausziehen zu dürfen. Als Grund gab er eine mögliche gesundheitliche Gefährdung seiner ... geborenen Kinder an, die an diversen Infekten seit ... erkrankt waren. Diese Erkrankungen führte der Kl. auf das Ausbringen von Gülle auf den angrenzenden Feldern zurück, wobei die Gülle auch teilweise auf das Grundstück der Dienstwohnung gesickert war. Im ... bezog der Kl. mit seiner Familie ein von seiner Ehefrau in ... erworbenes Haus.

Auf die Beschwerde des Kl. über die Unbewohnbarkeit des Pfarrhausgrundstückes wegen der Emissionen von den angrenzenden Feldern hin war ein Gutachten der Bremer Gesellschaft für angewandte Umweltechnologie von der Kirchengemeinde eingeholt worden, in dem bestimmte Sicherungsmaßnahmen vorgeschlagen wurden, um ein Eindringen von Gülle auf das Pfarrgrundstück zu verhindern. Daraufhin sind unter anderem Flächen zur Arrondierung des Pfarrgrundstückes angekauft und ein Schutzwall errichtet worden. Dieser ist zusätzlich bepflanzt worden. Ferner ist versucht worden, mit den Inhabern der angrenzenden Flächen zu vereinbaren, in Zukunft auf die Flächen keine Gülle mehr auszubringen und chemische Pflanzenschutzmittel nicht zu verwenden.

In seinem Beschluß vom ... bekräftigte der Kirchenvorstand seinen Willen, das Pfarrhaus weiter als solches zu nutzen, nachdem der Kl. durch Verfügung des beklagten Amtes

* Die gegen das Urteil eingelegte Revision hat das VuVG der VELKD mit Urteil vom 11. 11. 1991 – RVG 1/91 – (nicht veröffentlicht) zurückgewiesen. Auch abgedruckt in ZevKR 37 (1992) S. 279.

(Bekl.) vom ... vorläufig von seiner Residenzpflicht bis zur Fertigstellung der Sicherungsmaßnahmen entbunden worden war.

Unter dem ... hat der Kl. an das beklagte Amt den Antrag gestellt, ihn von der Verpflichtung zum Beziehen der Pfarrerdienstwohnung zu befreien. Diesen Antrag lehnte das beklagte Amt mit den angegriffenen Bescheiden vom ... und ... ab. Mit seiner Klage zum Rechtshof begehrt der Kl., die Bekl. unter Aufhebung der Bescheide vom ... und ... zu verpflichten, den Kl. von der Verpflichtung zum Beziehen der ihm zugewiesenen Dienstwohnung zu befreien.

Aus den Gründen:

II

Die Klage ist zulässig.

Sie ist jedoch nicht begründet. Wie der Rechtshof in seinem Urteil vom 14. Juni 1984 – Konf. R 8/83¹ – ausführlich dargelegt hat, besteht für einen Pfarrer grundsätzlich die Pflicht, die für ihn bestimmte Dienstwohnung zu beziehen (vgl. dazu auch Urteil des VGH der EKV vom 1. 12. 1987 – VGH 5/87⁻²).

Fragen der Zweckmäßigkeit des Wohnens können die gesetzliche Regelung aus – nunmehr – § 45 I S. 2 PfG nicht in Frage stellen, so daß das diesbezügliche Vorbringen des Kl. ins Leere geht.

Erweist sich die Pflicht zum Wohnen in der Dienstwohnung als grundsätzlich rechtmäßig an den Pfarrer gerichtete Anforderung, so steht dem Kl. im vorliegenden Falle ein Anspruch auf Befreiung von dieser Pflicht nicht zu. Nach § 45 I S. 3 können Ausnahmen in besonders begründeten Fällen genehmigt werden. Es handelt sich dabei um eine letztlich im kirchenbehördlichen Ermessen liegende Entscheidung, bei der ohnehin nur in seltenen Ausnahmefällen, nämlich bei einer Ermessensreduzierung auf nur eine mögliche Entscheidung, eine Verpflichtung des beklagten Amtes zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung, im übrigen nur eine Verpflichtung zu erneuter Ermessensentscheidung ausgesprochen werden könnte.

Bei der gerichtlichen Überprüfung der Ermessensentscheidung ist zu berücksichtigen, daß dieser durch die Anforderungen an das Vorliegen eines Ausnahmefalles eine vollüberprüfbare tatbestandliche Voraussetzung vorgeschaltet ist. Dazu hat der Rechtshof in seiner Entscheidung vom 19. Juni 1978 – Konf. R 3/87³ – ausgeführt, daß eine Befreiung von der Pflicht zum Bewohnen der Pfarrerdienstwohnung nur in Betracht kommt, wenn im dienstlichen oder persönlichen Bereich des Pfarrers Umstände eintreten, die ein Verlassen der Dienstwohnung gebieten. Beachtlich sind mithin nicht die Gründe, die für den Einzug in eine andere Wohnung sprechen, sondern allein diejenigen, die sich gegen das Verbleiben in der Pfarrerdienstwohnung anführen lassen. Nur sie sind im Rahmen einer nach rechtlichen und fürsorglichen Gesichtspunkten vorzunehmenden Güterabwägung darauf zu prüfen, ob ihnen der Vorrang vor der Erfüllung der aus § 45 I S. 2 erwachsenen Verpflichtung einzuräumen ist. Stützt der Pfarrer sein Befreiungsgesuch auf persönliche Gründe, so wird ein Ausnahmefall in aller Regel nur gegeben sein, wenn andernfalls eine menschliche Härte für ihn entstände, in die er ohne sein Zutun geriete.

Die vom Kl. angeführten Gründe vermögen keinen Ausnahmefall im Sinne der genannten Vorschrift zu begründen.

Beachtliche Ausnahmegründe ergeben sich nicht aus dem vom Kl. vorgebrachten Hinweis auf die mögliche Beeinträchtigung der Wohnbarkeit des Pfarrgrundstückes durch Immissionen von den angrenzenden Feldern. Das Pfarrhaus ist bewohnbar. Aus dem Gutachten der Bremer Gesellschaft für angewandte Umwelttechnologie vom ... folgt bereits, daß in fünf von sieben entnommenen Bodenproben keine Keime festgestellt werden konnten. Nur in einer Probe, und zwar von dem Gemüsebeet vor dem Hause, fand sich eine gegenüber der Vergleichsprobe aus unbelastetem Boden deutlich erhöhte Keimzahl, wobei dafür keine eindeutige Erklärung abgegeben werden konnte, sondern nur vermutet wird, daß dieses auf einer geringen Einbringung von Herbiziden/Pestiziden beruhen könne. Wenn die Richtlinien des Bundesgesundheitsamtes und der Biologischen Bundesanstalt zu allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln beachtet würden, bei der Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche der Mindestabstand von mehreren Metern, wie etwa bei Gewässern, eingehalten und das Einbringen von Spritzmitteln durch eine geeignete Bepflanzung des Grundstückes sichergestellt werde, sei das Grundstück uneingeschränkt nutzbar. Diese Voraussetzungen sind inzwischen erfüllt worden. Die Kirchengemeinde hat das Grundstück arrondiert, einen das Grundstück umgebenden Wall angelegt und diesen bepflanzt. Die Verwendung des insbesondere vom Kl. als besonders gefährlich angeführte Atrazin ist in der Zwischenzeit verboten worden. Ein von der Beigeladenen (der Kirchengemeinde) unter dem ... eingeholtes Gutachten des Limnologischen Instituts Dr. ... in X kommt zu dem Ergebnis, daß das Grundstück uneingeschränkt genutzt werden kann.

Nach Durchführung der Schutzmaßnahmen, die allein auf Grund der vom Kl. geäußerten Befürchtung einer Beeinträchtigung getroffen worden sind, wobei diese Beeinträchtigung nicht objektiv nachweisbar gewesen ist, wie das Gesundheitsamt des Landkreises Z in einer Stellungnahme vom ... gegenüber dem beklagten Amt dargestellt hat, bestehen keinerlei objektive Anhaltspunkte dafür, daß das Pfarrhausgrundstück nicht zu bewohnen und deswegen für den Kl. eine Ausnahme von der Residenzpflicht zu machen ist.

Damit bleibt es bei den allein in der Sphäre des Kl. liegenden Befürchtungen, es könne auch in der Zukunft zu Schäden kommen bzw. möglicherweise könnte schon allein seine Befürchtung zu weiteren gesundheitlichen Schäden führen. Sie stellen keine menschliche Härte dar, in die der Kl. ohne sein Zutun geraten ist, und vermögen deshalb keinen die Befreiung vom Bewohnen der Dienstwohnung ermöglichenden Ausnahmefall zu begründen.

13.

Versorgung

Gemäß der Kirchenbeamtenbesoldungs- und Versorgungsordnung (KBVO) ist § 11 I Nr. 1 b Beamtenversorgungsgesetz bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten auch dann anzuwenden, wenn die Dienstzeit auf Antrag des Beamten unterbrochen war (Leitsatz der Redaktion).

§§ 1, 3 III, 8 II, 9 a, 14 a, 17 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und Versorgungsordnung – KVBO – i. d. F. d. Bkm. vom 18. 12. 1980 (KABl. 1981, S. 13); §§ 2, 10 VerwaltungskammerG – VwKG – vom 16. 1. 1976 (KABl. S. 23), geändert durch KG vom 10. 1. 1986 (KABl. S. 11); §§ 10, 11 I Nr. 1 b Beamtenversorgungsgesetz i. d. F. d. Bkm. vom 12. 2. 1987 (BGBl. I S. 570, 1339).

¹ Nicht veröffentlicht.

² RsprB ABl. EKD 1989, S. 14.

³ ZevKR 24 (1979) S. 390.

Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland, Urteil vom 19. 3. 1990 – VK 12/89 –

Mitgeteilt von LKR Dehnen

Die Antragstellerin (Ast.) war vom ... 1951 bis zum ... 1963 im kirchlichen Dienst beschäftigt. Zum ... 1964 schied sie auf ihren Antrag hin aus. Vom ... 1967 bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand am ... 1989 war sie erneut im kirchlichen Dienst tätig.

Bei der Festsetzung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten hat die Kirchenleitung (Antragsgegnerin – Ag. –) die Dienstzeit von 1951 bis 1963 unberücksichtigt gelassen, weil die Ast. die Unterbrechung bis 1967 i. S. v. § 10 BeamtenVG zu vertreten gehabt habe.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch der Ast. wies die Ag. durch Beschluß vom ... zurück.

Die daraufhin angerufenen VK verpflichtete die Ag., die Ast. über die Festsetzung ihrer ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten unter Beachtung der Rechtsausführungen der VK neu zu bescheiden.

Aus den Gründen:

Der Antrag ist zulässig (§§ 2, 10 VwVG); er ist auch begründet.

Die Bescheide der Ag. vom ... und ... und der Widerspruchsbeseide vom ... sind aufzuheben und die Ag. zu verpflichten, die Ast. über die Festsetzung ihrer ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten unter Beachtung der Rechtsausführungen der VK neu zu bescheiden. Die Ag. hat nämlich verkannt, daß nicht nach § 10, sondern nach § 11 I Nr. 1 b Beamtenversorgungsgesetz zu entscheiden ist, ob die Tätigkeit der Ag.* bei der Kirchengemeinde X und dem Kirchenkreis Y als ruhegehaltstfähige Dienstzeit berücksichtigt werden kann.

In § 1 der KBVO ist bestimmt, daß für die Versorgung der Kirchenbeamten das jeweilige Recht der Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen sinngemäß gilt, soweit das kirchliche Recht nicht anderes bestimmt; insbesondere sind nach dieser Vorschrift die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes anzuwenden. Nach § 2 KBVO stehen dem Kirchenbeamten die Ansprüche auf Versorgung im gleichen Umfange zu wie einem Landesbeamten entsprechender Stellung.

In der KBVO ist an verschiedenen Stellen (§§ 3 III, 8 II, 9 a, 14 a und 17 II) bestimmt, welche Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes im kirchlichen Recht nicht anzuwenden sind; § 11 des Beamtenversorgungsgesetzes befindet sich nicht darunter.

Das Argument der Ag., diese Vorschrift gelte nur für den öffentlichen Dienstherrn, weil er ansonsten kirchliche Dienstzeiten nicht als ruhegehaltstfähig anerkennen könne, stimmt daher nicht. Auch § 11 des Beamtenversorgungsgesetzes ist vielmehr in das kirchliche Recht übernommen worden und ermöglicht es, Zeiten, die der Kirchenbeamte nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im kirchlichen Dienst verbracht hat, als ruhegehaltstfähig zu berücksichtigen.

Daraus folgt: Die Zeit vom ... 1951 bis ... 1963 ist nicht allein schon deshalb gem. § 10 I Beamtenversorgungsgesetz von der Anerkennung als ruhegehaltstfähig ausgeschlossen, weil die Ast. damals freiwillig aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden ist. Nach § 11 I Nr. 1 b Beamtenversorgungsgesetz

* Gemeint wohl: Ast.

gesetz kann diese Zeit vielmehr als ruhegehaltstfähig anerkannt werden. Dies hat die Ag. verkannt und daher das ihr in § 11 eingeräumte Ermessen nicht ausgeübt. Dies muß sie nachholen. Es wird ihr dabei nicht verwehrt sein, zu prüfen und zu berücksichtigen, ob und wie es sich auf die Versorgung der Ast. (überhaupt) auswirkt, daß diese sich anlässlich ihrer Heirat ihre Rentenanwartschaft hat kapitalisieren lassen.

14.

Fachhochschullehrer, Bewerbung

1. Ein Kirchenbeamter hat grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Beförderung. Vielmehr steht die Entscheidung darüber, ob im Wege der Beförderung oder lediglich einer beförderungähnlichen Maßnahme eine offene Stelle überhaupt zu besetzen ist und ggf. welchem Beamten sie übertragen werden soll, im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn.

2. Dieses Ermessen wird durch den einem Beamten auf Grund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn zustehenden Anspruch begrenzt, daß dieser sich im Rahmen seiner Rechtsbeziehungen zu dem Beamten lediglich von sachlichen Erwägungen, von Gerechtigkeit und Wohlwollen leiten läßt und ihn nicht im Widerspruch hierzu in seinem Fortkommen hindert.

3. Es begehrt keinen Bedenken, wenn das Kuratorium einer kirchlichen Fachhochschule bei der Besetzung einer Stelle eine Auswahlkommission einsetzt, die eine Empfehlung erarbeitet.

4. Ändert eine identisch zusammengesetzte Auswahlkommission zwischen zwei Besetzungsverfahren, in denen im wesentlichen dieselben Faktoren und Materialien zur Beurteilung vorliegen, ihre Auswahlkriterien, so ist das Kuratorium berechtigt, auf die Einweisung eines Bewerbers in die ausgeschriebene Stelle zu verzichten und zu beschließen, daß die Stelle nach Erarbeitung eines neuen Kriterienkatalogs erneut ausgeschrieben werden soll (Leitsätze der Redaktion).

§§ 2, 12, 38 KG der EKV über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (KirchenbeamtenG – KBG –) i. d. F. d. Bkm. vom 16. 3. 1981, KABL. S. 218; § 2 Westf. Ausführungsg zum KirchenbeamtenG der EKV (AG KBG) i. d. F. d. Bkm. vom 8. 5. 1984, KABL. S. 36; § 102 LBG NW i. V. m. § 3 AG KBG; § 2 I und II KG über die Ordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ev. Kirche von Westfalen – VwGG – vom 18. 10. 1974, KABL. S. 194, geändert durch KG vom 11. 11. 1983, KABL. S. 214; § 99 VwGO i. V. m. § 31 VwGG; §§ 5 I, 26 Buchst. i, 27, 39 I Kirchenvertrag über die Errichtung der Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 15./22./30. 7. 1971 i. d. F. vom 16. 2./14./28. 6. 1983, KABL. S. 137.

Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen, Urteil vom 20. 11. 1989 – VK 6/1988 – (rechtskräftig)

Mitgeteilt von LKR Sievert

Der Kl. ist Professor an der bekl. kirchlichen Fachhochschule und hat eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 2 inne. Nachdem er es bereits zuvor einmal vergeblich versucht hatte, bewarb er sich ein weiteres Mal um eine C 3-Stelle, die nach dem der Ausschreibung beigefügten Kriterienkatalog der bei der ersten Bewerbung zu besetzenden Stelle entsprach. War der Kl. bei dieser Bewerbung auf Platz 4 der Bewerberliste eingestuft worden, so wurde er nunmehr auf Grund veränderter Bewertungskriterien auf Platz 1 gesetzt, obwohl in beiden Besetzungsvorgängen im wesentlichen dieselben Fakten und Materialien zur Beurteilung vorlagen und obwohl die vom Kuratorium eingesetzte Auswahlkommission mit denselben Personen besetzt war.

Das Kuratorium, das mit der von der Kommission vorgenommenen Änderung der Bewertungsgrundsätze nicht einverstanden war, beschloß daraufhin, keine Einweisung eines Bewerbers in die ausgeschriebene Stelle vorzunehmen, sondern diese nach Erstellung eines neuen Kriterienkatalogs erneut auszuschreiben. Die Ausschreibung ist zusammen mit der Ausschreibung dreier weiterer C 3-Stellen mittlerweile erfolgt, und der Kl. hat sich erneut um eine dieser Stellen beworben.

Mit seiner Klage wendet sich der Kl. nach erfolglosem Widerspruchsverfahren gegen die Entscheidung des Kuratoriums. Er beantragt, die Bekl. zur unverzüglichen Einweisung in die freie C 3-Stelle und zur entsprechenden Beförderung, hilfsweise zur neuen Bescheidung seines Antrages auf Einweisung in die Stelle und Beförderung zu verurteilen, äußerst hilfsweise festzustellen, daß die Entscheidung des Kuratoriums rechtswidrig war. Alle Anträge hatten keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

I

Die Klage ist zulässig.

Der Kl. ist Kirchenbeamter i. S. d. § 2 des KG über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (KirchenbeamtenG – KBG –) i. d. F. der Bkm. vom 16. 3. 1981, KABL. S. 218, wie sich aus der bei den Personalakten des Kl. befindlichen Urkunde ergibt. Sein Dienstherr ist nach § 39 I i. V. m. § 5 I des Kirchenvertrages über die Errichtung der ... vom 15./22./30. 7. 1971 i. d. F. vom 16. 2., 14./28. 6. 1983, KABL. S. 137 (im folgenden: Kirchenvertrag) die Bekl. als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung der vertragsschließenden Kirchen. Oberste Dienstbehörde ist, wie sich aus § 26 Buchst. i) des Kirchenvertrages ergibt, das Kuratorium. Mit der Zurückweisung des Widerspruchs, den der Kl. gegen die ihm durch Bescheid des Kanzlers der Bekl. vom ... mitgeteilte Entscheidung des Kuratoriums vom ... über die Nichteinweisung eines Bewerbers in die ausgeschriebene C 3-Stelle und eine Neuausschreibung der Stelle eingelegt hatte, konnte er nach § 12 KBG i. V. m. § 2 des AusführungsG zum KirchenbeamtenG der Ev. Kirche der Union (AG KBG) i. d. F. der Bkm. vom 8. 5. 1984, KABL. S. 36, und § 2 I und II des KG über die Ordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ev. Kirche von Westfalen vom 18. 10. 1974, KABL. S. 194, geändert durch KG vom 11. 11. 1983, KABL. S. 214 (VwGG), Klage bei der Verwaltungskammer als dem für diese Angelegenheit zuständigen kirchlichen Verwaltungsgericht erheben.

II

Die Klage ist aber unbegründet.

Die von der Bekl. erlassenen und vom Kl. angefochtenen Bescheide des Kanzlers und des Kuratoriums der Bekl. sind rechtmäßig. Die von ihm vorgebrachten Erwägungen vermögen nicht das mit seinen Anträgen geltend gemachte Begehren zu stützen. Ohne daß auf die verschiedenen Anträge eingegangen zu werden braucht, ist auf Grund der besonderen Umstände des vorliegenden Falles das Kuratorium der Bekl. zu der für das vorliegende Verfahren maßgebenden Entscheidung vom ... berechtigt gewesen, keine Einweisung in eine C 3-Stelle vorzunehmen, sondern zu beschließen, die Stelle erneut auszuschreiben, wenn zuvor ein neuer Kriterienkatalog erstellt worden ist.

1. Für die rechtliche Beurteilung ist, wie auch vom Kl. und seinem Prozeßbevollmächtigten nicht in Zweifel gezogen wird, davon auszugehen, daß auch ein Kirchenbeamter

grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Beförderung hat. Vielmehr steht ebenso wie im staatlichen Bereich die Entscheidung des Dienstherrn darüber, ob im Wege der Beförderung oder lediglich einer beförderungähnlichen Maßnahme durch Einweisung in eine höhere Besoldungsgruppe eine offene Stelle überhaupt zu besetzen ist und gegebenenfalls, welchem Beamten sie übertragen werden soll, im pflichtmäßigen, nach den Belangen des öffentlichen Dienstes zu handhabenden Ermessen des Dienstherrn. Dieses Ermessen wird durch den einem Beamten auf Grund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn zustehenden Anspruch begrenzt, daß dieser sich im Rahmen seiner Rechtsbeziehungen zu dem Beamten lediglich von sachlichen Erwägungen, von Gerechtigkeit und Wohlwollen leiten läßt und ihn nicht im Widerspruch hierzu in seinem Fortkommen hindert. Zwar dienen die beamtenrechtlichen Vorschriften, nach denen sich die Beförderungen zu richten haben, in erster Linie dem öffentlichen Interesse an einer bestmöglichen Besetzung der Beamtenstellen. Jedoch dienen sie auch den berechtigten Interessen des Beamten, im Rahmen der dienstlichen, beamten- und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten angemessen beruflich aufzusteigen. Die Fürsorgepflicht und darüber hinaus die Pflicht der beiderseitigen Treue, die auch das Kirchenbeamtenverhältnis nach § 2 II KBG wesentlich kennzeichnen, verbieten es deshalb dem Dienstherrn, den Beamten aus unsachlichen, ermessensfehlerhaften Erwägungen von einer Beförderung oder einer beförderungähnlichen Maßnahme auszuschließen. (Vgl. für den staatlichen Bereich BVerwG, u. a. Urteile vom 17. 9. 1964 – II C 121.62 –, DVBl. 1965, 331, und vom 23. 2. 1970 – VI C 111.65 –, Buchholz, 232, § 79 BGG, Nr. 30; Scheerbarth/Höffken, Beamtenrecht, 5. Aufl., S. 258 ff., und Schnellbach, Beamtenrecht in der Praxis, 2. Aufl., Rdnr. 45 ff. jeweils m. w. N.)

2. Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Ausgangslage hatte sich im Gegensatz zur Ansicht des Kl. das der Bekl. verbliebene Ermessen noch nicht dahin verdichtet, daß die Bekl. von ihrem Ermessen in rechtsfehlerfreier Weise nur dergestalt Gebrauch machen konnte, indem sie die C 3-Stelle dem Kl. übertrug. Sachliche Anhaltspunkte für seine Auffassung, daß er schon einen Rechtsanspruch auf Einweisung in diese Stelle erlangt habe, liegen nicht vor. Dem Umstand, daß das Kuratorium der Bekl. bisher stets dem Vorschlag der Kommission gefolgt sei, kommt entgegen der Ansicht des Kl. keine rechtliche Bedeutung zu. Eine derartige Praxis ändert selbst dann, wenn sie bisher ständig so ausgeübt worden sein sollte, nicht die für eine Ernennung maßgebenden Zuständigkeiten in den gesetzlichen Bestimmungen. Nach § 26 Buchst. i) des Kirchenvertrages ist das Kuratorium oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechts. Die von ihm eingesetzte Kommission hatte, wie sich im übrigen auch aus dem Wortlaut der Ausschreibung für die Stelle vom ... ergibt, lediglich die Aufgabe, dem Kuratorium eine Empfehlung zu erarbeiten. Eine solche Maßnahme ist rechtlich nicht zu beanstanden, sachlich hier sogar geboten gewesen, weil die nach § 27 des Kirchenvertrages auf vier Jahre gewählten elf Mitglieder des Kuratoriums ehrenamtlich tätig sind, jeweils vier Mitglieder von den Kirchenleitungen der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen und je ein Mitglied vom Diakonischen Werk der Ev. Kirche im Rheinland und vom Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen berufen werden. Ein weiteres Mitglied entsendet der Lippische Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche. Wenn nun diesem Gremium von der Kommission eine Reihenfolge der Bewerber vorgelegt wird, die den Kl. im Verhältnis zu seinen Mitbewerbern nunmehr mit der erheblich höheren Zahl von 1304 Punkten im Gegensatz von lediglich 1070 Punkten für die im ... durchge-

fürte Ausschreibung auf eine andere C 3-Stelle gesetzt hatte, dann ist die von ihm getroffene Entscheidung vom ... sachlich naheliegend. Aus der Sicht des Kuratoriums war sie auf Grund der auch vom Kl. nicht bestrittenen Tatsache geboten, weil in beiden Besetzungsverfahren im wesentlichen dieselben Fakten und Materialien zur Beurteilung vorlagen und der Kommission wiederum die Professoren Dr. X, Dr. Y und Dr. Z angehörten. Dabei kommt es wiederum im Gegensatz zur Ansicht des Kl. hier nicht darauf an, welche Bewertung dem in der Ausschreibung genannten Kriterienkatalog richtigerweise entspricht. Entscheidend ist nach Auffassung der Verwaltungskammer allein die Tatsache, daß eine unterschiedliche Bewertung durch die Auswahlkommission erfolgt ist. Wenn dem Kl., wie er zuletzt im Schriftsatz seines Prozeßbevollmächtigten vom ... vorträgt, erstmals am ... durch die Einsicht in die Unterlagen die Einzelheiten der Bewertungs- und Ernennungsverfahren bekannt geworden sind, so wußte er aber, wie sich aus seinen Ausführungen in seinem Widerspruchsschreiben vom ... ergibt, in welcher Weise bisher verfahren wurde, und daß er bei seiner Bewerbung im ... im Gegensatz zur Bewerbung auf die Ausschreibung vom ... in der Reihenfolge der aus denselben Professoren zusammengestellten Kommission nicht auf den 1. Platz gesetzt worden war. Wörtlich heißt es in dem Schreiben des Kl. u. a.:

»Wie Ihnen bekannt und nachweisbar ist, hat die Kommission mich für die Besetzung der C 3-Stelle vorgeschlagen.

Ich halte die Entscheidung des Kuratoriums vom ... für rechtlich nicht tragbar, da von ihm selbst ausdrücklich festgelegt war, daß die noch geltenden Kriterien zur Anwendung kommen sollten.«

Die gegen ihn auf Grund der Bewerbung vom ... getroffene Entscheidung hat der Kl. hingenommen. Dieser Vorgang ist, da sich der Kl. erstmals nach Ablauf der Jahresfrist dagegen gewandt hat, abgeschlossen und kann schon deshalb aus formellen Gesichtspunkten nicht mehr in das vorliegende Verfahren eingeführt werden. Daher war schon aus diesen Gründen die Beiziehung der diesen Bewerbungsvorgang betreffenden Unterlagen nicht erforderlich. Auch brauchte insoweit nicht auf die von den Prozeßbevollmächtigten des Kl. vorgetragenen Gesichtspunkte wegen einer Entscheidung der Verwaltungskammer nach § 99 VwGO i. V. m. § 31 VwGG über die Verweigerung der Vorlage von Vorgängen von jener Besetzungsangelegenheit eingegangen zu werden. Gleiches hat schließlich auch hinsichtlich des Bewertungsvorganges über die Ausschreibung vom ... zu gelten. Nachdem durch die beauftragte Auswahlkommission eine unterschiedliche Bewertung in den beiden Bewerbungsverfahren aus dem Jahr 1987 vorgenommen worden war, ist, wie sich aus der Entscheidung des Kuratoriums der Bekl. ohne weiteres folgern läßt, dieses nicht mehr in eine Einzelbewertung eingetreten. Vielmehr ist das Kuratorium auf Grund der dargestellten Einzelheiten zu dem nach Ansicht auch der Verwaltungskammer rechtlich nicht zu beanstandenden Ergebnis gelangt, daß auf Grund der vorliegenden Gegebenheiten keine Einweisung eines Bewerbers in die ausgeschriebene C 3-Stelle vorgenommen, sondern diese Stelle nach der Erarbeitung eines neuen Kriterienkataloges erneut ausgeschrieben werden solle.

3. Andere Gründe, die das Begehren des Kl. mit seinen verschiedenen Anträgen zu stützen vermögen, liegen nicht vor. Die Tatsache, daß die von der Bekl. überreichten Personalakten des Kl. keine seine Bewerbungen aus dem Jahre ... betreffenden Vorgänge enthalten und auch zeitlich nicht ordnungsgemäß durchnummeriert sind und somit nicht den nach § 38 KBG und nach § 102 des LBG NW i. V. m. § 3 AG KBG gestellten Anforderungen genügen, ist für das von dem Kl. in diesem Verfahren geltend gemachte Begehren rechtlich unerheblich.

Nach alledem ist die Klage abzuweisen.

15.

Angestellte, Bewährungsaufstieg

Frühere Beschäftigungszeiten bei derselben Dienststelle werden, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand gem. § 13 a V S. 2 AVR vorliegt, bei erneuter Anstellung nach einer Unterbrechung für den Bewährungsaufstieg nicht auf die Bewährungszeit angerechnet (Leitsatz der Redaktion).

§§ 36 V, 39 II, 51 I KG über die Mitarbeitervertretungen und den Schlichtungsausschuß der Ev. Landeskirche in Baden (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG -) vom 13. 4. 1989 (KGVB. S. 175); Einzelgruppenplan 25 des Vergütungsplanes für die kirchlichen Mitarbeiter i. d. F. vom 12. 12. 1991 (KGVB. 1992, S. 41); § 13 a V AVR; § 23 a BAT.

Schlichtungsausschuß der Ev. Landeskirche in Baden, Beschluß vom 12. 11. 1992 - 17/92 -

Frau A war von 1972 bis 1979 und von 1982 bis 1985 als Heilerziehungspflegerin bei der antragstellenden Dienststelle (Ast.) beschäftigt. 1992 wurde sie bei dieser Stelle erneut eingestellt. Die Ast. beabsichtigte, Frau A in die Vergütungsgruppe V c (Einzelgruppenplan 25, Fallgruppe 8) einzugruppieren. Die Mitarbeitervertretung (Antragsgegnerin - Ag. -) verweigerte hierzu ihre Zustimmung, da die früheren Beschäftigungsverhältnisse als Bewährungszeit i. S. d. Einzelgruppenplanes 25, Fallgruppe 10 angerechnet werden müßten, so daß Frau A in die Vergütungsgruppe V b einzugruppieren sei.

Auf den Antrag der Ast. ersetzte der Schlichtungsausschuß die Zustimmung der Ag.

Aus den Gründen:

II

Der Antrag ist statthaft und zulässig, §§ 51 ff., 36 ff. MVG.

Auch in der Sache selbst war dem Antrag Erfolg beschieden. Dies ergibt sich aus folgendem:

Die Zustimmung zur vorgesehenen Eingruppierung in die Vergütungsgruppe V c mußte ersetzt werden, da sich weder aus Arbeitsrechtsnormen noch aus einzelvertraglichen Grundlagen ein Anspruch für die Beteiligte A ergibt, der dahin geht, daß die früher von Frau A in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Ast. zurückgelegten Zeiten angerechnet werden, § 39 II i. V. m. § 36 V, 51 I Nr. 3 MVG.

Nachdem Frau A am ... 1985 als Heilerziehungspflegerin bei der Ast. ausgeschieden war, bestand zwischen ihr und der Ast. kein Arbeitsverhältnis mehr. Bei einem Neuabschluß eines Arbeitsverhältnisses ist deshalb Frau A so zu vergüten, wie sich dies aus den entsprechenden Tätigkeitsmerkmalen der einzelnen Vergütungsgruppen des Einzelgruppenplans 25 ergibt. Da das Arbeitsverhältnis neu abgeschlossen worden ist, ist es auch separat und nicht im Zusammenhang mit irgendwelchen früheren Arbeitszeiten bei demselben Arbeitgeber zu betrachten. § 13 a AVR verlangt eine ununterbrochene Zurücklegung der Bewährungszeit (§ 13 a Absatz 5 Satz 1 AVR). Soweit Ausnahmen hiervon vorgesehen sind, müssen diese in den AVR oder in Einzelarbeitsverträgen selbst enthalten sein. Die in § 13 a V S. 2 AVR enthaltenen Ausnahmen werden vom vorliegenden Fall eindeutig und unstreitig nicht erfaßt. Da die in der genannten Vorschrift enthaltenen Ausnahmen nicht vorliegen, werden deshalb anderweitige Unterbrechungen der Be-

schäftigungszeit nicht auf die erforderliche Bewährungszeit angerechnet (so auch *Scheffer*, Kommentar zu den AVR, 3. Aufl., § 13 a, Anm. 3).

Die Rechtslage im Bereich der AVR entspricht im übrigen vom Grundsatz her auch der der BAT-Angestellten. Dort wird in § 23 a S. 2 Nr. 8 ebenfalls ausdrücklich festgelegt, wann Ausnahmen von der Nichtanrechnung von Unterbrechungszeiten vorliegen. Alle anderen Sachverhalte werden von dem Prinzip erfaßt, daß nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bzw. bei Unterbrechungen, die das Arbeitsverhältnis als rechtliches Band lösen, die Bewährungszeiten erneut beginnen müssen, wenn der Arbeitnehmer bei seinem früheren Arbeitgeber wieder in Dienste tritt.

Auch das Schreiben des Vorstands ... vom ... 1990, das die relativ großzügig geregelten Ausnahmetatbestände des § 23 a S. 2 Nr. 8 BAT auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter der Ast. überträgt, bringt der Beteiligten A keine Vorteile. Denn dort wird als Höchstunterbrechungszeit auf fünf zusammenhängende Jahre abgestellt. Da Frau A ca. 7 Jahre nicht bei der Ast. beschäftigt war (vom ... 1985 bis ... 1992), kann die Regelung im Schreiben vom ... 1990 nicht auf das Arbeitsverhältnis von Frau A angewandt werden.

Nach alledem war zu entscheiden wie geschehen und die Zustimmung zur Eingruppierung in die Vergütungsgruppe V c durch den Schlichtungsausschuß zu ersetzen.

16.

Mitarbeitervertretungen

1. Die Maßnahme der tariflichen Eingruppierung kirchlicher Mitarbeiter unterliegt gem. § 35 I Nr. 2 MVG der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung, auch wenn dabei die Wahrnehmung einer kollektiven Interessenvertretung nur anhand eines exemplarischen Einzelfalles erfolgt.

2. Es ist keine unzulässige Mitbestimmung bei der Bewertung von Arbeitsplätzen, wenn die Mitarbeitervertretung für einen zulässigen Initiativantrag auf Höhergruppierung eines Mitarbeiters von einer eigenen Bewertung von dessen Tätigkeitsmerkmalen ausgeht.

3. Der feststellende Spruch einer Schiedsstelle begründet seinem Wesen nach keine Handlungsverpflichtung, deren Erfüllung gerichtlich durchsetzbar ist, sondern führt zu einer Klärung der Rechtslage (Leitsätze der Redaktion).

§§ 35 I, 38 IV, 45 III, 46 V KG der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen (MitarbeitervertretungsG – MVG –) i. d. F. d. Bkm. vom 5. 4. 1979 (KABl. S. 41), geändert am 28. 9. 1990 (KABl. S. 106); § 70 I BPersVertrG; § 72 III NdsPersVertrG.

Rechtshof der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen – Senat für Verwaltungssachen –, Urteil vom 6. 3. 1992 – Konf R 3/91 – (rechtskräftig)

Am ... 1990 lehnte der Präsident des Landeskirchenamtes (Bekl.) einen Antrag der Mitarbeitervertretung (Klägerin – Kl. –) ab, den technischen Angestellten E bei ... aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 in die Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 BAT höherzugruppieren. Die daraufhin von der Kl. angerufene Schiedsstelle stellte am ... 1991 fest, daß Herr E die Tätigkeitsmerkmale nach Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 BAT erfülle.

Dementgegen gruppierte der Bekl. Herrn E außertariflich, d.h. ohne Angabe einer Fallgruppe, in die Vergütungs-

gruppe III BAT ein, weil der Beschluß der Schiedsstelle keine Rechtswirkung entfalte, da die Kl. nicht das Recht habe, individualrechtliche Tarifansprüche mit Mitteln des Mitarbeitervertretungsrechts durchzusetzen. Die Kl., die der Ansicht war, antragsberechtigt gewesen zu sein, da der Fall des Herrn E zum Anlaß genommen werden sollte, eine generelle Klärung der tariflichen Eingruppierung der technischen Angestellten bei ... herbeizuführen, rief den Rechtshof an.

Die Kl. war erfolgreich mit ihren Anträgen, festzustellen, daß ihr Initiativantrag zulässig und daß der Beschluß der Schiedsstelle verbindlich war. Sie war erfolglos mit dem Antrag, den Bekl. zur Umsetzung des Beschlusses zu verpflichten.

Aus den Gründen:

II

Die Klage ist zulässig.

Gegenstand des Verfahrens ist eine Streitigkeit aus dem Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG –, nämlich die Auseinandersetzung um Bestehen und Inhalt des Initiativrechts der Kl. in dem hier gegebenen Zusammenhang und die unterschiedliche Beurteilung der Verbindlichkeit von Beschlüssen der Schiedsstelle.

Die Klage ist, soweit es den Antrag zu 1.) anbelangt, begründet.

Gem. § 38 IV MVG kann die Mitarbeitervertretung eine Maßnahme, die ihrer Mitbestimmung unterliegt, schriftlich bei der Dienststellenleitung beantragen. Zu diesen Maßnahmen gehört nach § 35 I Nr. 2 MVG die Eingruppierung, Höher- und Herabgruppierung kirchlicher Mitarbeiter. Nach der durch diese Vorschriften geschaffenen klaren und eindeutigen Rechtslage ist die Kl. mithin berechtigt, derartige Maßnahmen von sich aus zu beantragen. Damit unterscheidet sich die rechtliche Situation im Geltungsbereich des MVG von derjenigen im Geltungsbereich des Bundespersonalvertretungsgesetzes, dessen § 70 I ein Initiativrecht des Personalrats in bezug auf die Eingruppierung, Höher- und Herabgruppierung von Angestellten ausschließt. Sie entspricht hingegen derjenigen des § 72 III S. 1 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes. Auf der Grundlage dieser Vorschrift hat das BVerwG ein Initiativrecht der Personalvertretung bei vergütungswirksamen Maßnahmen der genannten Art folgerichtig grundsätzlich bejaht, es allerdings dahin eingegrenzt, daß die Personalvertretung als kollektive Interessenvertretung in derartigen Angelegenheiten nur initiativ werden darf, wenn ihr Antrag alle Beschäftigten oder eine Gruppe von Beschäftigten betrifft, mögen sich die dafür maßgebenden Gesichtspunkte in der konkreten Situation auch nur an einem Einzelfall darstellen lassen (vgl. dazu BVerwGE 50, 176 [183]; kritisch dazu: *Spohn*, Personalvertretungsgesetz für das Land Niedersachsen, 4. Aufl., Anm. 2 zu § 72).

Aus dieser rechtlichen Sicht, der der Rechtshof folgt, war die Kl., die die Eingruppierung der technischen Mitarbeiter in ... erkennbar insgesamt für tarifwidrig hielt und sich aufgerufen fühlte, die Beachtung der Anlage 1a zum BAT durchzusetzen, befugt, im Fall des Angestellten E, dessen tatsächlichen Aufgabenbereich sie offenbar als »Musterfall« der Tätigkeit solcher Mitarbeiter ansah, mit dem Ziel einer generellen Klärung der tariflichen Eingruppierung dieser Mitarbeiter initiativ zu werden. Wenn sie dabei von einer Bewertung der Tätigkeitsmerkmale dieser Mitarbeiter ausging, die sich zwangsläufig von derjenigen unterscheiden mußte, die den Eingruppierungsentscheidungen des Bekl. zugrundelag, so nahm sie damit nicht die Befugnis zur

förmlichen Mitbestimmung oder Mitwirkung bei der Bewertung von Arbeitsplätzen in Anspruch, sondern machte auf der Grundlage ihrer tatsächlichen Einschätzung der Wertigkeit dieses Aufgabenbereichs unter Tarifaspekt von ihrem Recht Gebrauch, über die Einhaltung von Vorschriften und Verträgen – hier die Vergütungsbestimmungen des BAT – zu wachen. Anderes hätte allerdings dann zu gelten, wenn die Kl. mit ihrem Initiativantrag ohne jede fallübergreifende Bedeutung ausschließlich die individuellen Belange des Angestellten E wahrgenommen hätte. Das war aber weder nach ihrem eigenen Vorbringen noch nach der Einschätzung des Bekl. der Fall.

Auch der Antrag zu 2.) ist begründet. Die Kl. ist mit Recht der Auffassung, daß der Beschluß der Schiedsstelle vom ... 1991 im Verhältnis zwischen dem Bekl. und ihr verbindlich ist. Dies ergibt sich zwingend aus § 46 V S. 2 MVG und bedarf deswegen keiner weiteren Begründung. Anzumerken ist allerdings, daß der Tenor des Beschlusses der Schiedsstelle Anlaß zu Mißdeutungen gibt, die letztlich auch zu dem vorliegenden Verfahren geführt haben dürften. Nach § 45 III MVG hat die Schiedsstelle lediglich festzustellen, ob die Entscheidung der Dienststelle über einen Antrag der Mitarbeitervertretung gegen Gesetze, Verordnungen, sonstige zwingende Vorschriften, Verträge, Dienstvereinbarungen oder eine gerichtliche Entscheidung verstößt oder ob die Dienststelle bei Ermessensentscheidungen die gesetzliche Grenze des Ermessens überschritten oder das Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung widersprechenden Weise gebraucht hat. Die im Tenor des Beschlusses der Schiedsstelle vom ... 1991 getroffene Feststellung geht darüber hinaus, mag dies auch in der guten Absicht geschehen sein, die von der Schiedsstelle für richtig gehaltene Rechtslage besonders klar darzustellen. Damit hat sie – wie noch darzulegen ist – bei der Kl. den irrigen Eindruck hervorgerufen, ihr Spruch begründe eine durchsetzbare Verpflichtung, die mit Hilfe einer Entscheidung des Rechtshofs bekräftigt oder »vollstreckt« werden könne. Tatsächlich ist der Ausspruch der Schiedsstelle mit § 45 III MVG nur dann vereinbar, wenn er als die Feststellung verstanden wird, die Entscheidung des bekl. LKA über den Initiativantrag der Kl. verstoße gegen die Bestimmungen des BAT.

Daraus ergibt sich, daß der Antrag zu 3.) nicht zum Erfolg führen kann. Denn eine Feststellung, wie sie die Schiedsstelle nach § 45 III MVG nur treffen darf, begründet ihrem Wesen nach keine Handlungsverpflichtung, deren Erfüllung gerichtlich durchsetzbar ist, sondern führt nur zu einer Klärung der Rechtslage. Mit ihr findet das Verfahren vor der Schiedsstelle, soweit es auf einen Initiativantrag einer Mitarbeitervertretung zurückgeht, seinen Abschluß. In ihr erschöpfen sich mithin auch die durch das Initiativrecht eingeräumten Möglichkeiten der Mitarbeitervertretung. Die in § 45 III MVG zweifelsfrei beschränkte Entscheidungsmöglichkeit der Schiedsstelle schließt die Durchsetzung des Standpunkts der Mitarbeitervertretung mit rechtlichen Mitteln auch dann aus, wenn er von der Schiedsstelle bestätigt worden ist.

Die eindeutige Begrenzung der durch das Initiativrecht geschaffenen eigenständigen Wirkungsmöglichkeiten der Mitarbeitervertretung kann auch nicht mit der Anrufung des Rechtshofs überwunden werden. Denn dieser hat die vom MVG gezogenen Grenzen ebenso zu beachten wie die an dem mitarbeitervertretungsrechtlichen Verfahren Beteiligten. Im übrigen entzieht sich die der Schiedsstelle nach § 45 III MVG allein obliegende Feststellung – wie schon dargelegt – ihrem Wesen nach einer Umformung in eine gerichtliche Verpflichtung.

Schließlich ist zu beachten, daß das gerichtliche Verfahren im Bereich des Personalvertretungsrechts – und ebenso

des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts – stets nur der Klärung der Rechtslage dient und folglich allein zu deren Feststellung führen kann. Dies ist die Konsequenz daraus, daß das vertretungsrechtliche Mitbestimmungsverfahren seinem Wesen nach auf Einigung angelegt ist und nur in den vom Gesetz festgelegten Fällen die Entscheidung der paritätisch besetzten Einigungs- bzw. Schiedsstelle, nicht aber die gerichtliche Verpflichtung der Dienststelle zu einem bestimmten Verhalten zuläßt. Die Durchsetzung von Mitbestimmungsrechten mit Hilfe eines Gerichts ist dem Vertretungsrecht fremd.

Damit ist auch die von dem bekl. Amt befürchtete Divergenz gleichrangiger vollziehbarer Entscheidungen am Ende des mitarbeitervertretungsrechtlichen Verfahrens einerseits und eines von einem einzelnen Beschäftigten angestrebten gerichtlichen Verfahrens andererseits ausgeschlossen. Will sich ein Beschäftigter die ihm günstig erscheinende Feststellung der Schiedsstelle zunutze machen, so muß er das individuell auf dem dafür gegebenen Rechtsweg tun. Dabei kann er sich zwar auf den Spruch der Schiedsstelle berufen; dieser hat für das in dem Individualrechtsstreit entscheidende Gericht jedoch nur Tatbestandswirkung, nicht aber rechtliche Verbindlichkeit.

17.

1. *Die Verletzung der Schweigepflicht eines Mitarbeitervertreters setzt neben den objektiven Gesichtspunkten ein schuldhaftes Verhalten voraus.*

2. *Der im Kündigungsrecht geltende Grundsatz, nach dem vor der ultima ratio einer Kündigung eine Rüge oder Abmahnung zu erfolgen hat, gilt beim Ausschluß eines Mitarbeitervertreters aus der Mitarbeitervertretung in gleicher Weise (Leitsätze der Redaktion).*

§§ 15 II, 27, 51 KG über die Mitarbeitervertretungen und den Schlichtungsausschuß in der Ev. Landeskirche in Baden (MitarbeitervertretungsG – MVG –) vom 13. 4. 1989 (KGVB1. S. 175).

Schlichtungsausschuß der Ev. Landeskirche in Baden, Beschluß vom 26. 2. 1992 – 45/91 –*

Die Mitarbeitervertretung (Antragstellerin – Ast. –) der ... beantragte gem. § 15 II Nr. 6 MVG beim Schlichtungsausschuß den Ausschluß des Mitarbeitervertreters X (Antragsgegner – Ag. –) aus der Mitarbeitervertretung, da er die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt habe.

Aus den Gründen:

II

Der Antrag der Ast. ist statthaft und zulässig, § 15 II Nr. 6 i. V. m. § 51 I Nr. 2 MVG. Insbesondere hat die Ast. die in § 15 II Nr. 6 MVG genannten Voraussetzungen des Antragsrechts (Beschluß von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden MAV-Mitglieder) nachgewiesen.

Jedoch konnte dem Antrag in der Sache selbst nicht stattgegeben werden. Dies ergibt sich aus folgendem:

1. Der Ast. ist voll darin zuzustimmen, daß die in § 27 MVG normierte Verschwiegenheitspflicht eine der wichtigsten Grundlagen einer ordnungsgemäßen MAV-Tätigkeit darstellt. Die Vorschrift dient sowohl der Absicherung der berechtigten Interessen der Dienststelle an der vertraulichen Behandlung bestimmter Angelegenheiten wie auch – soweit es sich um Informationen hinsichtlich einzelner Personen

* Auch abgedruckt in ZMV 3/1992, S. 120.

handelt – dem Schutz der Persönlichkeit der betroffenen Mitarbeiter (so zu Recht *Duhnenkamp*, Das Mitarbeitervertretungsrecht im Bereich der Evangelischen Kirche, § 20 Anm. 2; vgl. auch *Fitting, Auffarth, Kaiser, Heither*, Betriebsverfassungsgesetz, § 79, Rdnrn. 1 ff., mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Insofern wäre auch sicherlich der Ag. verpflichtet gewesen, genauso wie die anderen MAV-Mitglieder, die von Herrn Y in einer MAV-Sitzung Anfang ... 1991 mitgeteilten Gerüchte in bezug auf die eventuellen Vertragsverletzungen des Gärtnermeisters Z vertraulich zu behandeln.

2. Im vorliegenden Fall kann es letztendlich dahingestellt bleiben, ob der Ag. von den Umständen im Zusammenhang mit dem Schlachten der Schafe durch den Gärtnermeister Z parallel zu den Informationen in der MAV-Sitzung Anfang ... 1991 auf Grund seiner dienstlichen Tätigkeiten und Verpflichtungen Kenntnis erlangt hat. Die von den Beteiligten beantragte Zeugeneinvernahme brauchte aus Rechtsgründen nicht vorgenommen zu werden. Denn auch dann, wenn unterstellt würde, daß der Ag. letztendlich die in § 27 MVG normierte Schweigepflicht nicht in vollem Umfang berücksichtigt hätte, würde diese Mißachtung der Schweigepflicht im vorliegenden Fall nicht ausreichen, um den Ausschlußtatbestand i. S. v. § 15 II Nr. 6 MVG auszufüllen. Nach dieser Vorschrift ist der Ausschluß nur dann möglich, wenn eine »erhebliche« Verletzung der Pflichten des MAV-Mitglieds vorliegt. Die Verletzung der Schweigepflicht fällt zwar grundsätzlich durchaus unter den Begriff der »Verletzung« i. S. v. § 15 II Nr. 6 MVG. Jedoch muß diese Verletzung »erheblich« sein. Dies bedeutet, daß zu den objektiven Gesichtspunkten ein subjektives Moment hinzukommen muß (vgl. hierzu näher *Lorenzen/Haas/Schmitt*, Bundespersonalvertretungsgesetz, § 28, Rdnr. 30). Es muß demnach jeder Einzelfall dahingehend geprüft werden, ob ein schuldhaftes Verhalten des Mitarbeitervertreters vorliegt (so zu Recht *Lorenzen/Haas/Schmitt*, aaO, Rdnr. 31).

Unter Abwägung aller für und gegen den Ag. sprechenden Gesichtspunkte kam der Schlichtungsausschuß zu der Überzeugung, daß der dem Ag. zu machende subjektive Schuldvorwurf im vorliegenden Fall nicht gegeben ist:

Verschiedenes

18.

Religionslehrer, Vokation

1. *Es widerspricht dem Übereinstimmungsgebot des Art. 7 III GG, wenn die Schulleitung einen Lehrer ohne kirchliche Bevollmächtigung als ev. Religionslehrer einsetzt.*

2. *Durch die kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) soll gewährleistet werden, daß der Bekenntnisinhalt der ev. Kirche Hauptgegenstand des ev. Religionsunterrichts bleibt.*

3. *Ein Anspruch auf Erteilung der Vokation ergibt sich nicht dadurch, daß die Schulleitung einem Lehrer die Fachkompetenz bescheinigt (Leitsätze des Gerichts).*

Ziff. 3 S. 2 Vokationsordnung der Lippischen Landeskirche vom 2. 11. 1976 (GVBl. Bd. 6, S. 217); Ziff. 6 der Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung vom 2. 11. 1976 (GVBl. Bd. 6, S. 217); Art. 7 III GG.

VG der Lippischen Landeskirche und der Ev.-ref. Kirche, Urteil vom 6. 10. 1988 – 900-2/13 – (rechtskräftig)

Mitgeteilt vom Gericht

Der Kläger (Kl.), der keine staatliche Lehrbefähigung zur Erteilung von ev. Religionslehre erworben hat, unterrichtet

Zum einen war festzustellen, daß der Sachverhalt, um den es sich handelt, strafrechtlich relevant ist. Der Ag. mußte deshalb abwägen, ob nicht unter Umständen sogar eine Pflicht für ihn bestand, die von Herrn Z begangene evtl. strafrechtlich relevante Handlung der Dienststellenleitung anzuzeigen (vgl. hierzu näher *Fitting/Auffarth/Kaiser/Heither*, § 79, Rdnr. 5). Im Hinblick auf strafbare Handlungen hat auch das BVerfG den Betriebsratsmitgliedern kein auf ihr Amt bezogenes Zeugnisverweigerungsrecht und damit ein Recht, die Schweigepflicht einzuhalten, zuerkannt (BVerfG, 19. 1. 1979, NJW 1979, 1286). Verstärkt wird diese Konfliktsituation, in der sich der Ag. befand, noch dadurch, daß er als Grundstücksverwalter dienstlich Kenntnis erlangt hatte, daß die Schafe im Bereich des Herrn Z erheblich dezimiert worden waren. Schließlich ist es auch unstrittig, daß überall bereits Gerüchte schwirrten, die ein entsprechendes Vergehen des Herrn Z beinhalteten. So hatten auch entsprechende Feststellungen die Mitarbeiter des Herrn Z selbst, die für die Pflege und Fütterung der Schafe zuständig waren, gemacht. Auch hiervon hatte der Ag. Kenntnis erlangt.

Wenn man darüber hinaus berücksichtigt, daß der Ag. seit 1978, also 14 Jahre in Folge Mitglied der MAV ist, so mußte auf der subjektiven Seite festgestellt werden, daß die unterstellte Nichtbeachtung der Schweigepflicht i. S. d. § 27 MVG in keiner Relation zu den von der Ast. gewünschten Folgen, nämlich dem Ausschluß des Ag. aus der Mitarbeitervertretung, steht. Auch im Falle des § 15 II Nr. 6 MVG ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht sofort von der extremsten Maßnahme Gebrauch zu machen. Hier gelten die gleichen Grundsätze wie im Kündigungsrecht, wo ebenfalls vor der ultima ratio der Kündigung bzw. fristlosen Kündigung in entsprechenden Fällen eine Rüge oder Abmahnung zu erfolgen hat. Auf diese Grundsätze legt gewöhnlich gerade die Mitarbeitervertretung bzw. der Betriebsrat großen Wert. Deshalb muß die MAV auch im umgekehrten Fall, wo sie der Meinung ist, daß ein MAV-Mitglied umgehend aus der MAV auszuschließen ist, diese allgemein gültigen Grundsätze beachten.

Alles in allem sah deshalb der Schlichtungsausschuß im vorliegenden Fall noch keine Möglichkeit, den Ag. aus der MAV auszuschließen.

seit 1977 an einer Hauptschule das Fach ev. Religion, ohne von der beklagten Landeskirche (Bekl.) die Vokation erhalten zu haben. Die Bekl. teilte dem Kl. auf dessen Anmeldung zu einer Vokationstagung hin mit Bescheid vom ... 1988 mit, daß sie die Vokation erst nach erfolgreichem Abschluß einer besonderen Neigungsfachausbildung als Ausnahme erteilen würde. Den dagegen gerichteten Widerspruch des Kl. vom ... 1988 wies die Bekl. am ... 1988 zurück. Die am ... 1988 erhobene Klage war erfolglos.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig, denn der Kl. kann gegen die Entscheidung der Bekl., ihm unbeschadet der Teilnahme an der Vokationsprüfung die Vokation zu verweigern, nach Ziff. 6 der Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung das Kirchliche Verwaltungsgericht anrufen.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der Kl. hat keinen Anspruch, daß ihm ohne den Erwerb der staatlichen Lehrbefähigung für ev. Religionslehre und ohne Teilnahme an einer Neigungsausbildung die Vokation erteilt wird.

1. Die Vokationsordnung beruht auf dem Übereinstimmungsgebot des Art. 7 III S. 2 GG. Religionsunterricht ist in konfessioneller Positivität und Gebundenheit zu erteilen (vgl. dazu v. *Drygalski*, Die Einwirkungen der Kirchen auf den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, S. 62; *Link*, Religionsunterricht, in HdbSt KirchR, Bd. II, S. 503 ff.). Gegenstand des Religionsunterrichtes ist es, den Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der Religionsgemeinschaft, als bestehende Wahrheiten zu vermitteln. Dafür, wie dies zu geschehen hat, sind grundsätzlich die Vorstellungen der Kirchen über Inhalt und Ziel der Lehrveranstaltung maßgeblich. Die Ausrichtung des Religionsunterrichtes an den Glaubenssätzen der jeweiligen Konfession ist der unveränderliche Rahmen, den die Verfassung vorgibt (vgl. BVerfG, ZevKR 32 [1987] S. 677 [678]).

2. Der Vokationsordnung liegt diese verfassungsrechtlich begründete konfessionelle Gebundenheit des Religionsunterrichtes zugrunde. Deshalb bedarf der Religionslehrer der kirchlichen Bevollmächtigung. Im Rahmen des Übereinstimmungsgebotes übernimmt die ev. Kirche die Mitverantwortung für den Religionsunterricht durch Erteilung der Vokation.

Durch die Vokation soll gewährleistet werden, daß der Bekenntnisinhalt der ev. Kirche Hauptgegenstand des ev. Religionsunterrichtes bleibt und der Unterricht sich nicht auf eine überkonfessionelle, vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, bloße Morallehre, Sittenunterricht, Religionskunde oder Bibelgeschichte beschränkt.

Lehrkräfte, die die staatliche Lehrbefähigung für das Fach Religionslehre erworben haben und der ev. Kirche angehören, bieten in der Regel die Gewähr, daß der Religionsunterricht in der von den ev. Kirchen gewünschten Form erteilt wird. Der Kl. gehört nicht zu diesem Personenkreis, denn er besitzt nicht die staatliche Lehrbefähigung für das Fach Religion.

3. Nach Ziff. 3 Satz 2 der Vokationsordnung kann die Bekl. auch anderen Personen die Vokation erteilen. Die Bekl. macht die Erteilung der Vokation an Personen, die die staatliche Lehrbefähigung nicht besitzen, von der Teilnahme an einer Neigungsfachausbildung abhängig. Dies ist sachgerecht, denn die verfassungsrechtliche Gebundenheit des Religionsunterrichtes verpflichtet die Bekl., sich von Eignung und Bereitschaft der Lehrkräfte, den Unterricht auf Grundlage ihrer Glaubenssätze zu erteilen, zu überzeugen. Die Kirchenleitung der Bekl. würde ihre Pflichten verletzen, wenn sie Lehrkräften, die dazu nicht bereit sind, die Vokation erteilt. Da der Kl. an einer Neigungsfachausbildung nicht teilgenommen hat oder dieses ablehnt, kann ihm auch auf Grund Ausnahmeregelung der Ziff. 3 S. 2 der Vokationsordnung die Vokation nicht erteilt werden.

4. Der Kl. kann auch einen Anspruch auf Erteilung der Vokation nicht daraus herleiten, daß ihm die Schulleitung nach langjährigem Unterricht die Fachkompetenz bescheinigt habe. Die Vokationsordnung sieht eine Verpflichtung der Bekl., bei nachgewiesener Fachkompetenz durch die Schulbehörde die Vokation zu erteilen, nicht vor. Darüber hinaus ist festzustellen, daß der Kl. dem Übereinstimmungsgebot des Art. 7 III S. 2 GG zuwider seit Jahren ev. Religion an der Hauptschule unterrichtet. Aus dieser verfassungsrechtlich nicht gedeckten faktischen Unterrichtssituation kann er einen Anspruch auf Erteilung der Vokation nicht herleiten. Vielmehr wäre es Sache der Bekl. gewesen, dem Übereinstimmungsgebot im Falle des Kl. Nachdruck zu verleihen und darauf hinzuwirken, daß der Kl. die Voraussetzungen der Erteilung der Vokation durch Teilnahme an einer Neigungsfachausbildung oder Erwerb der staatlichen Lehrbefähigung schafft.

Nach alledem hat der Kl., wie beantragt, keinen Anspruch auf Zulassung zur Vokation.

Abkürzungen

ABl.	=	Amtsblatt	LAG	=	Landesarbeitsgericht
AG	=	Amtsgericht	VELKD	=	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
ArbG	=	Arbeitsgericht	VG	=	Verwaltungsgericht
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht	VGH	=	Verwaltungsgerichtshof
BVerwG	=	Bundesverwaltungsgericht	VK	=	Verwaltungskammer
EKD	=	Evangelische Kirche in Deutschland	VuVG	=	Verfassungs- und Verwaltungsgericht
EKU	=	Evangelische Kirche der Union	ZevKR	=	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
KABl.	=	Landeskirchliches Amtsblatt			
KirchE	=	Entscheidungen in Kirchensachen			

INHALTSVERZEICHNIS

Kirchenordnung (Verfassung), Gemeinden und höhere Verbände, kirchliches Mitgliedschaftsrecht, Patronatsrecht*Presbyterium, Auflösung*

- Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland, Urteil vom 16. 11. 1992 – VK 3/1992 – S. 2

Kirchlicher Dienst, Vorbildung, Rechtsverhältnisse, Versorgung, Dienststrafrecht*Hilfsdienst, Nichtaufnahme*

- Rechtshof der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen, Urteil vom 6. 3. 1992 – Konf R 6/91 –
(rechtskräftig) S. 5

Ordination

- VGH der EKU – Zweiter Senat –, Beschluß vom 18. 5. 1992 – VGH 1/91 – S. 6
Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Ev. Kirche in Hessen und Nassau – Zweite Kammer –,
Urteil vom 6. 7. 1990 – II 2/90 – S. 8

Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens, Verfahren

- Kirchengericht der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Urteil vom 26. 3. 1992 – KG-NELK 3/90 – (rechtskräftig) S. 9

Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens

- VuVG der EKHN, Urteil vom 9. 8. 1991 – II 13/90 – S. 11
Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland, Urteil vom 1. 6. 1992 – VK 13/1991 – S. 15

Versetzung, einstweiliger Rechtsschutz

- VGH der EKU – Zweiter Senat –, Beschluß vom 15. 2. 1991 – VGH 11/90 – S. 17
Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Ev. Kirche in Hessen und Nassau – Erste Kammer –,
Beschluß vom 14. 1. 1991 – I 9/90 – S. 18

Wartestand, Hemmung

- VGH der EKU – Zweiter Senat –, Beschluß vom 10. 7. 1991 – VGH 9/90 – S. 19

Beihilfe

- Verwaltungsgericht der Ev. Landeskirche in Baden, Urteil vom 22. 11. 1991 – 4/90 – (rechtskräftig) S. 22

Dienstwohnungen

- Rechtshof der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen – Senat für Verwaltungssachen –,
Urteil vom 6. 9. 1990 – Konf R 4/90 (rechtskräftig) S. 23

Versorgung

- Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland, Urteil vom 19. 3. 1990 – VK 12/89 – S. 24

Fachhochschullehrer, Bewerbung

- Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen, Urteil vom 20. 11. 1989 – VK 6/1988 – (rechtskräftig) S. 25

Angestellte, Bewährungsaufstieg

- Schlichtungsausschuß der Ev. Landeskirche in Baden, Beschluß vom 12. 11. 1992 – 17/92 – S. 27

Mitarbeitervertretungen

- Rechtshof der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen – Senat für Verwaltungssachen –,
Urteil vom 6. 3. 1992 – Konf R 3/91 – (rechtskräftig) S. 28
Schlichtungsausschuß der Ev. Landeskirche in Baden, Beschluß vom 26. 2. 1992 – 45/91 – S. 29

Verschiedenes*Religionslehrer, Vokation*

- VG der Lippischen Landeskirche und der Ev.-ref. Kirche, Urteil vom 6. 10. 1988 – 900-2/13 – (rechtskräftig) ... S. 30